



Bebauungsplan XI/36 "Einkaufsmarkt Lauterbach" in Völklingen-Lauterbach

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Lauterbach (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

1. Der Abwägungsvorlage wird zugestimmt.
2. Dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan XI/36 "Einkaufsmarkt Lauterbach" wird zugestimmt.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan XI/36 "Einkaufsmarkt Lauterbach", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 27.06.2024 hat der Stadtrat beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes XI/36 "Einkaufsmarkt Lauterbach" in Völklingen-Lauterbach einzuleiten.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für den Neubau eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.400 qm zu schaffen. Die Nahversorgung im Stadtteil Lauterbach soll langfristig gesichert werden, weshalb in der Hauptstraße unweit der Ortsmitte ein neuer Lebensmittelmarkt errichtet werden soll.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 06.08.2024 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 27.11.2024 bis 02.01.2025 statt. Im Anschreiben vom 26.11.2024 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Zu den eingegangenen Anregungen wurde eine Stellungnahme erstellt, die als Anlage beigefügt ist.

Weitere Erläuterungen zum Bebauungsplan sowie zu der Stellungnahme bezüglich der von den Behörden gemachten Anregungen können bei Bedarf in der Sitzung erfolgen.

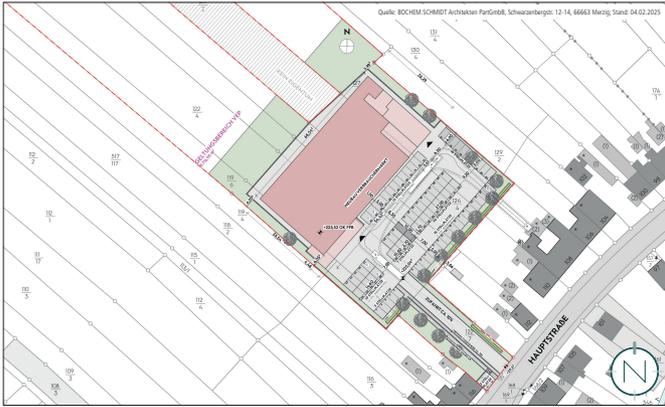
Die Verwaltung empfiehlt, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der Behörden gem. § 4 BauGB vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange analog der als Anlage beigefügten Synopse gem. § 1 (7) BauGB abzuwägen, den Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung zu billigen.

Um die Realisierung des Vorhabens zu gewährleisten, wird ein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Völklingen und der Firma Projektline Zimmer Horsch GmbH abgeschlossen. Diesem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan XI/36 "Einkaufsmarkt Lauterbach" soll ebenfalls zugestimmt werden.

Anlage/n

- VKBPLAU-PLANTEIL (öffentlich)
- VKBPLAU-TEXTTEIL (öffentlich)
- VKBPLAU-BEGRÜNDUNG (öffentlich)
- VKBPLAU-Abwägungssynopse (öffentlich)
- Schalltechnisches Gutachten - EDEKA Lauterbach (öffentlich)
- Durchführungsvertrag Einkaufsmarkt Lauterbach (öffentlich)
- Unterschrift OB (geheim)

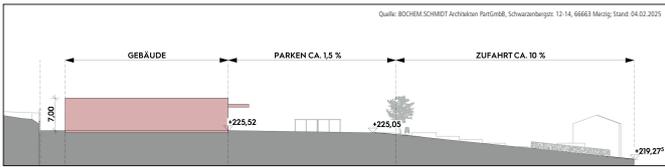
VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN



PLANZEICHNUNG



SCHEMASCHNITT (VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN)



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GELTUNGSBEREICH
(§ 9 Abs. 7 BaUGB)

SONSTIGES SONDERGEBIET; HIER: GEBIET FÜR GROSSFLÄCHIGEN EINZELHANDEL
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BaUGB und § 11 BauNBG)

HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS; HIER: MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEBERKANTE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BaUGB und § 18 BauNBG)

GRUNDFLÄCHENZAHL
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BaUGB und § 19 BauNBG)

ABWEICHENDE BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BaUGB und § 22 Abs. 4 BauNBG)

BAUGRENZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BaUGB und § 23 Abs. 3 BauNBG)

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE MIT IHREN ZUFahrTEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BaUGB)

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BaUGB)

FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORkehrEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSCHUTZGESETZES
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BaUGB)

ABRISS DES GEBÄUDEBESTANDES/ DER BAULICHEN ANLAGE

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSsCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Höhe baulicher Anlagen
Grundflächenzahl	
Bauweise	

VISUALISIERUNG (VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN)



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplans gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) (Verfahren), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) (Satzung).
 - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
 - Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtbl. I S. 212).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtbl. I S. 1119) (Verfahren), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2024 (Amtbl. I S. 1086, 1087) (Satzung).
 - Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtbl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtbl. I S. 2629).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtbl. I S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtbl. I S. 2629).
 - Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBoSchG) vom 20. März 2002 (Amtbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtbl. S. 2393) (Verfahren), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2024 (Amtbl. I S. 854) (Satzung).

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Vorhabenträgerin, die Projektlinie Zimmer Horsch GmbH, hat mit Schreiben vom ... die Einleitung eines Satzungsverfahrens nach § 12 BauGB beantragt.
 - Der Stadtrat hat am ... die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplans beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 - Der Beschluss, diesen Bebauungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplan aufzustellen, wurde am ... ersichtlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Völklingen, den ...
- Die Oberbürgermeisterin
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplans gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
 - Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB wurden gem. § 4b BauGB an die Kemplan GmbH übertragen.
 - Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom ... bis einschließlich ... frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit elektronischem Schreiben vom ... frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum ... zur Stellungnahme eingebracht.
 - Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am ... den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplans im Internet inkl. einer Auslegung beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 - Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht und Erschließungsplan, wurde in der Zeit vom ... bis einschließlich ... im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.
 - Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplan unberücksichtigt bleiben können, am ... ersichtlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom ... von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum ... zur Stellungnahme eingebracht.
 - Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Gedanken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am ... Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).
 - Der Stadtrat hat am ... den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht.
 - Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der Vorhaben- und Erschließungsplan werden hiermit als Satzung ausfertigt.
- Völklingen, den ...
- Der Oberbürgermeister
- Der Satzungsbeschluss wurde am ... ersichtlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme für die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.
 - Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht, und der Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
- Völklingen, den ...
- Der Oberbürgermeister



Bearbeitet im Auftrag der Projektlinie Zimmer Horsch GmbH
Bahnhofstraße 27
66663 Merzig

Stand der Planung: 25.02.2025

SATZUNG

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 - 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kemplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Maßstab 1:1.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

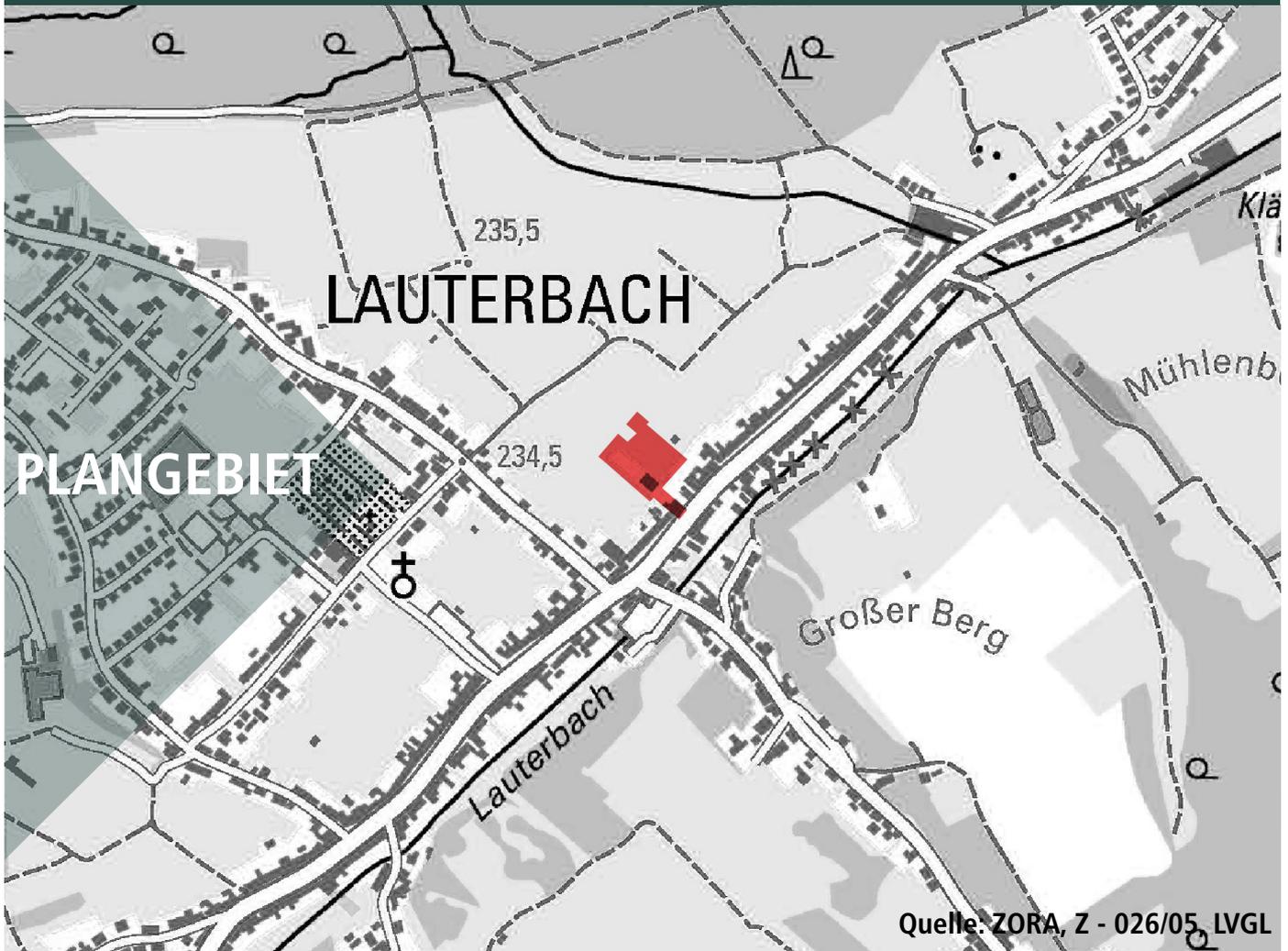
0 10 50 100

KERN PLAN

Teil B: Textteil

XI/36 „Einkaufsmarkt Lauterbach“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Lauterbach



Bearbeitet im Auftrag der
Projektline Zimmer Horsch GmbH
Bahnhofstraße 27
66663 Merzig

Stand der Planung: 25.02.2025

Satzung

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN
PLAN

Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbH

Auftraggeber:
Projektline Zimmer Horsch GmbH,
Bahnhofstraße 27, 66663 Merzig

Bearbeitung:
Kernplan GmbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen
Tel: 06825/4041070 • Fax: 06825/4041079 • Email: info@kernplan.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"XI/36 "Einkaufsmarkt Lauterbach" "

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzung	Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.	§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB
2. Art der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
2.1 Sonstiges Sondergebiet - Gebiet für großflächigen Einzelhandel	zulässig sind: analog § 11 Abs. 3 BauNVO <ul style="list-style-type: none"> - Ein Lebensmittelvollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von max. 1.400 qm, - Lagerräume, Funktions- und Nebenräume, Verwaltungsräume, Aufenthalts- / Sozialräume für Personal, - Nebenanlagen, - Stellplätze, auch mit Photovoltaik überdacht, - Einkaufswagenboxen, - Werbeanlagen, die der Nutzung des Sondergebietes zugeordnet sind, - Abfallpresse, Wertstoff- und Abfallbehälter, - Alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Lebensmittelmarktes erforderlichen Einrichtungen (z.B. Pfandräume) und - Ladestationen für Elektromobile. 	§ 11 BauNVO
3. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
3.1 Höhe baulicher Anlagen	Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe ist die Oberkante der baulichen und sonstigen Anlagen. Die maximale Gebäudeoberkante wird auf 236,00 m ü NN festgesetzt. Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Wandhöhe) oder den Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächen (Firsthöhe). Für technische Aufbauten ist eine Überschreitung der maximalen Höhe um bis zu 3 m auf einer Grundfläche von 100 qm zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO
3.2 Grundflächenzahl	Die Grundflächenzahl (GRZ) wird analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und Abs. 4 BauNVO auf 1,0 festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von <ul style="list-style-type: none"> - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO
4. Bauweise	Als Bauweise wird analog § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Demnach sind auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
5.1.	Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.	

5.2.	Analog § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.	
5.3.	Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (z.B. befestigte Zufahrten und Zugänge, Wege sowie alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Lebensmittelvollsortimenters erforderlichen Einrichtungen (z.B. Abfallpresse & -behälter, Einkaufswagenbox)).	
5.4.	Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend. (siehe ergänzend auch Festsetzung der Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	
5.5.	Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (z.B. Stellplätze).	
6. Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen	Stellplätze und Nebenanlagen sind sowohl innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als auch in den festgesetzten Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen zulässig. Eine Überdachung der Stellplätze mit Photovoltaik-Modulen ist zulässig. Es sind mind. 80 Stellplätze zu errichten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO
7. Private Grünfläche	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
8. Versorgungsflächen / -anlagen	Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität (z. B. Trafostation) und / oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO
9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
9.1.	Artenschutz:	
9.1.1.	Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.	
9.1.2.	Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ wird entsprechend berücksichtigt.	
9.2.	Bodenpflege:	
9.2.1.	Flächen, außerhalb des Baufensters, die nicht als Stellplätze, Zufahrten oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und vegetativ anzulegen. Diese Flächen sind mit gebietseinheimischen Saatgutmischungen oder Gehölzen (Bäume und Sträucher) zu bepflanzen.	
9.2.2.	Bei Gehölzen ist die regionale Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) sicherzustellen. Bei Saatgutmischungen ist darauf zu achten, dass es sich um zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9) bzw. „Rheinisches Bergland“ (UG 7) handelt.	

9.2.3.	Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z. B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Mineralische Splitabdeckungen ohne zusätzliches Vlies und Folie, die sich z. B. Trockenresistenten und insektenfreundlichen Beeten oder Gartenanlagen unterordnen, sind erlaubt.	
9.3.	Nisthilfen: Es sind mind. zwei Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel / Fledermäuse) zu installieren, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Dies kann beispielsweise in Form von Höhlenbrüterkästen oder konstruktiv durch Einbausteine, in der Fassade erfolgen.	
9.4.	Insektenfreundliche Beleuchtung: Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatSchG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.	
9.5.	Rückzugsort Reptilien: An drei Stellen im Bereich der festgesetzten privaten Grünfläche sind ca. 5 m x 5 m große Lesesteinhaufen als Rückzugsgebiet für Reptilien anzulegen.	
9.6.	Ökologische Baubegleitung: Zur Vermeidung arten- und naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bei der baulichen Umsetzung ein Fachgutachter mit der ökologischen Baubegleitung zu beauftragen.	
9.7.	Bodenschutz:	
9.7.1.	Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. § 202 BauGB in einem nutzbaren Zustand zu erhalten. Bei den Bodenarbeiten sind die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial einzuhalten.	
9.7.2.	Die vorhandenen Oberböden sind abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten.	
10. Nutzung erneuerbarer Energien	Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz von erneuerbarer Energien (insbesondere solare Strahlungsenergie) vorzusehen. Hierbei handelt es sich u.a. um Leitungsstränge, Schächte, ggf. auch statische Aufwendungen im Dachbereich.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB
11. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
11.1.	Die Schallschutzwände sind als hochabsorbierende Wandelemente mit einem Reflexionsverlust von $D_{La} \geq 8$ dB nach DIN EN 1793-1 und einem Einfügedämm-Maß von $R_w \geq 10$ dB auszuführen. Die Höhe und Lage der Wände ist entsprechend Lageplan auszuführen.	

11.2.	Entlang der barrierefreien Rampe ist ein Geländer zu errichten, dass über eine Höhe von $\geq 0,8$ m über Rampe vollflächig geschlossen ist. Die Fläche kann hierbei mit Blech oder Paneelen geschlossen werden. Die Lage des Geländers und die Höhe der Oberkante der geschlossenen Fläche ist entsprechend Lageplan auszuführen.	
11.3.	Der Verladebereich ist mit einer geschlossenen Verladehalle mit Tor entsprechend Gutachten auszustatten. Verladetätigkeiten sind bei geschlossenem Tor durchzuführen.	
11.4.	Alle Pkw und Lkw Fahrwege sind in Asphalt auszuführen.	
11.5.	Es sind maximal drei Kälteanlagen entsprechend den Ansätzen mit $L_{WA} \leq 85$ dB(A) auszuführen. Abweichende Ausführungen sind schalltechnisch zu untersuchen und deren Umweltverträglichkeit nachzuweisen.	
12. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
12.1.	Innerhalb des Plangebietes sind 10 mittel- bis großkronige Laubbaumhochstämme (3xv, Stammumfang 14-16 cm) gem. der Pflanzliste zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen, sofern die Stellplätze nicht mit PV-Modulen überdacht sind. Ausfälle sind durch gleichartige Bäume zu ersetzen.	
12.2.	Das Grundstück muss entlang der südlichen und nördlichen Grundstücksgrenze im Bereich des Lebensmittelmarktes und der Stellplätze zu den landwirtschaftlichen Flächen hin eingegrünt werden. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.	
12.3.	Die festgesetzte private Grünfläche ist mit einer ca. 5 m breiten Baumhecke mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die Restflächen sind als Wiese mit 1-schüriger Mahd zu pflegen.	
12.4.	<p>Pflanzliste für Gehölzpflanzungen:</p> <p>Heister, 2xv., o.B., 150-200 cm</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) - Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>) - Großlaubige Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>) - Silberlinde (<i>Tilia tomentosa</i>) - Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>) - Winter-Linde / Amerikanische Stadtlinde (<i>Tilia cordata</i>) - Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>) <p>Sträucher, 2xv., o.B., 3-4 Triebe, 60-100 cm</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Corylus avellana</i> - <i>Viburnum opulus</i> - <i>Rosa canina</i> - <i>Sambucus nigra</i> - <i>Crataegus monogyna</i> - <i>Rhamnus frangula</i> - <i>Salix cinerea</i> - <i>Salix aurita</i> <p>Aus klimatischen Gründen wird empfohlen, bei Pflanzungen die trocken- / hitzetoleranten Sorten zu verwenden.</p>	
12.5.	Bei der Planung und Durchführung von Baumpflanzungen sind folgende Normen und Richtlinien zu beachten: DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18920, FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil 1 und 2), FLL ZTV Baumpflege und FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen. Vorzugsweise sollten bienenfreundliche Arten gepflanzt werden.	

12.6.	Bei allen Baumpflanzungen sind die Empfehlungen der FLL (Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 - Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2. Ausgabe 2015, Teil 2 Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2. Ausgabe 2010 sowie die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen) ebenso wie die einschlägigen DIN Normen (DIN 18916 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu beachten.	
12.7.	<p>Flachdächer und Dächer neu zu errichtender Gebäude mit einer Neigung von bis zu 15 ° sind mit einer durchwurzelbaren Mindestsubstratschicht mindestens extensiv zu begrünen.</p> <p>Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlage), oder nutzbare Freibereiche auf den Dächern in Anspruch genommenen Flächen - ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Energie aus solarer Strahlung.</p>	
13. Kompensationsmaßnahme	<p>Zur Kompensation des entstehenden ökologischen Defizits von 50.053 ökologischen Werteinheiten wird durch folgende Maßnahmen, auf den Parzellen 122/4 und 127/4, kompensiert: Umwandlung artenarmer Wiesenbrachen in Magerwiesen.</p> <p>Als ökologischer Ausgleich werden auf zwei Flächen (Parzelle 122/4 und 127/4) mit einer Größe von insgesamt 4.665 m², die sich direkt nördlich an den Geltungsbereich anschließen, die aktuell vorhandenen artenarmen Wiesenbrachen in Magerwiesen umgewandelt.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig 1x jährlich gemäht. Das Mähgut wird ausgebracht. Es erfolgt kein Dünger- und Pestizideintrag. In der Fläche stehende Einzelgehölze bleiben erhalten.</p> <p>An drei Stellen werden zusätzlich ca. 5 m x 10 m große sandige Freiflächen als Lebensraum für Wildbienen hergestellt. Hierzu werden die Flächen ca. 30 cm tief umgepflügt und anschließend wird ein Planum hergestellt. Die Flächen bleiben in der Folge der Selbstbegrünung überlassen.</p> <p>Dadurch ergibt sich eine Aufwertung um 37.320 Punkte.</p> <p>Das verbleibende Defizit von 12.733 ökologischen Werteinheiten wird über den Ankauf von Ökopunkten bei der Mittelstadt Völklingen ausgeglichen.</p> <p>Die Kostenübernahme, das Flächeneigentum bzw. dingliche Berechtigung, sowie der Vollzug des Ausgleichs ist gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 11 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Kommune vertraglich gesichert.</p> <p>Die Entwicklung des Grünlandes (FFH-Lebensraumtyp) wird durch Monitoringmaßnahmen im 5. und 10. Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme überwacht.</p>	§ 9 Abs. 1a BauGB
14. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „XI/36 „Einkaufsmarkt Lauterbach““ ist in der Planzeichnung festgesetzt.	§ 9 Abs. 7 BauGB
15. Abwasserbeseitigung	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist im modifizierten Mischsystem zu entwässern. - Das anfallende Schmutzwasser ist in die vorhandene Mischwasserkanalisation abzuleiten. - Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist in einer Blockspeicherrigole (Rückhaltevolumen von 60 m³) zu sammeln und gedrosselt in den vorhandenen Kanal einzuleiten. Die Einleitung von 15 l/s ist zulässig. 	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz
16. Örtliche Bauvorschriften		§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO
16.1.	<p>Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützwände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage von Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützwänden ist bis zu einer Höhe von 5,50 m zulässig. 	

16.2.	Werbeanlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Werbeanlagen können entweder am Gebäude befestigt werden oder sind als freistehende Werbeanlagen zulässig. - Werbeanlagen an Gebäuden sind ausschließlich bis zur maximalen Gebäudeoberkante zulässig. Auf Dachflächen sind Werbeanlagen unzulässig. - Freistehende Werbeanlagen (z.B. Werbetafeln, Werbefahne) dürfen in ihrer Höhe die maximale Gebäudeoberkante nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Werbepylone. Diese sind bis zu einer max. Höhe von 10 m zulässig. - Unzulässig sind blinkende Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegende Werbeanlagen. 	
16.3.	Einfriedungen: <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Plangebietes sind Einfriedungen (Zäune, Hecken, etc.) bis zu einer Gesamthöhe von 2,00 m zulässig. Ausnahmen für Maßnahmen zum Lärmschutz können zugelassen werden. 	
16.4.	Sonstiges: <ul style="list-style-type: none"> - Öffentlich einsehbare Stellflächen oder Einhausungen für Müll- und Abfallbehälter sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen wirksam einzugrünen. 	
17. Nachrichtliche Übernahme	Geplantes Wasserschutzgebiet „Lauterbachtal (Völklingen)“ / Vorranggebiet für Grundwasserschutz	§ 9 Abs. 6 BauGB
17.1.	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Lauterbachtal (Völklingen)“. - Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines gemäß LEP Umwelt ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz. 	
17.2.	<ul style="list-style-type: none"> - Sofern Eingriffe in die Deckschichten für die baulichen Maßnahmen notwendig sind, ist darauf zu achten, dass mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser minimiert werden. Dies beinhaltet den sorgsamen Umgang mit der Bodendecke. - Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind nicht erlaubnisfähig. Die Erlaubnisfähigkeit von Erdwärmekollektoren ist im Einzelfall zu überprüfen. - Für die Ausführungen vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einhält. - Die Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer darf nur flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. Die Versickerung muss in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und den entsprechenden DWA-Richtlinien erfolgen. - Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Pfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 12 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz - SWG). - Die Deckschichten der Verkehrs- und Parkflächen haben wasserundurchlässig zu sein. Als wasserundurchlässig gelten: <ul style="list-style-type: none"> - Betondecken nach ZTV Beton-STB 07; - Asphaltdecken nach ZTV Asphalt-STB 07; - Verbundsteine auf Betontragschicht (mindestens C 12/15-C 16/20, d = 10 cm). - Alternativ sind außerhalb von Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen nur wasserdurchlässige Flächenbeläge mit DIBT-Zulassung zur Behandlung von Niederschlagswasser zulässig. Der Flächenbelag (als Bauprodukt) besteht aus Bettungsmaterial, Fugenmaterial und Pflastersteinen gemäß der Zulassung. 	

17.3.	<ul style="list-style-type: none"> - Wassergefährdende Stoffe dürfen nur in gesicherten Behältern gelagert werden. Diese müssen über eine Wanne verfügen. - Baumaschinen müssen gegen Leckagen von Kraftstoffen und Ölen gesichert werden. Darüber hinaus ist die Verwendung von Bioschmiermitteln und Bio-Hydraulikölen verpflichtend. - Ein Alarmplan muss erstellt und vorgehalten werden. Die zuständigen Behörden und der Brunnenbetreiber müssen unverzüglich informiert werden. 	
18. Hinweise		
18.1.	<p>Denkmalschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden, das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDSchG) und § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen. 	
18.2.	<p>Altlasten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. 	
18.3.	<p>Starkregen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. 	
18.4.	<p>Photovoltaik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung jeweils geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien zu beachten, welche über die Vorgaben dieses Bebauungsplanes hinausgehen können. 	
18.5.	<p>Verkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Detailplanung der Grundstückszufahrt wird in Abstimmung mit dem Lfs im Zuge der Baugenehmigung erstellt. - Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) regt an, dass in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde, durch entsprechende Beschilderung, Markierungen (Sperrgatter) das Parken im unmittelbaren Bereich vor und nach der Zufahrt zum Markt unterbunden wird. - Die Nachweise der Schleppkurven können zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen der Detailplanung, welche dem LfS auch vorzulegen ist, geführt werden. 	
18.6.	<p>Kampfmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seit dem 30.06.2022 erfolgen in Bebauungsplanverfahren keine Bewertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zur Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln / Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufragen oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen. 	

18.7.	<p>Lärmschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ergebnisse der Immissionsprognose sind im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen. - Das schalltechnische Gutachten ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz im Rahmen des Bauantragsverfahrens zur schriftlichen Stellungnahme vorzulegen. 	
18.8.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. - Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. - Bei Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle der Deutsche Telekom Technik GmbH einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de - Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. 	
18.9.	<p>Normen, Richtlinien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einsicht in die Normen, Richtlinien ist im Fachbereich „Technische Dienste“ der Mittelstadt Völklingen möglich. 	

X1/36 „Einkaufsmarkt Lauterbach“

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Vorhaben-
und Erschließungsplan in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Lauterbach

XI/36 „Einkaufsmarkt Lauterbach“

Im Auftrag der:

Projektline Zimmer Horsch GmbH
Bahnhofstraße 27
66663 Merzig

Vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Mittelstadt Völklingen:

Mittelstadt Völklingen
Rathausplatz
66333 Völklingen

IMPRESSUM

Stand: 25.02.2025, Satzung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

M.Sc. Paula Dietz, Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Berücksichtigung von Standortalternativen	13
Projektbeschreibung des Vorhabens und der Erschließung	14
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	16
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	20

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

„In Völklingen, Stadtteil Lauterbach, ist die Neuansiedlung eines Lebensmittelmarktes geplant. Die Nahversorgungsstruktur in Lauterbach ist derzeit nur schwach ausgeprägt. Der bestehende nah & gut-Markt ist inzwischen veraltet und entspricht hinsichtlich der Verkaufsflächengröße nicht mehr den Anforderungen an einen modernen Nahversorger. Dem Aufbau eines adäquaten und wohnortnahen Angebotes zur Nahversorgung kommt in Lauterbach jedoch eine besondere Bedeutung zu, da der Stadtteil im Siedlungsrandbereich rd. 12 km von der Kernstadt entfernt liegt. Auch i. S. einer übergeordneten Zielsetzung wie Verkehrsvermeidung, Reduzierung CO₂-Ausstoß usw. ist eine Stärkung der Nahversorgung in Lauterbach damit grundsätzlich wünschenswert.“ (Quelle: Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Völklingen, Stadtteil Lauterbach; Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Hohenzollernstraße 14, 71638 Ludwigsburg; Stand: 18.09.2023)

Die Nahversorgung im Stadtteil Lauterbach der Mittelstadt Völklingen soll demnach langfristig gesichert werden, weshalb in der Hauptstraße unweit der Ortsmitte ein neuer Lebensmittelvollsortimenter errichtet werden soll.

Das Konzept sieht den Neubau eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.400 qm vor.

Der bestehende Lebensmittelmarkt in Lauterbach ist aufgrund seiner Verkaufsflächengröße (< 400 m²) und seines Marktauftrittes nicht mehr zeitgemäß einzustufen. Dieser soll im Zuge der Umsetzung des Projektes geschlossen werden.

Das Vorhaben ist nach aktueller Rechtsgrundlage aufgrund der Lage im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht realisierungsfähig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es daher der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Die Mittelstadt Völklingen hat somit nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „XI/36 „Einkaufsmarkt Lauterbach““ im Stadtteil Lauterbach beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im „Regelverfahren“ aufgestellt.

Der geplante Lebensmittelvollsortimenter liegt innerhalb des in der interkommunalen Zentren- und Einzelhandelsuntersuchung für den Regionalverband Saarbrücken ausgewiesenen Nahversorgungsbereiches für Lauterbach.

Für den Stadtteil Lauterbach kann außerdem eine Versorgungslücke bzw. ein Versorgungsdefizit nachgewiesen werden.

Zur Sicherung der Nahversorgung wurde deshalb eine zentral im Ort gelegene Fläche, die wie bereits erwähnt innerhalb eines ausgewiesenen Nahversorgungsbereiches liegt, für die Entwicklung eines Lebensmittelmarktes gewählt.

Zudem wurde konkret zum Vorhaben eine Auswirkungsanalyse erstellt, welche die Realisierbarkeit des Vorhabens bestätigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha.

Parallel zum Bebauungsplan ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens wurde die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt. Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Büro Dr. Maas Gbr, Otto-Hahn-Hügel 49, 66740 Saarlouis, beauftragt. Mit der Erstellung der einzelhandelsgutachterlichen Auswirkungsanalyse wurde die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Hohenzollernstraße 14, 71638 Ludwigsburg, beauftragt. Mit der Erstellung des geotechnischen Berichts wurde die Umweltgeotechnik GmbH (UGG), Ringwallstraße 26-28, 66620 Nonnweiler, beauftragt. Mit der Erstellung des Entwässerungskonzeptes ist die IBZ GmbH, Trierer Str. 225, 66663 Merzig, beauftragt. Mit der Erstellung des Verkehrsgutachtens ist die msTraffic - Verkehrstechnik, Hauptstr. 54, 66386 St. Ingbert, beauftragt. Mit der Erstellung des Schalltechnischen Gutachtens ist das Ingenieurbüro Audiotechnik-Loch,

Winterbacher Str. 32, 66606 St. Wendel, beauftragt.

Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Gebiet eine Fläche für die Landwirtschaft und in Teilen auch Wohnbaufläche dar. Somit ist der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Daher ist gem. § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Schaffung von Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine umfassende Gesamtbeschreibung des Vorhabens enthält, ist vom Vorhabenträger zu erarbeiten, der Mittelstadt Völklingen vorzulegen und abzustimmen.
- Der Durchführungsvertrag, in dem sich der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Mittelstadt Völklingen abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträger und der Mittelstadt abzuschließen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen des Vorhabenträgers hingegen bleiben rechtlich gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbstständig.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Lauterbach der Mittelstadt Völklingen unweit der Ortsmitte an der Hauptstraße.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Osten, im Süden und im Südwesten durch die vorhandene Bebauung der Hauptstraße mit gemischten Nutzungen sowie deren zugehörigen Garten- und Freiflächen sowie
- im Westen und Norden durch Grün- und Freiflächen mit einzelnen Gehölz- und Grünstrukturen und den dahinter angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entnehmen.



Blick von Südosten auf das Plangebiet

Nutzung des Plangebietes, Umgebungsnutzung und Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet wird aktuell nur rudimentär genutzt und ist im nördlichen Teilbereich durch Grünstrukturen geprägt. Das Plangebiet ist derzeit noch mit einer kleineren Halle im rückwärtigen Bereich und an der Hauptstraße mit einem zerfallenen Wohnhaus bebaut, die im Zuge der Realisierung abgerissen werden sollen. Die direkte Umgebung des Plangebietes ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung und den Freiflächen auch durch die Bebauung der Hauptstraße inklusive der zugehörigen Grundstücke geprägt.

Der Vorhabenträger ist über die Flächen innerhalb des Plangebietes verfügungsberechtigt.

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet steigt von der Hauptstraße im Südosten um ca. 6 m im Bereich der künftigen Zufahrt nach Nordwesten an. Im restlichen Geltungsbereich steigt das Plangebiet nach Nordwesten weiter geringfügig an. Die Topografie hat u. a. Auswirkungen auf die Festsetzungen. Es sind Geländemodellierungen notwendig, u. a. muss das Gebäude eingegraben werden. Die Entwässerung und auch die Neigung der Zufahrt sind von der Topografie des Plangebietes betroffen.



Luftbild des Plangebietes mit Geltungsbereich und Umgebungsnutzung; ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

fen. Durch das Planvorhaben wird es zu Reliefveränderungen kommen, da Geländemodellierungen erforderlich sein werden, um eine zweckmäßige Bebauung des Plangebietes zu ermöglichen.

Verkehrsanbindung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist verkehrsgünstig gelegen. Das Plangebiet wird über die angrenzende Hauptstraße (L 165) an das örtliche und im weiteren Straßenverlauf an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die Hauptstraße führt in nordöstlicher Richtung zum Siedlungskörper von Ludweiler sowie in südwestlicher Richtung an die deutsch-französische Grenze beziehungsweise zum unmittelbar an Lauterbach angrenzenden Siedlungskörper von Carling (Frankreich).

Über die L 165 besteht im Nordosten Anschluss an die Autobahn A 620. Anbindungen an den ÖPNV besteht durch eine Bushaltestelle im südlichen Umfeld des Plangebietes.

Zur Realisierung der Planung wird im Geltungsbereich eine Fläche für Stellplätze mit ihren Zufahrten festgesetzt, sodass über diese der Lebensmittelvollsortimenter an die Hauptstraße angeschlossen werden kann. Die übrige Erschließung ist intern zu organisieren.

Ein Leistungsfähigkeitsnachweis und eine Vorplanung zur Anbindung an die Landesstraße wurden im Rahmen eines Verkehrsgutachten erstellt:

„Der Neubau des Lebensmittelmarktes mit dazugehörigen Stellflächen soll über einen geplanten Knotenpunkt L165 Hauptstraße / Zufahrt Lebensmittelmarkt an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen werden.

Ausgangslage für die Berechnung der zusätzlich erzeugten Verkehre sind die Angaben des Vorhabenträgers.

Daraus ergibt sich ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 31 Fahrten in der Spitzenstunde Vormittag und 69 Fahrten in der Spitzenstunde Nachmittag. Da gleichzeitig der bestehende Nahversorger schließt entfallen 16 Fahrten in der Spitzenstunde Vormittag und 46 Fahrten in der Spitzenstunde Nachmittag.

Dabei weist der geplante Knotenpunkt L165 Hauptstraße / Zufahrt Lebensmittelmarkt ebenso wie der bestehende Knotenpunkt L 165 Hauptstraße / L 277 Köhlerstraße

im Planfall 2040 mit den Zusatzverkehren eine sehr gute Leistungsfähigkeit (QSV A) mit großen Reserven auf.

Angenommen ist für den geplanten Knotenpunkt L165 Hauptstraße / Zufahrt Lebensmittelmarkt ein vorfahrteregelter Knotenpunkt ohne Linksabbiege-Streifen und einer Fahrspur in der Ausfahrt.

Aus gutachterlicher Sicht können die prognostizierten Zusatzverkehre über den geplanten Knotenpunkt L165 Hauptstraße / Zufahrt Lebensmittelmarkt in der gewählten Ausbauform leistungsfähig mit großen Reserven abgewickelt werden.“ (Quelle: Neubau eines Lebensmittelmarktes in Völklingen-Lauterbach - Verkehrsgutachten; msTraffic - Verkehrstechnik, Hauptstr. 54, 66386 St. Ingbert; Stand: Oktober 2024)

Ver- und Entsorgung

Die neu zu bebauende Fläche ist aufgrund der Teilbebauung vor dem 1. Januar 1999 an das System der Ver- und Entsorgung angeschlossen. Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sind somit grundsätzlich in der Umgebung vorhanden.

Gemäß des Kartendienstes zur potenziellen Versickerungseignung ist der Geltungsbereich für eine Versickerung geeignet. (Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 19.04.2024)

Ein Vorfluter ist in kurzer Entfernung des Plangebietes vorhanden. Der Lauterbach befindet sich ca. 100 m in südöstliche Richtung. Allerdings wird das Plangebiet durch die Hauptstraße und die dazugehörige Bebauung vom Lauterbach getrennt.

„Die Einleitung in den Lauterbach und die Versickerung des Niederschlagswassers sind weder praktikabel noch wirtschaftlich. Aus diesem Grund wurde mit der Stadt Völklingen eine Einleitung in den Mischwasserkanal besprochen. Die Einleitung von 15 l/s wurde genehmigt. Um die Wassermenge zu gewährleisten, muss eine Regenwasserrückhaltung auf dem Grundstück vorgesehen werden.

Die Bemessung eines Regenrückhalteraums ergibt ein erforderliches Rückhaltevolumen von 60 m³.

Nach Prüfung beider Varianten zur Regenwasserrückhaltung wird die Blockspeicherrigole (Variante 1) als die bevorzugte Lösung empfohlen. Sie bietet im Vergleich zum geschlossenen Betonbecken (Variante 2) mehrere Vorteile, insbesondere im Hinblick auf die Baukosten, die bei dieser Variante deutlich geringer ausfallen. Zudem zeichnet sich die Blockspeicherrigole durch eine hohe Flexibilität und Anpassungsfähigkeit aus, da sie modular aufgebaut ist und leicht an die erforderliche Speicherkapazität angepasst werden kann. Auch der geringere Platzbedarf und die einfache Installation sprechen für diese Variante.

Aufgrund dieser Vorteile stellt die Blockspeicherrigole die wirtschaftlichere und effizientere Lösung für die geplante Entwässerung dar.“ (Quelle: Entwässerungskonzeption - Neubau Edeka Lauterbach; IBZ GmbH, Trierer Straße 225, 66663 Merzig; Stand: 10.10.2024)

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Versorgungsträgern abgestimmt werden.



Ausschnitt Versickerungseignung; Quelle: LVGL, Geoportal Saarland, Stand: 19.04.2024, Bearbeitung: Kernplan

Hochwasser- und Starkregen- vorsorgekonzept

Für die Mittelstadt Völklingen liegt bislang kein Hochwasser- und Starkregenkonzept vor.

Die Simulation des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz zeigt, dass im Falle von Extremniederschlagsereignissen das Plangebiet von Abflussbahnen betroffen ist. Aus diesem Grund wurde im Rechtsplan ein Hinweis zum Hochwasserschutz bzw. Starkregenaufgenommen.

Auswirkungsanalyse

„In Völklingen, Stadtteil Lauterbach, ist die Neuansiedlung eines Lebensmittelmarktes geplant. Die Nahversorgungsstruktur in Lauterbach ist derzeit nur schwach ausgeprägt. Der bestehende nah & gut-Markt ist inzwischen veraltet und entspricht hinsichtlich der Verkaufsflächengröße nicht mehr den Anforderungen an einen modernen Nahversorger. Dem Aufbau eines adäquaten und wohnortnahen Angebotes zur Nahversorgung kommt in Lauterbach jedoch eine besondere Bedeutung zu, da der Stadtteil im Siedlungsrandbereich rd. 12 km von der Kernstadt entfernt liegt. Auch i. S. einer übergeordneten Zielsetzung wie Verkehrsvermeidung, Reduzierung CO₂-Ausstoß usw. ist eine Stärkung der Nahversorgung in Lauterbach damit grundsätzlich wünschenswert.

Vorgesehen ist die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes (voraussichtlich Edeka) mit max. 1.400 m² Verkaufsfläche. Im Gegenzug wird der bestehende nah & gut-Markt aufgegeben. Im Falle von Lauterbach spielt die Lage an der Grenze zu Frankreich dabei eine entscheidende Rolle. Der Standort soll so dimensioniert sein, dass er überwiegend der Nahversorgung von Lauterbach und Umgebung auf deutscher Seite entspricht. Eine übermäßige Kaufkraftabschöpfung aus Frankreich (d. h. > 50 %) soll entsprechend den deutsch-französischen Konsultationen vermieden werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es sich bei dem Planstandort an der Hauptstraße in Lauterbach um einen vorbildlich integrierten, wohnortnahen Standort handelt, der sowohl zu Fuß und mit dem Rad als auch mit dem Pkw gut zu erreichen ist. Der Standort ist bereits als Versorgungslage in Lauterbach etabliert (ca. 100 m vom bestehenden nah und gut-Markt entfernt).



Lageplan Entwässerungskonzeption; Quelle: IBZ GmbH, Trierer Str. 225, 66663 Merzig, Stand: August 2024

Aus betrieblicher Sicht wirkt sich zudem die Grenzlage (erhöhtes Streukundenpotenzial durch französische Kunden) positiv auf die Umsatzerwartung des Lebensmittelmarktes aus.

Zusammenfassend bleibt [außerdem] festzuhalten, dass im Völklinger Stadtgebiet sowie im weiteren Umland adäquate Angebote an Lebensmittelmärkten vorhanden sind. Mit wesentlichen Umsatzzuflüssen aus angrenzenden Stadtteilen und Räumen auf deutscher Seite ist insofern nicht zu rechnen (hier wirkt sich auch die abseitige Lage des Stadtteils Lauterbach aus). Gleichzeitig ist mit vergleichsweise hohen Marktanteilen in Lauterbach selbst zu rechnen, da die nächstgelegenen Wettbewerbsstandorte bereits 8-10 km entfernt liegen.

Zusammenfassend lässt sich [des Weiteren] festhalten, dass die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Lauterbach zu Umverteilungen ggü. dem bestehenden Lebensmittelanbietern bzw. zu einer Schwerpunktverlagerung innerhalb des Stadtgebietes (Rückholung bisher in andere Stadtteile abfließender Kaufkraft) führen wird. Mit negativen städtebaulichen Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Nahversorgungsstrukturen (insbesondere Ludweiler) ist nicht zu rechnen. Das Vorhaben trägt

vielmehr zu einer adäquaten wohnortnahen Grundversorgung in Lauterbach bei.“ (Quelle: Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Völklingen, Stadtteil Lauterbach; Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Hohenzollerstraße 14, 71638 Ludwigsburg; Stand: 18.09.2023)

Schalltechnisches Gutachten

„Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen die auf die Nachbarschaft einwirkenden Geräuschmissionen durch einen Lebensmittelmarkt untersucht werden.

Die geplante Baumaßnahme umfasst einen Lebensmittelmarkt mit 1400 m² Nettoverkaufsfläche, Kälteanlagen, einen Ladebereich zur Warenanlieferung und Entsorgung, Pkw Parkflächen, eine Zufahrt ab der Hauptstraße sowie ein barrierefreier Zugang mit Aufzug.

Die durch den Betrieb der Anlagen in der Nachbarschaft entstehenden Geräuschmissionen sind durch eine Immissionsprognose zu ermitteln.

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschmission erfolgt auf Grundlage der Sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm). Diese gibt unter 3.2.1 an, dass die Beurteilung von Geräuschen bei neu zu errichtenden genehmigungsbedürftigen Anlagen durch ein Prognoseverfahren zu erfolgen hat. Dieses Prognoseverfahren wird hier entsprechend der TA Lärm durchgeführt.

Im Betriebsablauf entstehen immissionsrelevante Geräusche durch Pkw Parkflächen, Pkw Zufahrten, Lkw Zufahrten und Ladergeräusche, durch Einkaufswagen sowie durch haustechnische Anlagen zur Kälteerzeugung.

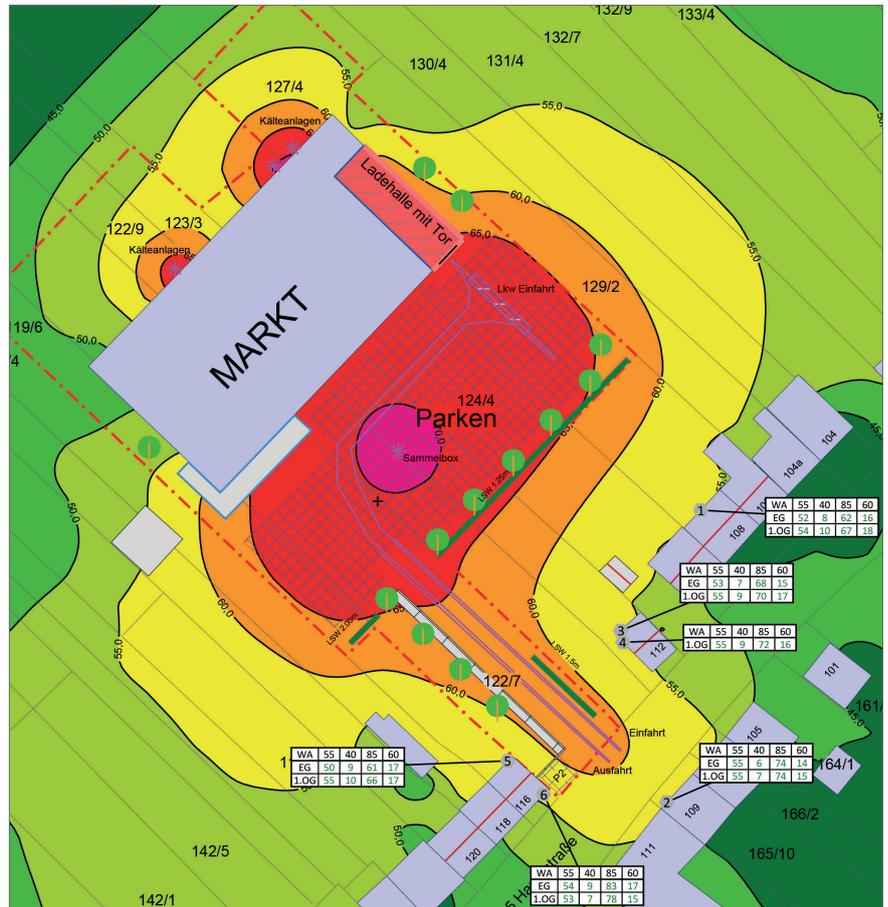
In dieser Prognose wird ein Betriebsablauf in Sinne eines Worst-Case-Szenarios zugrunde gelegt.

Aufgrund der ausschließlichen Nutzung an Werktagen wird die Berechnung für Werktage durchgeführt.

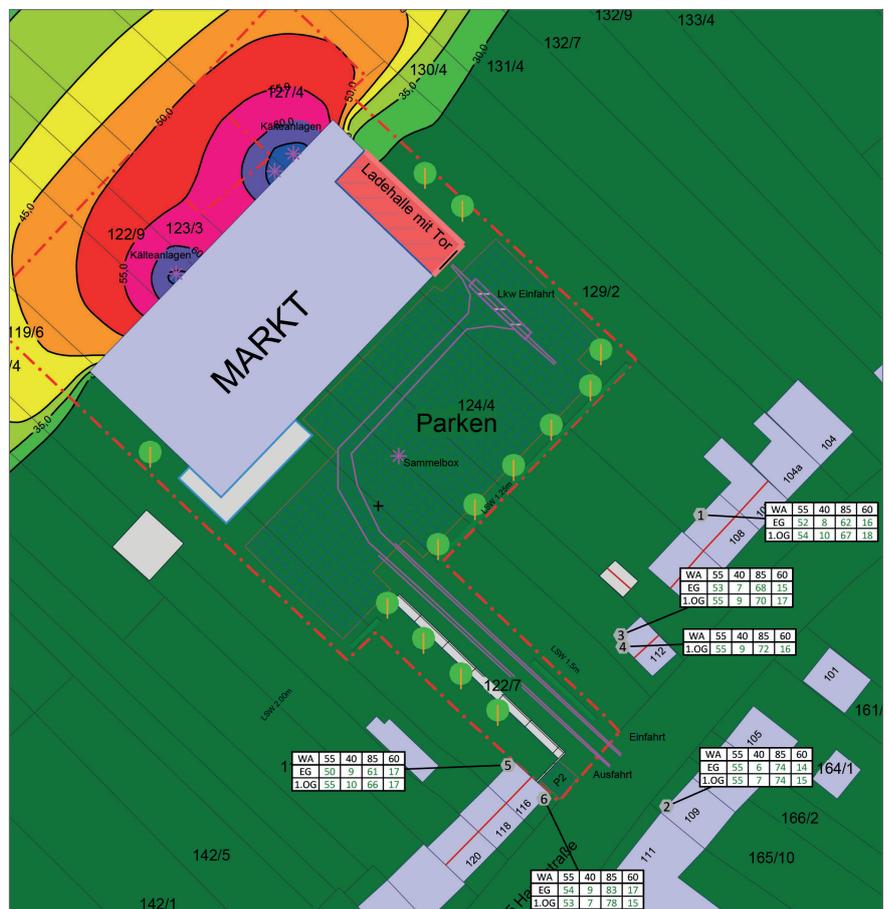
Die zu berücksichtigenden Geräuschemissionen werden auf Basis von Messungen und einschlägiger Fachliteratur zur sicheren Seite hin abgeschätzt.

Für die untersuchte Betriebssituation ergeben sich folgende Auflagen zum Lärm-schutz:

- Die Schallschutzwände sind als hochabsorbierende Wandelemente mit einem Reflexionsverlust von $D_{La} \geq 8$ dB nach DIN EN 1793-1 und einem Einfügedämmmaß von $R_w \geq 10$ dB auszuführen. Die Höhe und Lage der Wände ist entsprechend Lageplan auszuführen.
- Entlang der barrierefreien Rampe ist ein Geländer zu errichten, dass über eine Höhe von $\geq 0,8$ m über Rampe vollflächig geschlossen ist. Die Fläche kann hierbei mit Blech oder Paneelen geschlossen werden. Die Lage des Geländers und die Höhe der Oberkante der geschlossenen Fläche ist entsprechend Lageplan auszuführen.
- Der Verladebereich ist mit einer geschlossenen Verladehalle mit Tor entsprechend Gutachten auszustatten. Verladetätigkeiten sind bei geschlossenem Tor durchzuführen.
- Alle Pkw und Lkw Fahrwege sind in Asphalt auszuführen.
- Es sind maximal drei Kälteanlagen entsprechend den Ansätzen mit $L_{WA} \leq 85$ dB(A) auszuführen. Abweichende Ausführungen sind schalltechnisch zu untersuchen und deren Umweltverträglichkeit ist nachzuweisen.



Lärmkarte TAG - Beurteilungspegel nach TA Lärm; Quelle: Ingenieurbüro Audiotechnik-Loch, Winterbacher Str. 32, 66606 St. Wendel, Stand: 06.02.2025



Lärmkarte NACHT - Beurteilungspegel nach TA Lärm; Quelle: Ingenieurbüro Audiotechnik-Loch, Winterbacher Str. 32, 66606 St. Wendel, Stand: 06.02.2025

Die Ermittlung und Bewertung der Geräuschimmissionen wurde auf Grundlage der DIN ISO 9613-2 sowie der TA-Lärm durchgeführt.

Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen mit umfangreichen, lärmindernden Maßnahmen, die Immissionsrichtwerte durch den Betrieb eines Lebensmittelmarktes an allen untersuchten Wohnnutzungen eingehalten werden können.

Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für Spitzenpegelmissionen zu erwarten sind.

Eine abschließende immissionsrechtliche Beurteilung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.“ (Quelle: Schalltechnisches Gutachten - Schallimmissionsprognose zum Planvorhaben Lebensmittelmarkt Lauterbach Hauptstraße 114, 66333 Völklingen-Lauterbach; Ingenieurbüro Audiotechnik-Loch, Winterbacher Str. 32, 66606 St. Wendel; Stand: 09.02.2025)

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Be-
lange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Völklingen (Mittelzentrum); Stadtteil Lauterbach (keine zentralörtliche Funktion; Randzone des Verdichtungsraums)
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereich des Bebauungsplans in Vorranggebiet Grundwasserschutz
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • (Z 41) Versorgung der Bevölkerung in nicht-zentralen Gemeindeteilen ist auf wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs auszurichten • (Z 42) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Grundzentren zulässig (Konzentrationsgebot). • (Z 44) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verflechtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot). Dies ist vom Planungsträger entsprechend nachzuweisen. • (Z 45) Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktionsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der benachbarten zentralen Orte (Nachbargemeinden) nicht beeinträchtigen (Beeinträchtungsverbot). • (Z 46) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten (städtebauliches Integrationsgebot).
Überprüfung der Kompatibilität mit dem Landesentwicklungsplan Siedlung (vgl. Wirkungsanalyse zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes in Völklingen-Lauterbach)	<ul style="list-style-type: none"> • Das Z 41 des LEP TA "Siedlung", welches vorsieht, dass die Versorgung der Bevölkerung in nicht-zentralen Gemeindeteilen auf wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs auszurichten ist, wird durch das vorliegende Projekt gestärkt und ist damit als erfüllt anzusehen. • Die Mittelstadt Völklingen ist entsprechend des Landesentwicklungsplans als Mittelzentrum klassifiziert. Der Stadtteil Lauterbach mit dem Projektstandort ist nicht als zentraler Ort ausgewiesen. Die Ausnahmeregelung des Konzentrationsgebotes (Z 42 des LEP, TA „Siedlung“) greift aus gutachterlicher Sicht. Die Innenstadt Völklingens ist 12 km von Lauterbach entfernt. Die nächstgelegenen, leistungsfähigen Versorgungsstandorte liegen derzeit ca. 8-10 km (Ludweiler, Geislautern) entfernt. Die bestehende Nahversorgungsstruktur in Lauterbach ist nur schwach ausgeprägt und entspricht den heutigen Anforderungen nicht mehr. Aus gutachterlicher Sicht ist darüber hinaus ein ausreichendes Kundenpotenzial aus dem Stadtteil selbst und aus Frankreich vorhanden, ohne das sich erhebliche negative Auswirkungen auf umliegende Standorte ergeben. Damit kann das Konzentrationsgebot als erfüllt bewertet werden.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Prüfung des Kongruenzgebotes (Z 44 des LEP, TA „Siedlung“) ergab sich in der Auswirkungsanalyse ein positives Ergebnis. Das regelmäßige Einzugsgebiet erstreckt sich lediglich auf den Stadtteil Lauterbach auf deutscher Seite. Zudem wird ein erhöhter Streukundenanteil aus Frankreich von 35 % und ein geringer Anteil von 5 % aus Deutschland erwartet. Somit wird eine übermäßige Kaufkraftabschöpfung aus Frankreich (> 50%) entsprechend der deutsch-französischen Konsultationen aber vermieden. Insgesamt bedeutet dies jedoch, dass der Lebensmittelmarkt auf der saarländischen Seite keine wesentliche Versorgungsfunktion über den Stadtteil Lauterbach hinaus wahrnimmt, weshalb das Kongruenzgebot gemäß Z 44 LEP, TA "Siedlung" nicht verletzt wird. • Eine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns bzw. des Zentralen-Orte-Gefüges wird grundsätzlich vermutet, wenn aufgrund des durch den Betrieb des Einzelhandelsprojekts verursachten Kaufkraftabflusses Geschäftsaufgaben drohen und die Versorgungsfunktion maßgeblich gestört wird. Dies wird regelmäßig durch die vielfältigen Gerichtsurteile unterstellt, wenn bei zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ein Umsatzverlust von 10 % und bei nicht zentrenrelevanten und nicht nahversorgungsrelevanten Sortimenten von 20 % zu erwarten ist. Allerdings handelt es sich hier nicht um fixe Grenzwerte, die in jedem Falle heranzuziehen sind. Für jeden Einzelfall sind die Verträglichkeitsgrenzen gutachterlich neu zu bewerten. Die Berechnung der Auswirkungsanalyse erwartet eine Umsatzumverteilungsquote von max. 6 %, weshalb keine Schwächung zentraler Versorgungsbereiche oder eine Verschlechterung der Nahversorgung zu erwarten ist. Somit wird das Beeinträchtigungsgebot nach Z 45 LEP, TA "Siedlung" durch das Vorhaben nicht verletzt. • Das städtebauliche Integrationsgebot nach Z 46 LEP, TA "Siedlung" sieht großflächige Einzelhandelszentren nur im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich (Städtebaulich integrierter Standort) vor. In Mittelzentren wie Völklingen sind diese auch an städtebaulich integrierten Standorten in Nebenzentren zulässig. Der Standort in Lauterbach erfüllt diese Anforderungen, da es sich um einen zentral im Stadtteil liegenden, wohnortnahen und gut zu erreichenden Standort im Nahversorgungsbereich handelt. Das Integrationsgebot (Z 46) ist somit für den untersuchten Standort als erfüllt zu werten. <small>(Quelle: Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Völklingen, Stadtteil Lauterbach; Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Hohenzollernstraße 14, 71638 Ludwigsburg; Stand: 18.09.2023)</small>
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • Der Planbereich ist als geplantes Wasserschutzgebiet (Zone 3) dargestellt • Der nordwestliche Teil des Planbereichs ist als zu berücksichtigendes Kaltluftentstehungsgebiet dargestellt. • Der nordwestliche Teil ist darüber hinaus als Fläche zur Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandnutzung und als Fläche mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz dargestellt. • Im Norden des Planbereichs ist eine Fläche zur Erhaltung und Entwicklung extensiver landwirtschaftlicher Nutzung und als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im Regionalpark Saar
Naturpark	nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiet (Zone 3) in Planung

Kriterium	Beschreibung
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p>Darstellung: Wohnbaufläche und Fläche für die Landwirtschaft (Quelle: Regionalverband Saarbrücken); Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; Flächennutzungsplan wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel teilgeändert.</p> 

Berücksichtigung von Standortalternativen



Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

In der Kommune gibt es gemäß der Wirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Völklingen-Lauterbach ein ausgesprochenes Versorgungsdefizit. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes ist somit notwendig.

Der Standort im Bereich der Hauptstraße Hausnr. 114 ist aufgrund der zentralen Ortslage, unweit der bestehenden Versorgungsstruktur (Apotheke, nah und gut Markt, verschiedene Dienstleister etc.) als Standort für einen neuen Lebensmittelmarkt prädestiniert. Daher ist er sowohl zu Fuß oder mit dem Rad, als auch mit dem Auto und dem ÖPNV durch die nahegelegene Bushaltestelle gut zu erreichen. Zudem liegt der geplante Standort auch im Nahversorgungsbereich, der in der Zentren- und Einzelhandelsuntersuchung für den Regionalverband Saarbrücken festgelegt wurde.

Zusätzlich ist der Vorhabenträger vollständig über die Flächen im Plangebiet Verfügungsberechtigt.

Es gibt ferner auch keine anderen naheliegenden Flächen, die sich für eine entsprechende Nutzung anbieten würden. Weitere mögliche Standorte im Außenbereich sind aufgrund von Verfügbarkeit, Eigentumsverhältnissen oder topografischen Eigenschaften ausgeschlossen.

Projektbeschreibung des Vorhabens und der Erschließung

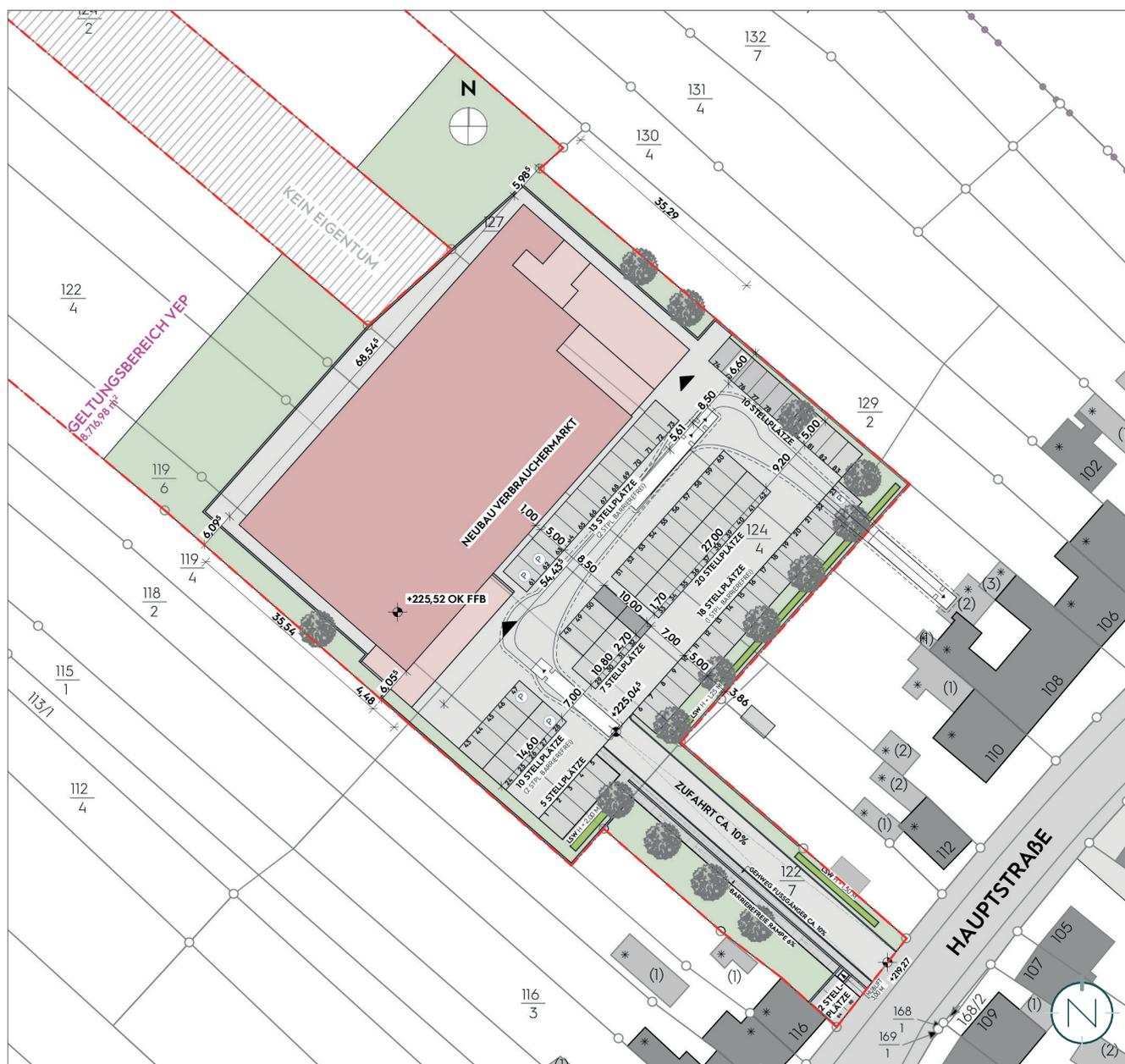
„Die vorliegende Planung umfasst den Neubau eines Lebensmittelmarktes als Vollsortimentangebot mit zugehörigen Stellplatz- und Verkehrswegeflächen am Standort Völklingen-Lauterbach. Die Größe der Verkaufsfläche liegt dabei bei maximal 1.400 m². Die exakte Position des Lebensmittelmarktes liegt in der Hauptstraße 114. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt dabei direkt über eine Zufahrt von der Hauptstraße (L 165).“ (Quelle: Projektline Zimmer Horsch GmbH, Bahnhofstraße 27, 66663 Merzig; Stand: 06.05.2024)

Es ist ein eingeschossiges Gebäude, welches von der übrigen Bebauung der Hauptstraße zurück springt, geplant.

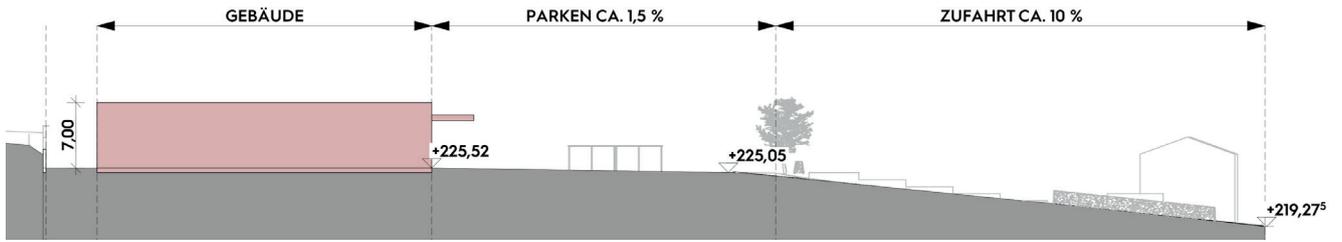
lift geplant, der an eine barrierefreie Rampe mit ca. 6 % Steigung anschließt.

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs sind innerhalb des Plangebietes mindestens 83 Stellplätze, wovon 5 barrierefrei ausgestaltet werden sollen, geplant. Die Zufahrt zu den Stellplätzen und zum Lebensmittelmarkt ist mit ca. 10 % Neigung geplant.

Zudem ist ein von der Zufahrt getrennter Gehweg geplant. Zur barrierefreien Erschließung ist an der Hauptstraße ein Hub-



Vorhaben- und Erschließungsplan, ohne Maßstab; Quelle: BOCHEM.SCHMIDT Architekten PartGmbH, Schwarzenbergstr. 12-14, 66663 Merzig; Stand: 04.02.2025



Schemaschnitt; Quelle: BOCHEM.SCHMIDT Architekten PartGmbH, Schwarzenbergstr. 12-14, 66663 Merzig; Stand: 04.02.2025



Visualisierung; Quelle: BOCHEM.SCHMIDT Architekten PartGmbH, Schwarzenbergstr. 12-14, 66663 Merzig; Stand: 04.02.2025

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 14 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet - Gebiet für großflächigen Einzelhandel

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO

Das Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet - Gebiet für großflächigen Einzelhandel (hier: Lebensmittelvollsortimenter) festgesetzt. Entsprechend der vorliegenden Planung zum Neubau des Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von max. 1.400 m² sind alle Einrichtungen und Anla-

gen zulässig, die für den Betrieb des Lebensmittelvollsortimenters erforderlich sind.

Der Neubau entspricht den aktuellen und zukünftigen Markt- und Kundenanforderungen.

Neben der festgesetzten Hauptnutzung (Lebensmittelvollsortimenter) und den dazugehörigen Stellplätzen, werden Lagerräume, Funktions- und Nebenräume, Verwaltungsräume, Aufenthalts- / Sozialräume für Personal, Nebenanlagen, Werbeanlagen, Abfallpressen, Wertstoff- und Abfallbehälter, alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Filialen erforderlichen Einrichtungen (z.B. Pfandräume), sowie Ladestationen für Elektromobile in den Katalog der zulässigen Nutzungen aufgenommen.



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan GmbH

Diese gewährleisten einen zweckmäßigen, wirtschaftlichen und reibungslosen Betriebsablauf der Filiale.

Die getroffenen Festsetzungen schaffen die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit und Realisierung des geplanten Neubaus des Lebensmittelvollsortimenters.

Die Zulässigkeit von Stellplätzen dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs und ermöglicht deren Unterbringung auf dem Grundstück.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Zur exakten Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist eine dreidimensionale Maßfestsetzung erforderlich.

Die festgesetzte Höhe ist unter Beachtung geringfügiger Spielräume aus dem städtebaulichen Konzept abgeleitet. Mit der Definition der Höhe der baulichen Anlage werden folgende Ziele verfolgt,

- die Errichtung überdimensionierter Baukörper durch die Begrenzung auf eine Maximale zu verhindern und
- eine angemessene Integration in die Umgebung ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu erreichen.

Die Gebäudeoberkante ist dabei bis zu einer Höhe von max. 236,00 m über NN zulässig.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhe ist durch Normalnull entsprechend eindeutig definiert.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Die festgesetzte GRZ für den großflächigen Einzelhandel überschreitet die Orientie-

rungswerte (§ 17 BauNVO) für die bauliche Nutzung. Die für solche Standorte durch die BauNVO vorgegebene GRZ von 0,8 kann nicht eingehalten werden. Die gewählte Grundflächenzahl orientiert sich eng an der städtebaulichen Konzeption. Insbesondere resultierend aus:

- dem beschränkten Raumangebot und
- der Unterbringung der erforderlichen Stellplätze

geht eine stärkere Verdichtung und Versiegelung hervor.

Mit der geringfügigen Überschreitung der BauNVO-typischen Grundflächenzahl wird der besonderen städtebaulichen Situation Rechnung getragen: Um das gesamte Sortiment nach dem aktuellen Standard von Lebensmittelvollsortimentern anbieten zu können, ist eine stärkere Versiegelung am Standort erforderlich.

Der Verzicht auf die erhöhte Grundflächenzahl würde zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Nutzung des Grundstückes führen, die vorgesehene Konzeption wäre nicht realisierungsfähig. Die Einhaltung der Orientierungswerte wäre an diesem Standort somit unverhältnismäßig.

Die festgesetzte GRZ bezieht sich nur auf das festgesetzte Sondergebiet. Unter Einbezug der festgesetzten Grünflächen wäre die Einhaltung der Orientierungswerte für ein Sondergebiet nach § 17 BauNVO (GRZ = 0,8) möglich.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse sind gewahrt.

Nachteilige Auswirkungen, resultierend aus der Überschreitung der Orientierungswerte der GRZ, sind nicht zu erwarten.

„Ausgleichend“ wirken zudem die Festsetzungen zu Dachbegrünung sowie der Abschluss von Schottergärten.

Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Eine abweichende Bauweise wird festgesetzt, wenn die vorgesehene Bauweise weder als offene noch als geschlossene Bau-

weise bezeichnet werden kann. Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise mit zulässiger Gebäudelänge über 50 m ist aus der städtebaulichen Konzeption abgeleitet.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschreiten. Die Baugrenzen orientieren sich eng an der städtebaulichen Konzeption mit lediglich geringfügigem Entwicklungsspielraum. Somit können städtebauliche Spannungen zur Umgebungsnutzung vermieden werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (z. B. befestigte Zufahrten und Zugänge, Wege sowie alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Vollsortimenters erforderlichen Einrichtungen (z. B. Abfallpresse & -behälter, Einkaufswagenbox). Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend (siehe ergänzend auch Festsetzung der Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

Flächen für Stellplätze mit ihren Zufahrten

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO

Die Festsetzung von Stellplatzflächen mit ihren Zufahrten dient der Erschließung und der Ordnung des ruhenden Verkehrs. Parksuchverkehr in der Umgebung wird somit vermieden. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebsablaufes ist ein entsprechend großes Stellplatzangebot für Kunden erforderlich.

Durch die getroffene Festsetzung wird ein ausreichend großes Stellplatzangebot gewährleistet. Für ein ausreichendes Angebot sind mindestens 80 Stellplätze zu errichten.

Eine Überdachung der Stellplatzflächen mit Photovoltaik-Modulen ist zulässig.

Zusätzlich wird durch die Festsetzung auch der Anschluss an das öffentliche Verkehrssystem in Form der Anbindung an die Hauptstraße (L 165) gewährleistet.

Darüber hinaus ermöglicht die Festsetzung die Unterbringung weiterer Anlagen und Einrichtungen (z. B. Einkaufswagenboxen), die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderlich sind.

Private Grünflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches, die nicht für die Errichtung und Erschließung des Lebensmittelvollsortiments benötigt werden, werden als private Grünflächen festgesetzt.

Versorgungsflächen / -anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebsablauf sind Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebiets mit Elektrizität und / oder E-Mobilität dienen innerhalb des Plangebiets auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, auch wenn dafür keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zum Schutz potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten (u. a. Vögel, Fledermäuse) innerhalb des Plangebietes werden vorsorglich entsprechende artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen festgesetzt.

Versiegelungen auf den Grundstücken sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, übrige Flächen sind vegetativ und wasserdurchlässig zu gestalten, um weiterhin das Versickern von Niederschlägen zu gewährleisten, hitzespeichernde Ver-

sigelungen zu reduzieren und den Naturhaushalt zu stärken. Wasserdurchlässige Oberflächen dienen dem Abflachen von Abwasserabflussspitzen bei Starkregenereignissen, der Entlastung der Abwasserinfrastruktur und dem Anstreben eines natürlichen Wasserhaushaltes. Die Speicherung der Sonneneinstrahlung durch großflächig versiegelte Flächen (z.B. sogenannte "Steingärten") während heißer Sommermonate beeinträchtigt das Lokalklima und soll durch entsprechende Begrünung vermieden werden. Begrünte Freiflächen wirken sich zudem positiv auf die Artenvielfalt und den Erhalt der natürlichen Bodenfunktion aus. Eine Vollversiegelung ist daher unzulässig.

Da das Plangebiet grundsätzlich für Reptilien geeignet ist, wird eine Festsetzung für aufwertende Habitatstrukturen (hier: Lesesteinhaufen) getroffen.

Zur Vermeidung arten- und naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bei der baulichen Umsetzung ein Fachgutachter mit der ökologischen Baubegleitung zu beauftragen.

Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. § 202 BauGB in einem nutzbaren Zustand zu erhalten. Bei den Bodenarbeiten sind die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ einzuhalten.

Die vorhandenen Oberböden sind abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten.

Nutzung erneuerbarer Energien

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB

Im Sinne der Nachhaltigkeit wird festgesetzt, dass bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere solare Strahlungsenergie) vorzusehen sind. Hierbei handelt es sich u. a. um Leitungsstränge, Schächte, ggf. auch statische Aufwendungen im Dachbereich.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Es werden umfangreiche, lärmindernde Maßnahmen festgesetzt.

Die Untersuchungen im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens zeigen, dass unter den festgesetzten Voraussetzungen die Immissionsrichtwerte durch den Betrieb des Lebensmittelmarktes an allen untersuchten Wohnnutzungen eingehalten werden können.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird die Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Landschafts- und Ortsbild erzielt.

Die getroffene grünordnerische Festsetzung dient insbesondere der Eingrünung der Stellplätze zur Vermeidung monotoner Asphaltflächen.

Zur Abschirmung des geplanten Lebensmittelmarktes samt Parkplatzfläche zu den landwirtschaftlichen Flächen hin, muss das Grundstück entlang der nördlichen und südlichen Grundstücksgrenze eingegrünt werden. Ergänzend dazu ist die private Grünfläche mit einer ca. 5 m breiten Baumhecke, die ebenfalls als Sichtschutz dient, zu bepflanzen.

Zur ökologischen Aufwertung des Plangebietes ist die Restfläche der privaten Grünfläche als Wiese mit 1-schüriger Mahd zu pflegen.

Die Pflanzliste beschränkt sich auf weitgehend hitzeresistente Arten, deren Blühverhalten für Allergiker geeignet ist und die einen ökologischen Mehrwert als Nahrungs- und Lebensraum für Insekten und Vögel bieten. Ungeeignete oder invasive Arten wurden nicht in die Liste aufgenommen.

Aus Gründen des Klimaschutzes wird festgesetzt, dass Dachflächen mit Flachdächern und flachgeneigten Dächern zu begrünen sind. Dies dient auch dem Ausgleich der Versiegelung.

Von der Begrünung der Dachflächen kann abgesehen werden, wenn diese für notwendige technische Anlagen (ausgenommen Anlagen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie) oder als nutzbare Freibereiche in Anspruch genommen werden.

Kompensationsmaßnahme

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Kompensation erfolgt teilweise über eine Ausgleichsmaßnahme in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Plangebiet (Parzellen 122/4 und 127/4). Hierbei handelt es sich um die Umwandlung einer artenarmen Wiesenbrachen in Magerwiesen. Die Flächen werden zukünftig 1x jährlich gemäht. Es erfolgt kein Dünger- und Pestizideintrag. In der Fläche stehende Einzelgehölze bleiben erhalten. An drei Stellen werden zusätzlich ca. 5 m x 10 m große sandige Freiflächen als Lebensraum für Wildbienen hergestellt. Hierzu werden die Flächen ca. 30 cm tief umgepflügt und anschließend wird ein Planum hergestellt. Die Flächen bleiben in der Folge der Selbstbegrünung überlassen.

Die restliche erforderliche Kompensation erfolgt über den Ankauf von Ökopunkten bei der Mittelstadt Völklingen.

Die Erbringung der Ausgleichsmaßnahmen wird vertraglich gesichert. Der mit der Planung verbundene Eingriff kann auf diese Weise vollständig ausgeglichen werden.

Die Entwicklung des Grünlandes (FFH-Lebensraumtyp) wird durch Monitoringmaßnahmen im 5. und 10. Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme überwacht.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes. Die Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits grundsätzlich vorhanden.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.

Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützwände: Die Anlage von Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützwänden wird im Geltungsbereich auf eine Maximalhöhe beschränkt.

Werbeanlagen sind entsprechend der örtlichen Bauvorschriften zulässig. So wird ein gestalterisches Minimum sichergestellt.

Auch Einfriedungen sind entsprechend der örtlichen Bauvorschriften zum Schutz der Nachbarschaft zulässig.

Einhausungen bzw. Standflächen für Müll- und Abfallbehälter, sowie Einfriedungen prägen maßgeblich das Orts- und Straßenbild, soweit sie öffentlich einsehbar sind. Um ein ansprechendes und nicht abschirmendes Erscheinungsbild zu gewährleisten, ist die festgesetzte Ausführung erforderlich.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die im vorliegenden Fall aus folgenden Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Be-

eintrachtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Das Plangebiet hat lediglich eine Größe von ca. 0,9 ha. Der geplante Bau eines Lebensmittelmarktes schafft eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen, kurz- und mittelfristigen Bedarfs. Zudem trägt das Planvorhaben zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Stadtteil Lauterbach der Mittelstadt Völklingen bei.

Bei der vorgesehenen Nutzung handelt es sich um einen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieb, der selbst einen mittleren bis geringen Störgrad aufweist. Zusätzlich schließen die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebiets ansonsten jede Form der anderweitigen Nutzung aus, die innergebietlich oder im direkten Umfeld zu erheblichen Störungen führen können.

Für den ruhenden Verkehr wird ein ausreichendes Flächenangebot vorgehalten, sodass negative Auswirkungen durch Stellplatzsuchende im öffentlichen Raum ausgeschlossen sind.

Die Dauer und die Häufigkeit der Auswirkungen wird ohnehin auf die Öffnungszeiten und Zeiten der Anlieferung beschränkt.

Insgesamt sind keine durch die Planung resultierenden nachteiligen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bekannt.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Der Planungsraum liegt in der Nähe der Ortsmitte von Lauterbach. Die Fläche wird von der gemischt genutzten Bebauung der Hauptstraße (L 165) sowie die angrenzenden Grün- und Freiflächen geprägt.

Da es sich bei dem geplanten Lebensmittelmarkt um eine verkehrsintensive Nutzung handelt, ist aufgrund des Betriebskonzeptes ein Baukörper und eine Stellplatzfläche er-

forderlich, die sich so nicht direkt aus der Umgebung ableiten lassen. Um dem zu begegnen und ein Einfügen in das Ortsbild weitgehend sicherzustellen, wurden entsprechende Festsetzungen getroffen (u. a. Maßfestsetzungen, überbaubare Grundstücksfläche). Von der Anordnung und Gestaltung des geplanten Baukörpers geht somit keine erheblich dominierende Wirkung aus.

Zudem tragen auch die Begrünungen im Plangebiet (u. a. Begrünung der oberirdischen Stellplätze) dazu bei, dass keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild entstehen.

Daher ist insgesamt von einer unerheblichen Wirkung auf das Landschaftsbild auszugehen.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

„Von der Maßnahme sind keine Schutzgebiete, geschützte Biotope bzw. FFH-Lebensraumtypen betroffen. Allerdings liegt die Maßnahme in einem Vorranggebiet Grundwasser bzw. in der Schutzzone III eines geplanten Wasserschutzgebietes, so dass entsprechende Auflagen zu berücksichtigen sind.“

Es werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten eher geringwertig einzuordnen sind. Seltene oder geschützte Arten und Lebensräume sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Von allen betroffenen Biotoptypen bleiben in der Umgebung des Eingriffsraumes ausreichend Ausweichflächen für die Fauna vorhanden.

Ein Vorkommen von seltenen und gefährdeten Tierarten im Eingriffsraum kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände bezüglich § 44 BNatSchG treten nicht auf.“ (Quelle: Umweltbericht „Lebensmittelmarkt Lauterbach“; Büro Dr. Maas Gbr, Otto-Hahn-Hügel 49, 66740 Saarlouis; Stand: 16.01.2025)

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregen

Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflä-

chenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Die Simulation des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz zeigt, dass im Falle von Extremniederschlagsereignissen das Plangebiet von Abflussbahnen betroffen ist. Aus diesem Grund wurde im Rechtsplan ein Hinweis zum Hochwasserschutz bzw. Starkregen aufgenommen.

Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass auch aufgrund des Entwässerungskonzeptes die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregen berücksichtigt werden.

Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung sowie auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und somit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Lebensmittelmarktes wird die Nahversorgung des Stadtteil Lauterbach in Zukunft gesichert.

Die Auswirkungsanalyse der Gesellschaft für Markt und Absatzforschung mbH kam zu folgendem Fazit bezüglich der Auswirkungen des Neubaus einer Lebensmittelmarktes in Lauterbach:

„Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es sich bei dem Planstandort an der Hauptstraße in Lauterbach um einen vorbildlich integrierten, wohnortnahen Standort handelt, der sowohl zu Fuß und mit dem Rad als auch mit dem Pkw gut zu erreichen

ist. Der Standort ist bereits als Versorgungslage in Lauterbach etabliert (ca. 100 m vom bestehenden nah und gut-Markt entfernt). Aus betrieblicher Sicht wirkt sich zudem die Grenzlage (erhöhtes Streukundenpotenzial durch französische Kunden) positiv auf die Umsatzerwartung des Lebensmittelmarktes aus.“

„Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass im Völklinger Stadtgebiet sowie im weiteren Umland adäquate Angebote an Lebensmittelmarkten vorhanden sind. Mit wesentlichen Umsatzzuflüssen aus angrenzenden Stadtteilen und Räumen auf deutscher Seite ist insofern nicht zu rechnen (hier wirkt sich auch die abseitige Lage des Stadtteils Lauterbach aus). Gleichzeitig ist mit vergleichsweise hohen Marktanteilen in Lauterbach selbst zu rechnen, da die nächstgelegenen Wettbewerbsstandorte bereits 8 – 10 km entfernt liegen.“

„Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Lauterbach zu Umverteilungen ggü. dem bestehenden Lebensmittelanbietern bzw. zu einer Schwerpunktverlagerung innerhalb des Stadtgebietes (Rückholung bisher in andere Stadtteile abfließender Kaufkraft) führen wird. Mit negativen städtebaulichen Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Nahversorgungsstrukturen (insbesondere Ludweiler) ist nicht zu rechnen. Das Vorhaben trägt vielmehr zu einer adäquaten wohnortnahen Grundversorgung in Lauterbach bei.“

Hinsichtlich der raumordnerischen Prüfung kommt die Analyse zu folgenden Ergebnissen:

- „Die Zielvorgabe des LEP, hinsichtlich des Konzentrationsgebotes ist damit erfüllt.“
- „Eine Verletzung des Kongruenzgebotes gemäß Ziffer 44 des LEP, Teilabschnitt „Siedlung“ liegt somit nicht vor.“
- „Die Vorgaben des LEP, Teilabschnitt Siedlung (Ziffer 46 städtebauliche Integrationsgebot) werden erfüllt.“
- „Das Beeinträchtigungsverbot wird durch das Vorhaben nicht verletzt.“

Das geplante Projekt ist demnach insgesamt in seiner vorgesehenen Dimensionierung und Sortimentskonstellation mit den Vorgaben des LEP Saarland, TA „Siedlung“ verträglich.

Darüber hinaus ist die Etablierung eines qualitativen Nahversorgungsstandortes sehr wünschenswert und als Notwendigkeit für eine zukunftsfähige Nahversorgung anzusehen. Insgesamt trägt somit die Ansiedlung eines Vollsortimenters erheblich zur Verbesserung der Nahversorgungssituation im Völklinger Stadtteil Lauterbach bei.

(Quelle: Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Völklingen, Stadtteil Lauterbach; Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Hohenzollenstraße 14, 71638 Ludwigsburg; Stand: 18.09.2023)

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Plangebietes soll über eine Zufahrt von der südöstlich verlaufenden Landesstraße L 165 (Hauptstraße) erfolgen. Es ist ein vorfahrts geregelter Knotenpunkt ohne Linksabbiege-Streifen und einer Fahrspur in der Ausfahrt geplant. Der geplante Knotenpunkt weist im Planfall 2040 mit den Zusatzverkehren eine sehr gute Leistungsfähigkeit (QSV A) mit großen Reserven auf.

„Aus gutachterlicher Sicht können die prognostizierten Zusatzverkehre über den geplanten Knotenpunkt L165 Hauptstraße / Zufahrt Lebensmittelmarkt in der gewählten Ausbauf orm leistungsfähig mit großen Reserven abgewickelt werden.“ (Quelle: Neubau eines Lebensmittelmarktes in Völklingen-Lauterbach - Verkehrsgutachten; msTraffic - Verkehrstechnik, Hauptstr. 54, 66386 St. Ingbert; Stand: Oktober 2024)

Mit dem Bau bzw. der Bereitstellung ausreichender Flächen für Stellplätze wird die Organisation des ruhenden Verkehrs optimiert, so dass Beeinträchtigungen durch den ruhenden Verkehr ausgeschlossen sind.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden berücksichtigt. Die technische Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist aufgrund der bestehenden angrenzenden Bebauung bereits grundsätzlich vorhanden. Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur muss ausgebaut werden.

Hierfür wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, das aufzeigt unter welchen Bedingungen eine ordnungsgemäße Entwässerung erfolgen kann. Dies wurde als Festsetzung übernommen.

Insofern ist die Ver- und Entsorgung des Gebietes als ordnungsgemäß sichergestellt zu erachten.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung wird es zu neuen Versiegelungen kommen, was voraussichtlich zu einer Veränderung des Mikroklimas führen wird. Es handelt sich jedoch nicht um ein dicht besiedeltes Gebiet, in dem sich derartige Veränderungen in erheblicherem Ausmaß auf das lokale Klima auswirken könnte.

Aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas insgesamt ausgeschlossen werden.

Zudem werden Festsetzungen getroffen, die im Hinblick auf den Klimaschutz angemessen sind (Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie).

Auswirkungen auf private Belange

Mit der vorliegenden Planung wird dem Vorhabenträger Baurecht zugestanden. Die Werthaltigkeit des Grundstückes wird gesteigert. Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs wird verbessert.

Es sind, wenn die Maßnahmen, die sich aufgrund von Lärm, Starkregen, etc., ergeben haben, umgesetzt werden, keine signifikant nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzenden Nachbarschaft zu erwarten. Es wurden darüber hinaus entsprechende Festsetzungen getroffen, um das Einfügen in den Bestand weitgehend zu sichern (vgl. vorangegangene Ausführungen).

Darüber hinausgehende Auswirkungen der Planung auf private Belange sind nicht bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht

abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung eines Nahversorgungsstandortes / Stärkung der Versorgungssituation im Lebensmittelbereich
- Schaffung neuer Arbeitsplätze und Stärkung der Wirtschaftsstruktur der Mittelstadt Völklingen
- mit der Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung eines Lebensmittelmarktes wird der aus dem demografischen Wandel und dem Strukturwandel im Einzelhandel resultierenden Nachfrage an einer wohnortnahen Lebensmittelversorgung gerecht
- Ordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück
- langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen
- keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- keine Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes
- keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sprechen.

MITTELSTADT VÖLKLINGEN, STADTTEIL LAUTERBACH

AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES UND

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANS „XI/36 „EINKAUFSMARKT LAUTERBACH““

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 27.11.2024 bis 02.01.2025 statt. Im Anschreiben vom 26.11.2024 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 25.02.2025

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 26.11.2024</u></p> <p>„mit Ihrer Email vom heutigen Tag haben Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben bis 02.01.2024 gebeten.</p> <p>Bedingt durch die Schließung des LUA vom 20.12.2024 bis einschließlich 01.01.2025 und die Tatsache, dass viele Mitarbeiter am 02. + 03.01.2025 Urlaub haben, bitten wir bereits jetzt um eine Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahme bis 16.01.2025.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns diese Fristverlängerung kurz per Email.“</p> <p><u>Schreiben vom 15.01.2025</u></p> <p>„zu der o.g. Planung im Stadtteil Lauterbach der Mittelstadt Völklingen nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Obwohl der Geltungsbereich aktuell größtenteils im Außenbereich liegt, ist er vom Südosten von der Hauptstraße aus direkt zu erreichen und in unmittelbarer Nähe zu einer Wohnbebauung angesiedelt. Der nordwestliche Teil des Plangebiets ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Grünflächen umgeben. Im Plangebiet selbst sind neben Grünflächen und Gehölzstrukturen eine kleine Halle sowie ein baufälliges Wohnhaus zu finden.</p> <p>Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbands Saarbrücken stellt für das Gebiet eine Fläche für Landwirtschaft und teilweise Wohnbaufläche dar, weswegen der vorliegende Bebauungsplan nicht mit den Zielen des Flächennutzungsplans (FNP) übereinstimmt. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB ist daher eine parallele Teiländerung des FNP notwendig.</p> <p>Dem vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf sind ein vollständiger Umweltbericht</p>	<p>Die Fristverlängerung bis zum 16.01.2025 wird gewährt.</p> <p>Natur- und Artenschutz</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>mit Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Dr. Maas Gbr angehängt. Es sind folgende Anmerkungen zu machen:</p> <p>1. Artenschutz: Derzeit bietet die überplante Fläche einen zwar anthropogen geprägten, jedoch strukturreichen Lebensraum, der basierend auf der im Umweltbericht beschriebenen Biotope grundsätzlich für die Artengruppen Vögel und Reptilien geeignet scheint. Es fanden insgesamt vier Termine zur faunistischen Erfassung statt (25.01.2024, 05.04.2024, 12.05.2024, 04.07.2024). Es konnten keine hochwertigen Biotoptypen nachgewiesen werden.</p> <p>Avifauna Der erste Erfassungstermin fand außerhalb der regulären Brutzeit im Januar statt. Nach der standardmäßigen Kartiermethodik gemäß Südbeck et al. („Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, 2005) ist dieser Termin lediglich zur Horsterfassung geeignet. Dagegen stellen die Monate April bis Juni für die meisten Vögel die Hochphase der Brutzeit dar, jedoch fanden auch über diesen Zeitraum lediglich zwei Begehungen statt. Es wurden nur synanthrope Vogelarten nachgewiesen. Da durch die anthropogene Vorbelastung und vorhandene Ausweichmöglichkeiten besonders im Norden des Plangebiets nicht davon auszugehen ist, dass durch die Umsetzung des Vorhabens essentielle Brut- oder Nahrungsstätten verloren gehen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Reptilien Im Rahmen der drei zur Reptilienerfassung geeigneten Kartiergänge von April bis Juli konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Da das Plangebiet jedoch grundsätzlich geeignet zu sein scheint, wird empfohlen, aufwertende Habitatstrukturen, z.B. Gabionenzäune, Trockenmauern oder Lesesteinhaufen in die Planung mit aufzunehmen.</p> <p>2. Schutzgebiete: Von dem Vorhaben sind nach hiesiger Datenlage keine geschützten Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 32 BNatSchG betroffen. Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) werden ebenfalls nicht tangiert. Gemäß den Daten zum „Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes“ (ABSP) liegen keine Erkenntnisse vor, die auf eine besondere Schutzwürdigkeit des betroffenen Bereiches hinweisen.</p> <p>Unweit des Plangebiets liegt westlich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (GB-6806-0003-2021). Es ist zwingend sicherzustellen, dass dieses Biotop im</p>	<p>Der Empfehlung des LUA wird gefolgt. In der privaten Grünfläche werden drei ca. 5 m x 5 m große Lesesteinhaufen angelegt.</p> <p>Da zwischen dem Geltungsbereich und</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung bzgl. Lesesteinhaufen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen und die Begründung entsprechend anzupassen:</p> <p>„Rückzugsort Reptilien: An drei Stellen im Bereich der festgesetzten privaten Grünfläche sind ca. 5 m x 5 m große Lesesteinhaufen als Rückzugsgebiet für Reptilien anzulegen.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Rahmen der Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird, bspw. durch unerlaubtes Befahren der Fläche oder durch Ablagerung von Baumaterialien.</p> <p>3. Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung: Durch die Umsetzung des Vorhabens entsteht ein Kompensationsdefizit von insgesamt 50.053 ÖW. Dieses soll ausgeglichen werden, indem im räumlichen Umfeld auf den Flurstücken 122/4 und 127/4 (Flur 1, Gemarkung Lauterbach, Völklingen) auf einer Fläche von 4.665 m² artenarme Wiesenbrachen in Magerwiesen umgewandelt werden. Durch diese Ausgleichsmaßnahme reduziert sich das Defizit auf 12.733 ÖW, was durch den Ankauf von Ökopunkten durch die Mittelstadt Völklingen ausgeglichen werden soll.</p> <p>Es wird empfohlen, zusätzlich zu den anderen Pflegemaßnahmen (einschürige Mahd mit Abtransport des Mahdguts, Verzicht auf Düngung und Pestizideintrag, Erhalt von Einzelgehölzen) als frühesten Mahdtermin den 15. Juni eines Jahres festzusetzen. Weiterhin wird dringend empfohlen, 5 Jahre nach Maßnahmenbeginn eine Erfolgskontrolle durchzuführen, um ggf. das Management anzupassen oder geeignetes Regio-Saatgut (Ursprungsgebiet 9: Oberrheingraben am Saarpfälzer Bergland; Produktionsraum 6: Südwestdeutsches Berg- und Hügel-land) auszubringen.</p> <p>Kompensationskataster Dem LUA, Fachbereich 3.1, ist nach Satzungsbeschluss eine Durchschrift des Kaufvertrages beim Ankauf von Ökopunkten und die digitalen Daten zu den Kompensations- und relevanten Wiederherstellungsflächen per E-Mail an die Funktions-Adresse kompensationskataster@lua.saarland.de zur Aufnahme in das landesweite Register zuzuleiten.</p> <p>Die Details zu den zuzuliefernden Flächen und Planungsteilen, den möglichen Formaten sowie den aktuellen pdf-Erfassungsbogen zur Eingabe der Sachdaten entnehmen Sie bitte den einschlägigen Dateien im Naturschutzdatenbaum des Saarlandes unter http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Datenerfassung/Struktur.html.</p>	<p>dem geschützten Biotop zwei Privatzeilen liegen, kann eine Beeinträchtigung des geschützten Biotopes ausgeschlossen werden.</p> <p>Wie Erfahrungen aus den letzten Jahren gezeigt haben, wirkt sich die Festlegung eines speziellen Mahdtermins eher negativ auf das Entwicklungsziel einer Glatthaferwiese aus, da die Flächen in der Regel zu spät gemäht werden. Entscheidend für den Mahdtermin ist die entsprechende Witterung. Auf die Festlegung eines Mahdtermins wird deshalb im vorliegenden Fall verzichtet.</p> <p>Die Empfehlung, 5 Jahre nach Maßnahmenbeginn eine Erfolgskontrolle durchzuführen, wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung der Kompensationsmaßnahme wie folgt zu ergänzen und die Begründung entsprechend anzupassen:</p> <p>„Die Entwicklung des Grünlandes (FFH-Lebensraumtyp) wird durch Monitoringmaßnahmen im 5. und 10. Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme überwacht.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Bei Einhaltung aller festgelegten Maßnahmen und Beachtung aller Empfehlungen gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Hinweise Die regulär gemäß § 17 BauNVO festgesetzte maximale GRZ von 0,8 wird in diesem Fall um 0,2 überschritten und beträgt danach, bezogen auf das geplante Sondergebiet, 1,0 (7.303 m²). An der nordwestlichen Kante des Plangebiets sollen jedoch zwei Bereiche als private Grünflächen festgesetzt werden, welche noch nicht in dieser Rechnung inkludiert sind (insgesamt 1.414 m²). Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebiets „Lauterbach (Völklingen)“ ist es nicht möglich, die Parkflächen wasserdurchlässig zu gestalten. Da dies die negativen Auswirkungen der vorgesehenen Bebauung verschlimmert, wird dringend dazu angeraten, die Park- und auch Dachflächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen und dies in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit aufzunehmen. Derzeit geht daraus lediglich hervor, dass bei Gebäuden die baulichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen. Im Falle der Dachfläche wird empfohlen, alternativ oder zusätzlich eine naturschutzfachliche sinnvoll umgesetzte Dachbegrünung in Betracht zu ziehen. Im Textteil wurden bereits eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung und die Anbringung von mindestens zwei Gebäudebrüter-Nisthilfen festgesetzt wurden. Die Untere Naturschutzbehörde im LUA gibt hier weiterhin gerne beratend Hilfestellung. Hinweise zum Artenschutz an Gebäuden können der Broschüre „Bau schlau – Tiere an Gebäuden und in Siedlungen“ (2024) des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz und des NABU Landesverbands Saarland e.V. entnommen werden. Die digitale Version zum Download finden Sie unter https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/naturschutz/service/publikationen/pub_bauschlau_mukmav.html. Bei Rodungs- oder Rückschnittarbeiten an Gehölzen sind die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten (zulässiger Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar). Es wird dringend empfohlen, eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestellen und dies in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Der ÖBB kommt bei der Umsetzung der mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Bauarbeiten eine entscheidende Bedeutung zu. Es wird eine enge und kontinuierliche Abstimmung mit der qualifizierten Fachkraft bzw. den qualifizierten Fachkräften dringend angeraten, um spezifischen – auch unvorhergesehenen – Konfliktlagen bei den jeweiligen Arbeitsschritten adäquat Rechnung tragen zu können.</p>	<p>Die festgesetzte GRZ, die bezogen aufs Baugebiet ist, beträgt 1,0. Eine aufs Wirtschaftsgrundstück bezogene GRZ würde bei 0,85 liegen. In dieser Berechnung wären die privaten Grünflächen berücksichtigt.</p> <p>Maßnahmen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan bereits gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB. Weitere Ausbauentscheidungen sind dem Marktbetreiber vorbehalten. Ebenso ist bereits gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB die Begrünung von Flachdächern und Dächern neu zu errichtender Gebäude mit einer Neigung von bis zu 25 ° festgesetzt. Davon ausgenommen sind für die durch notwendige technische Anlagen, oder nutzbare Freibereich auf den Dächern in Anspruch genommenen Flächen.</p> <p>Die Rodungsfristen sind im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bereits festgesetzt.</p> <p>Eine Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen und die Begründung entsprechend anzupassen:</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</p> <p>Im Bebauungsplan bzw. Umweltbericht wird die Lage innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Lauterbachtal (Völklingen)“ sowie die Lage innerhalb eines gemäß LEP Umwelt ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz aufgeführt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe in die Deckschichten zu vermeiden sind. Weiter wurde im Rahmen der Umweltprüfung auf die Aspekte hinsichtlich des Grundwasserschutzes eingegangen. Auch die Aspekte für die weitere Planung wurden aufgenommen. Es sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p> <p>Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass der Geltungsbereich laut dem Erläuterungsbericht zur Entwässerung außerhalb eines Wasserschutzgebietes liegt, sich jedoch innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Lauterbachtal (Völklingen)“ befindet.</p> <p>Gewässerschutz</p> <p>Das Plangebiet ist derzeit noch mit einer kleineren Halle im rückwärtigen Bereich und an der Hauptstraße mit einem zerfallenen Wohnhaus bebaut, die im Zuge der Realisierung abgerissen werden sollen. Die neu zu bebauende Fläche ist aufgrund der Teilbebauung vor dem 1. Januar 1999 an das System der Ver- und Entsorgung angeschlossen.</p> <p>Gemäß unserer Stellungnahme vom 26.08.2024 wird das Niederschlagswasser wegen des Ausnahmetatbestandes gem. § 49a Abs. 4 SWG an den bestehenden Mischwasserkanal angeschlossen. In Absprache mit der abwasserbeseitigungspflichtigen Kommune wird das Wasser in einer Blockspeicherrigole gespeichert und auf 15 l/s gedrosselt in den Mischwasserkanal eingeleitet. Weitere Anmerkungen sind nicht zu machen.</p>	<p>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</p> <p>Der Erläuterungsbericht zum Entwässerungskonzept wurde zwischenzeitlich entsprechend angepasst.</p>	<p>„Ökologische Baubegleitung: Zur Vermeidung arten- und naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bei der baulichen Umsetzung ein Fachgutachter mit der ökologischen Baubegleitung zu beauftragen.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Lärmschutz</p> <p>Mit der Erstellung des mit unserer Stellungnahme vom 26.08.2024 geforderten schalltechnischen Gutachtens wurde das Ingenieurbüro Audiotechnik-Loch, Winterbacher Str. 32, 66606 St. Wendel, beauftragt. Das Gutachten liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat gezeigt, dass mit umfangreichen, lärmindernden Maßnahmen die Immissionsrichtwerte durch den Betrieb des Lebensmittelmarktes an allen untersuchten Wohnnutzungen eingehalten werden können. Diese Maßnahmen werden unsererseits im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren als Auflagen in die Stellungnahme an die Untere Bauaufsichtsbehörde einfließen.“</p>		
2	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1 Referat OBB 11, Landesplanung, Bauleitplanung Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 20.02.2025</u></p> <p>„mit vorliegender Planung beabsichtigt die Mittelstadt Völklingen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von max. 1.400 qm zu schaffen. Der Planung werden nach Auswertung der Auswirkungsanalyse (GMA, Stand 18.09.2023) keine landesplanerischen Ziele entgegengehalten. Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars des als Satzung Beschlossenen Bebauungsplans einschl. Begründung sowie einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
3	<p>Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 28.11.2024</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“		
4	Arbeitskammer des Saarlandes Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
5	Bergamt Saarbrücken Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
6	BUND Landesverband Saarland e. V. Evang.-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
8	Bundesnetzagentur Referat 814 Postfach 80 01 53105 Bonn		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
9	Bundesnetzagentur Referat 511 Canisiusstr. 21 55122 Mainz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
10	CREOS Deutschland GmbH Planauskunft Am Zunderbaum 9 66424 Homburg <u>Schreiben vom 28.11.2024</u> „die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt: · Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) · Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH · Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH · Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH · Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach · Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH · Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH · Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH. Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
11	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CR.R-O41 Baurecht I Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 27.11.2024</u></p> <p>„DB Immobilien ist das von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 7,11 km zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3290 (Überherrn - Völklingen) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
12	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11 - Bauleitplanung Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 27.11.2024</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 334-24/SB/JD vom 24.08.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“</p>	<p>(falsches Datum, AZ stimmt aber)</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11 - Bauleitplanung Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 26.07.2024</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bereich Hausnummer 114. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrens-service 0800 3301903 in Verbindung.“</p>	<p>Die Hinweise aufgrund der Telekommunikationslinien der Telekom im Plangebiet werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. • Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. • Bei Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p><i>Einweisung von der zentralen Stelle der Deutsche Telekom Technik GmbH einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.“</i>
13	<p>Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 05.12.2024</u></p> <p>„der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
14	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West Bahnhofsplatz 1 56410 Montabaur</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
15	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 18.12.2024</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 26.11.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung MITTELSTADT VÖLKLINGEN, STADTTEIL LAUTERBACH, AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „XI/36 „EINKAUFSMARKT LAUTERBACH““ nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.“</p>		
16	<p>energis-Netzgesellschaft mbH Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
17	<p>EVS Entsorgungsverband Saar Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 02.12.2024</u></p> <p>„in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind,</p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>		
18	<p>Handwerkskammer des Saarlandes Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
19	<p>IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 16.12.2024</u></p> <p>„zum vorliegenden Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Lauterbach“ und der Auswirkungsanalyse für den Neubau eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.400 m² in Völklingen/Lauterbach nehmen wir wie folgt Stellung: Gemäß den Planunterlagen ist im Stadtteil Lauterbach der Stadt Völklingen durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Lebensmittelmarkt der Neubau eines Lebensmittelvollsortimenters vorgesehen. In der Nähe des Plangebiets (ca. 100 m entfernt) befindet sich derzeit ein „nah und gut-Markt“, welcher eine Verkaufsfläche von 400 m² aufweist und gemäß der Planunterlagen als in seinem Marktantritt als nicht mehr zeitgemäß einzustufen ist. Der neue Lebensmittelmarkt (gemäß Auswirkungsanalyse wahrscheinlich EDEKA) soll auf einer Verkaufsfläche von max. 1.400 m² eine Umsatzleistung von ca. 5,6 Mio. € erzielen. (siehe Seite 29 der Auswirkungsanalyse). Dabei entfallen ca. 4,7 - 4,8 Mio.€ auf den Lebensmittelbereich und ca. 0,8 Mio.€ auf den Nichtlebensmittelbereich. Für Lauterbach wurde zudem ein Kaufkraftindex von 86,0 ermittelt, womit die durchschnittlichen Ausgaben gemäß der MB-Research 2022 14 % unter denen des Bundesdurchschnittes liegen (Seite 15 der Auswirkungsanalyse). Aktuell leben 2.606 der insgesamt 41.524 Einwohner der Stadt Völklingen im</p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Stadtteil Lauterbach. Der Kerneinzugsbereich umfasst neben dem Stadtteil Lauterbach die nordöstlich gelegenen Stadtteile Ludweiler sowie Geislautern. Aufgrund der stark abseitigen Lage des Stadtteils in Verbindung mit den Wettbewerbsstrukturen in den umliegenden Standteilen ist das Einzugsgebiet nicht weit ausgedehnt. Dennoch wurde im speziellen Fall von Lauterbach in der Auswirkungsanalyse wegen der Grenzlage aber mit Kundenzuflüssen aus den französischen Nachbargemeinden (Carling, L'Hôpital) gerechnet. Von unserer Seite ist positiv hervorzuheben, dass die grenzüberschreitenden Einkaufsbeziehungen an dem Planstandort in der Auswirkungsanalyse berücksichtigt werden (siehe Seite 26 ff.).</p> <p>Der geplante Standort liegt an der Hauptstraße inmitten des Stadtteils Lauterbach. In unmittelbarer Nähe befinden sich mehrere Dienstleistungsbetriebe, Gastronomie sowie eine Apotheke. Der Standort ist somit gut in die Versorgungs- und Dienstleistungsinfrastruktur des Stadtteils Lauterbach eingebunden und ist sowohl mit dem PKW, ÖPNV aber auch fußläufig sehr gut zu erreichen. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 100 Meter Entfernung zum Standort.</p> <p>Im Stadtteil Lauterbach sowie dem angrenzenden Stadtteil Ludweiler sind lediglich mittelgroße Lebensmittelbetriebe (in Ludweiler Norma - Markt, welcher auf eine Verkaufsfläche von 1.100 m² modernisiert werden soll, aktuell im Planverfahren) sowie kleinere, spezialisierte Lebensmittelstrukturen (u.a. Getränkemarkt) vorzufinden. Gemäß der Auswirkungsanalyse belegt dies auch die Darstellung der Versorgungsstrukturen in Lauterbach, in welcher die Sortimentsgruppe Nahrungs- und Genussmittel lediglich knapp 400 m² aufzeigt. Angrenzende Stadtteile wie Geislautern verfügen mit dem Verbrauchermarktzentrum über modernere umfangreiche Strukturen der Nahversorgung.</p> <p>Die in der Auswirkungsanalyse festgestellte Umsatzverteilungsquote beträgt für den Stadtteil Geislautern 6 %, wo mit den Anbietern Edeka Lorenz, Aldi und Lidl am Sonderstandort „Am Hammergraben“ die direkten Wettbewerber zum Vorhaben zu finden sind und ist aus unserer Sicht noch als verträglich einzustufen. Im angrenzenden Stadtteil Ludweiler liegt die Umsatzverteilungsquote mit 4 % deutlich unter dem Schwellenwert von 10 %.</p> <p>Positiv bewerten wir zudem die städtebauliche integrierte Lage des geplanten Erweiterungsvorhabens im Stadtteil Lauterbach. Dies bestätigt daneben die interkommunale Zentren- und Einzelhandelsuntersuchung von Markt und Standort für den Regionalverband Saarbrücken, bei welcher das Plangebiet in Lauterbach als Nahversorgungsbereich ausgewiesen ist.</p> <p>Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung durch die IHK Saarland hat sich bestätigt, dass die Verkaufsfläche von max. 1.400 m² mit einem moderneren, nahversorgungsrelevanten Kernsortiment einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der wohnortnahen Versorgung erzielen würde. Dieser schließt außerdem die Versorgungslücke des</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>dann schließenden „Nah- und Gut“ Marktes im Ortszentrum von Lauterbach und dient als wichtiger Frequenzbringer für den Stadtteil. Zudem ist positiv hervorzuheben, dass im Rahmen der Auswirkungsanalyse Umsätze sowie Kaufkraftzuflüsse aus der französischen Grenzregion berücksichtigt wurden (siehe Auswirkungsanalyse, Seite 33 ff Kongruenzgebot).</p> <p>Fazit: Das geplante Vorhaben befindet sich im Ortszentrum in heterogener Lage und beschränkt sich unserer Auffassung nach im Wesentlichen auf die langfristige Sicherung der wohnortnahen örtlichen Grundversorgung für die Einwohner der Stadtteils Lauterbach sowie den angrenzenden Stadtteil Ludweiler. Des Weiteren ist mit Kundenumsatz aus den französischen Nachbargemeinden zu rechnen. Zusammenfassend ist kein signifikanter Kaufkraftabfluss aus den Nachbargemeinden zu erwarten. Das geplante Vorhaben wird von der IHK Saarland demnach begrüßt.“</p>		
20	<p>Iqony Energies GmbH St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 26.11.2024</u></p> <p>„die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
21	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
22	Landesbetrieb für Straßenbau		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Schreiben vom 16.12.2024</u></p> <p>„auf Grundlage der derzeit vorliegenden Unterlagen kann noch keine abschließende Beurteilung erfolgen. Es sind, wie bereits mit Schreiben vom 22.08.2024 gefordert, die Sichtdreiecke und Schleppkurven planerisch darzustellen. Erst nach Vorlage kann seitens des LfS eine abschließende Stellungnahme erfolgen.“</p> <p><u>Schreiben vom 03.02.2025</u></p> <p>„nach Rücksprache mit der Straßenplanung wird mitgeteilt, dass grundsätzlich die im vorliegenden Verkehrsgutachten vorhandenen Bilder zum Nachweis der Sichtdreiecke genügen. Die Abbildungen 11 und 13 des Verkehrsgutachtens zeigen jedoch deutlich, dass die Sicht nur einzuhalten ist, wenn der unmittelbare Anschlussbereich nicht dicht beparkt ist. Insoweit wird angeregt, dass in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde, durch entsprechende Beschilderung, Markierungen (Sperrgatter) das Parken im unmittelbaren Bereich vor und nach der Zufahrt zum Markt unterbunden wird. Vorbehaltlich der späteren Abstimmung mit der Verkehrsbehörde wird daher dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Die Nachweise der Schleppkurven können zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen der Detailplanung, welche dem LfS auch vorzulegen ist, geführt werden.“</p>	<p>Die Ausführungen werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den bestehenden Hinweis zum Thema Verkehr wie folgt zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) regt an, dass in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde, durch entsprechende Beschilderung, Markierungen (Sperrgatter) das Parken im unmittelbaren Bereich vor und nach der Zufahrt zum Markt unterbunden wird. • Die Nachweise der Schleppkurven können zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen der Detailplanung, welche dem LfS auch vorzulegen ist, geführt werden.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
23	<p>Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 17.12.2024</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.) Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	<p>Der Hinweis ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
24	<p>Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 13.12.2024</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Lebensmittelmart Lauterbach“ in der Mittelstadt Völklingen aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
25	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310 66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 19.12.2024</u></p> <p>„gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
26	Ministerium der Justiz Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
27	Ministerium für Bildung und Kultur Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
28	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
29	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat B 4 ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
30	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung D - Natur und Forsten Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 10.12.2024</u> „im Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
31	<p>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung F - Mobilität Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 17.12.2024 – Ref. F/4</u></p> <p>„Seitens des Referats F/4 des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz bestehen Einwände gegen die offengelegten Planunterlagen. Das Verkehrsgutachten geht davon aus, dass 35 %, also mehr als ein Drittel, der Kunden des geplanten Lebensmittelmarktes, ihre Einkäufe zu Fuß, mit dem Rad oder dem ÖPNV tätigen. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist jedoch lediglich eine Kraftfahrzeugzufahrt, mit einer für Fußgänger nicht barrierefreien Neigung von 10 % vorgesehen.</p> <p>Fußgänger, sei es auf ganzem Wege oder als Teilstrecke von der ÖPNV Haltestelle kommend, zur Benutzung der Kraftfahrzeugfahrbahn zu zwingen birgt erhebliches Gefährdungspotential und schmälert die Attraktivität nicht-motorisierter Verkehrsmittel signifikant; und ist daher nicht mehr zeitgemäß.</p> <p>Sie werden daher aufgefordert, einen baulich getrennten Gehsteig, bzw. eine gesonderte Zuwegung für Fußgänger, mit einer barrierefreien Neigung von maximal 6 % einzuplanen.“</p> <p><u>Schreiben vom 20.12.2024 – Ref. F/5</u></p>	<p>Die Planungen werden um einen Hublift und eine barrierefreie Rampe mit einer Neigung von 6 % sowie einen getrennten Gehweg für Fußgänger mit ca. 10 % Neigung ergänzt.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Vorhaben- und Erschließungsplan, den Schemaschnitt und die Visualisierung um die (barrierefreie) Zuwegung zu ergänzen und die Abbildungen in den Bebauungsplanunterlagen auszutauschen.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die zeichnerisch festgesetzten Flächen für Stellplätze mit ihren Zufahrten in der Planzeichnung anzupassen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>„nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Obersten Straßenbaubehörde zu der betreffenden Planung der Stadt Völklingen:</p> <p>Das Vorhaben hat aufgrund des unmittelbaren Anschlusses an die Landstraßen I.Ordnung L165 "Hauptstraße" signifikante verkehrliche Auswirkungen auf diese. Der Landesbetrieb für Straßenbau ist deshalb als Straßenbaubehörde im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen. Gemäß vorliegendem Verkehrsgutachten können die prognostizierten Zusatzverkehre ohne Linksabbiegestreifen leistungsfähig mit großen Reserven abgewickelt werden. Das Ergebnis des Gutachtens ist mit dem LfS einvernehmlich abzustimmen.“</p>	<p>Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Auch das Verkehrsgutachten wurde mit dem LfS abgestimmt.</p>	
32	<p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Referat E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 19.12.2024</u></p> <p>„zu dem im Betreff angeführten Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p> <p>Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik: Die im Vorhaben gegebene Festsetzung zur Umsetzung baulicher Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien ist aus energiepolitischer Sicht zu begrüßen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf kommunaler Ebene weitere Möglichkeiten bestehen, eine Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren: Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren. Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>- die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung</p> <p>- die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien</p> <p>- die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)</p> <p>- die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte.</p> <p>Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden.</p> <p>Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie: Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine Anmerkungen.“</p>	<p>Eine Festsetzung zu Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und/oder der E-Mobilität dienen, ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.</p>	
33	<p>NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V. Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
34	<p>RAG Aktiengesellschaft Im Welterbe 10 45141 Essen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
35	<p>Saarforst Landesbetrieb Geschäftsbereich 3 Im Klingelfloß</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	66571 Eppelborn <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
36	Saarländischer Rundfunk Funkhaus Halberg 66100 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
37	STEAG GmbH Rüttenscheider Str. 1 - 3 45128 Essen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
38	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Netzinfrastruktur Zurmaiener Straße 175 54292 Trier <u>Schreiben vom 18.12.2024</u> „wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.11.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH“</p>		
39	<p>VSE NET GmbH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
40	<p>VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 10.12.2024</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
41	<p>Entsorgungszweckverband Völklingen Am Hammergraben 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
42	Stadtwerke Völklingen Netz GmbH Hohenzollernstraße 10 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
43	Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH Hohenzollernstraße 10 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
44	Wasserzweckverband Warndt Am Bürgermeisteramt 1 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
45	Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt Stengelstraße 10-12 66117 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
46	Regionalverband Saarbrücken Fachbereich 3 FD 60 Regionalentwicklung und Planung Schloßplatz 3-5 66119 Saarbrücken <u>Schreiben vom 16.12.2024</u> „mit der Mail vom 28.11.2024 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29. Juli 2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Ich bitte um jeweilige Zusendung weiterführender Ergebnisse des laufenden Bebauungsplanverfahrens, die im parallelen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes von Interesse sind.“</p>		
	<p>Regionalverband Saarbrücken Fachbereich 3 FD 60 Regionalentwicklung und Planung Schloßplatz 3-5 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 29.07.2024</u></p> <p>„mit der Mail vom 25.07.2024 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken im Rahmen des o.g. Bebauungsplanverfahrens um Stellungnahme gebeten. Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan „Wohnbaufläche“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie „Fläche für Maßnahmen zur umweltverträglichen Landwirtschaft“ aus der Kategorie „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ statt „Sonderbaufläche Nahversorgung“ dar.</p> <p>Der Bebauungsplan kann somit entgegen §8 Abs.2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Aus diesem Grund hat die Mittelstadt Völklingen mit Schreiben vom 10.07.2024 beantragt, den Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken entsprechend parallel zu ändern. Das FNP-Teiländerungsverfahren wird derzeit durchgeführt und ist noch nicht abgeschlossen, weshalb zu diesem Zeitpunkt noch keine weitergehenden Aussagen zum Ergebnis des Verfahrens getroffen werden können.</p> <p>Der Landschaftsplan weist das betroffene Gebiet als Bestand Erwerbslandwirtschaft aus. Zudem gehört das Gebiet zu einem im Aktionsprogramm für die Landschaft ausgewiesenen Planungsraum „Offenhaltung Landschaft“. Weiterhin liegt es innerhalb eines bestehenden „bedeutsamen Klimafunktionsbereiches“, der die Offenlandschaften um die Ortslage von Lauterbach erfasst. Aus Sicht der Land-</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><i>schaftsplanung verursacht die vorgesehene geringfügige Verkleinerung des Planungsraums „Offenhaltung Landschaft“ und des „bedeutsamen Klimafunktionsbereiches“ voraussichtlich keine erheblichen diesbezüglichen Verschlechterungen für Lauterbach, aufgrund der sehr geringen Größe der Änderungen im Vergleich zur Gesamtgröße der im Landschaftsplan ausgewiesenen Planungsräume und Funktionsbereiche in Lauterbach sowie aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Änderungsbereich.</i></p> <p><i>Ich bitte um jeweilige Zusendung weiterführender Ergebnisse des laufenden Bebauungsplanverfahrens, die im parallelen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes von Interesse sind“</i></p>		
47	<p>Landeshauptstadt Saarbrücken Herrn Oberbürgermeister Rathausplatz 1 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
48	<p>Stadt Püttlingen Frau Bürgermeisterin Rathausplatz 1 66346 Püttlingen</p> <p><u>Schreiben vom 27.11.2024</u></p> <p>„zu o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden von Seiten der Stadt Püttlingen keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
49	<p>Gemeinde Großrosseln Herrn Bürgermeister Klosterplatz 2-3 66352 Großrosseln</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
50	<p>Gemeinde Wadgassen</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Herrn Bürgermeister Lindenstraße 114 66787 Wadgassen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
51	<p>Gemeinde Bous Herrn Bürgermeister Saarbrücker Straße 120 66359 Bous</p> <p><u>Schreiben vom 03.12.2024</u></p> <p>„Bezug nehmend auf das o.g. Planverfahren teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Bous das Einvernehmen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Vorhaben- und Erschliessungsplans „XI/36 Einkaufsmarkt Lauterbach“ in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Lauterbach herstellt. Einwände werden nicht geltend gemacht. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
52	<p>Beauftragte für Menschen mit Behinderungen Frau Michaela Zieder Pasteurstraße 7 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
53	<p>Kinderschutzbeauftragte der Stadt Völklingen Frau Anne Herzhauser Schaffhauserstraße 75 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
54	Seniorenbeauftragter der Stadt Völklingen		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Herr Franz-Josef Petry Warndtstraße 124 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
55	<p>Mittelstadt Völklingen Fachdienst 24 FB 2 Neues Rathaus 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
56	<p>Mittelstadt Völklingen Fachdienst 31 - Recht und Versicherungen Neues Rathaus 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
57	<p>Mittelstadt Völklingen Fachdienst 32 - Öffentl. Ordnung, Verkehr Neues Rathaus 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
58	<p>Mittelstadt Völklingen Fachdienst 35 - Untere Bauaufsichtsbehörde Neues Rathaus 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
59	Mittelstadt Völklingen		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Fachdienst 41 - Verwaltung öffentl. Einrichtungen Neues Rathaus 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
60	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 43 - Öffentl. Grün und Friedhöfe Neues Rathaus 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
61	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 44 - Forstwirtschaft Neues Rathaus 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
62	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 51 - Bauverwaltung, Städtebauförderung Neues Rathaus 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
63	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 53 - Vermessung und Geo-Information Neues Rathaus 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
64	Mittelstadt Völklingen		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Fachdienst 54 - Straßen-, Brücken- und Kanalbau Neues Rathaus 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
65	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 55 - Techn. Gebäude- und Projektmanagement Neues Rathaus 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
66	Mittelstadt Völklingen Referat für Wirtschaft, Stadtmarketing und Tourismus Neues Rathaus 66333 Völklingen <u>Schreiben vom 26.11.2024</u> „zur Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes (voraussichtlich EDEKA-Markt) in vorbildlich integrierter Lage im Stadtteil Lauterbach aus Sicht des Referats Wirtschaft, Stadtmarketing und Tourismus ausdrücklich zu begrüßen. Insoweit wird sich den Feststellungen der Auswirkungsanalyse (Seite 7, Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan v. 21.10.2024) vollinhaltlich anschließen.“		Kein Beschluss erforderlich
67	Ortsbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege Frau Sabine Laval Am großen Graben 30 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
68	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Herr Rainer Wasielea Kaiserstraße 18 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
69	<p>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Eric Duval Spessartstraße 34 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
70	<p>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Friedrich Duchêne Franz-Lehar-Weg 11 66333 Völklingen</p> <p><u>Schreiben vom 30.12.2024</u></p> <p>„grundsätzlich sind im „Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplane und Vorhaben- und Erschliessungsplans „XI/36 „Einkaufsmarkt Lauterbach““ vom 21.10.2024 und hier im speziellen in Teil B: Textteil XI/36 „Einkaufsmarkt Lauterbach“ Maßnahmen in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Schutz, der Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, - die Nutzung erneuerbarer Energien, - die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, - Kompensationsmaßnahmen, - Abwasserbeseitigung, Wasserschutzgebiet „Vorranggebiet für Grundwasserschutz“ und Starkregen und - Bodenschutz <p>genannt und beschrieben.</p> <p>Ergänzend möchten wir gerne wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Punkt 12 "Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen". Bei der Auswahl von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sollten</p>		<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt,</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>bevorzugt bienenfreundliche Arten im Fokus stehen. Bezüglich einer extensiven Dachbegrünungen von Flachdächern werden häufig Dachstauden, Sedumpflanzen, Kräuter und Gräser verwendet. Sie sind für die Bepflanzungsverhältnisse auf dem Dach besonders geeignet und können bezüglich der gewünschten Farben und Blühzeiten gut zusammengestellt werden.</p> <p>Punkt 13 „Kompensationsmaßnahme“ sieht vor, die artenarmen Wiesen brachen-Parzellen 122/4 und 127/4 in Magerwiesen umzuwandeln. Unserer Ansicht nach böte sich die Möglichkeit zusätzlich dazu Nahrungs- und Nistmöglichkeiten für Wildbienen zu schaffen. Insbesondere würden den weniger im Fokus stehenden erdbewohnenden Bienenarten offene Bodenstellen mit fehlendem oder spärlichem Bewuchs, Trockenmauern, Abraumflächen und Aufschüttungen als potenzielle Nistplätze dienen. Pflegemaßnahmen bedeuten in diesem Fall notwendige Störungen (Bodenverwundungen) in unregelmäßigen Zeitabständen, um die Sukzession zu vermeiden. Das notwendige Nahrungsangebot würde durch die Auswahl geeigneter und für den Standort angepasster heimischer Wildblumenmischungen und Wildstauden ergänzt.</p> <p>Punkt 15 „Abwasserbeseitigung“ sieht unter anderem eine Blockspeicherrigole mit einem Rückhaltevolumen von 60m³ vor. Hier bietet sich unserer Ansicht nach eine Kombi-Lösung mit einem vorangeschalteten oder parallel dazu eingespeisten Regenwasser-Retentionsbecken (Teich oder Graben - idealerweise in Verbindung mit der Kompensationsmaßnahme auf der dazu vorgesehenen Kompensationsfläche) an, um im Sinne der Biodiversität wichtige Lebensräume zu schaffen und damit die Vielfalt von Pflanzen und Tieren zu fördern. Notwendige Maßnahmen zur Teichsicherung sind beispielsweise Teichschutzzäunen oder unter der Wasseroberfläche angebrachte Teichgitter.</p> <p>Im Namen für die Naturschutzbeauftragten der Stadt Völklingen Friedrich Duchêne, Eric Duval, Ludwig Heil, Sabine Laval, Manfred Lissel, Rainer Wasiela“</p>	<p>Im Umweltbericht wurde aufgenommen, dass bei den Bepflanzungen vorzugsweise bienenfreundliche Gehölzarten verwendet werden.</p> <p>Im Bereich der Kompensationsmaßnahme werden zusätzlich drei 5 m x 10 m große, offene Sandflächen angelegt, die zukünftig als besonderer Lebensraum für Wildbienen fungieren. Zusätzliche Maßnahmen (Trockenmauern, Abraumflächen und Aufschüttungen) würden dem Ziel einer Glatthaferwiese in diesem Bereich widersprechen.</p> <p>Aufgrund des ansteigenden Geländes ist eine Ableitung von Niederschlagswasser in den Bereich der Kompensationsfläche nicht möglich, würde allerdings ebenfalls dem Ziel einer Glatthaferwiese entgegenstehen.</p>	<p>die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„Bei der Planung und Durchführung von Baumpflanzungen sind folgende Normen und Richtlinien zu beachten: DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18920, FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil 1 und 2), FLL ZTV Baumpfleger und FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen. Vorzugsweise sollten bienenfreundliche Arten gepflanzt werden.“</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1a BauGB wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„An drei Stellen werden zusätzlich ca. 5 m x 10 m große sandige Freiflächen als Lebensraum für Wildbienen hergestellt. Hierzu werden die Flächen ca. 30 cm tief umgepflügt und anschließend wird ein Planum hergestellt. Die Flächen bleiben in der Folge der Selbstbegrünung überlassen.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
71	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Ludwig Heil In der Pottaschdell 9 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
72	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Manfred Lissel Zum Waldsee 84 66352 Großrosseln <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
VORSCHLAG DER VERWALTUNG			
	Ergänzung der Festsetzung zu den Rodungsfristen um Berücksichtigung der DIN 18920	Entsprechend der Formulierung zur Vermeidungsmaßnahme V1 im Umweltbericht wird die Festsetzung um Aussagen zur Berücksichtigung der DIN 18920 ergänzt.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zum Artenschutz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wie folgt zu ergänzen: „Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ wird entsprechend berücksichtigt.“
	Ergänzung einer Festsetzung zum Bodenschutz	Entsprechend der Formulierung zur Vermeidungsmaßnahme V2 im Umweltbericht wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen und der bisher enthaltene Hinweis zum Bodenschutz gelöscht.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den bisherigen Hinweis zum Bodenschutz in den textlichen Festsetzungen zu löschen und eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen und die Begründung entsprechend anzupassen: „Bodenschutz: Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Oberboden, der bei der Errichtung und

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Änderung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. § 202 BauGB in einem nutzbaren Zustand zu erhalten. Bei den Bodenarbeiten sind die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ einzuhalten.</p> <p>Die vorhandenen Oberböden sind abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten.</p>
	<p>Anpassung der Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufgrund des überarbeiteten schalltechnischen Gutachtens</p>	<p>Aufgrund der Änderungen am Vorhaben- und Erschließungsplan (barrierefreie Zuwegung) haben sich neue Voraussetzungen für die Berechnung der Lärmauswirkungen ergeben. Die neuen Ergebnisse weichen vom bisherigen schalltechnischen Gutachten ab. Die Änderungen am in Rede stehenden Gutachten werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Vorhaben- und Erschließungsplan, den Schemaschnitt und die Visualisierung aufgrund der aus dem überarbeiteten schalltechnischen Gutachten resultierenden Lärmschutzmaßnahmen zu überarbeiten und die Abbildungen in den Bebauungsplanunterlagen auszutauschen.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die bestehende zeichnerische und textliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wie folgt zu ergänzen bzw. zu</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		<p>Eine telefonische Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zum überarbeiteten schalltechnischen Gutachten hat ebenfalls stattgefunden. Grundsätzlich wurden keinen Bedenken geäußert. Eine erneute Stellungnahmen wurde im Rahmen des Bauantragsverfahrens in Aussicht gestellt.</p>	<p>überarbeiten und die Begründung entsprechend anzupassen:</p> <p>„Entlang der barrierefreien Rampe ist ein Geländer zu errichten, dass über eine Höhe von $\geq 0,8$ m über Rampe vollflächig geschlossen ist. Die Fläche kann hierbei mit Blech oder Paneelen geschlossen werden. Die Lage des Geländers und die Höhe der Oberkante der geschlossenen Fläche ist entsprechend Lageplan auszuführen.“</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Hinweis „Lärmschutz“ zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Das schalltechnische Gutachten ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz im Rahmen des Bauantragsverfahrens zur schriftlichen Stellungnahme vorzulegen.“

Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, darunter langfristige Sicherung der Nahversorgung vor Ort, die Schaffung von Arbeitsplätzen und einer wohnortnahen Lebensmittelversorgung, überwiegen deutlich. Es gibt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und die Belange des Klimawandels. Auch auf private Belange sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.



Schalltechnisches Gutachten

§48 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

TA-Lärm

Schallimmissionsprognose zum Planvorhaben

Lebensmittelmarkt Lauterbach

Hauptstraße 114, 66333 Völklingen-Lauterbach

Bericht 240926_V2.0

Gegenstand Ermittlung von Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft durch den Betrieb eines Lebensmittelmarktes

Veranlassung Auftrag durch die Projektentwicklung

Auftraggeber Projektline Zimmer Horsch GmbH
Vertreten durch Herrn Zimmer
Bahnhofstraße 27
D 66663 Merzig

Bezug Aufstellung eines Bebauungsplanes

Berichtsdatum 09.02.2025

Anzahl der Seiten Textteil 27 Seiten
Anhang 45 Seiten

Verfasser Audiotechnik Loch
Ingenieurbüro für Akustik
Dipl.-Ing. Christian Loch
Winterbacher Str. 32
66606 St. Wendel
FON: +49 (0) 6851 869604
FAX: +49 (0) 6851 869605
Mobil: +49 (0) 172 6677493
Mail: c.loch@schallschutz-saar.de
Web: www.schallschutz-saar.de

Ansprechpartner Dipl.-Ing. Christian Loch



Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V.
Mitglieds Nr. 230085
Fachausschuss Bau- und Raumakustik
Fachausschuss Arbeitsring Lärm

ing ingenieur
kammer
saarland
Beratender Ingenieur – Siegel Nr. 506

Inhalt	Seite
1 Aufgabenstellung und Vorgehensweise	4
2 Mess-, Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen	5
2.1 Beurteilungsgrundlagen zur Regelbetrieb	5
2.3 Weitere Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen	6
3 Räumliche Gegebenheiten	7
3.1 Lärmschutzwände	8
4 Emissionsansätze	9
5 Geräuschemissionen und Betriebsbeschreibung	11
5.1 Pkw Parkflächen	11
5.2 Pkw Fahrwege	11
5.3 Lkw Fahrwege	12
5.4 Verladehalle	12
5.5 Lkw Einfahrt in die Verladehalle	13
5.6 Einkaufswagen-Sammelbox	13
5.7 Kälteanlagen	14
6 Betriebsbezogener Verkehr auf öffentlichen Straßen	15
7 Auflagen zum Lärmschutz	16
8 Vorbelastung	16
9 Immissionsorte	16
10 Berechnung der Geräuschimmissionen	18
Schallabstrahlung der Gebäudehülle	20
11 Berechnungsergebnisse und Beurteilung	21
11.1 Beurteilungspegel in der Umgebung des Plangebietes	21
11.2 Spitzenpegelimmisionen	22
12 Qualität der Prognose	23
13 Haftungsausschluss	23
14 Zusammenfassung	24
15 Literaturverzeichnis	26

Tabellen	Seite
Tabelle 1: Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm	5
Tabelle 2: Immissionsgrenzwerte nach 16.BImSchV	15
Tabelle 3: Immissionsorte und Immissionsrichtwerte.....	17
Tabelle 4: Beurteilungspegel Lebensmittelmarkt	21
Tabelle 5: Spitzenpegelimmisionen	22

Abbildungen	Seite
Abbildung 1: Planvorlage.....	4
Abbildung 2: Lage der Bestandssituation	7
Abbildung 3: Lärmschutzwände	8
Abbildung 4: Leistungsstufen Kälteanlagen (Kältekurve).....	14
Abbildung 5: 3D Modell	18

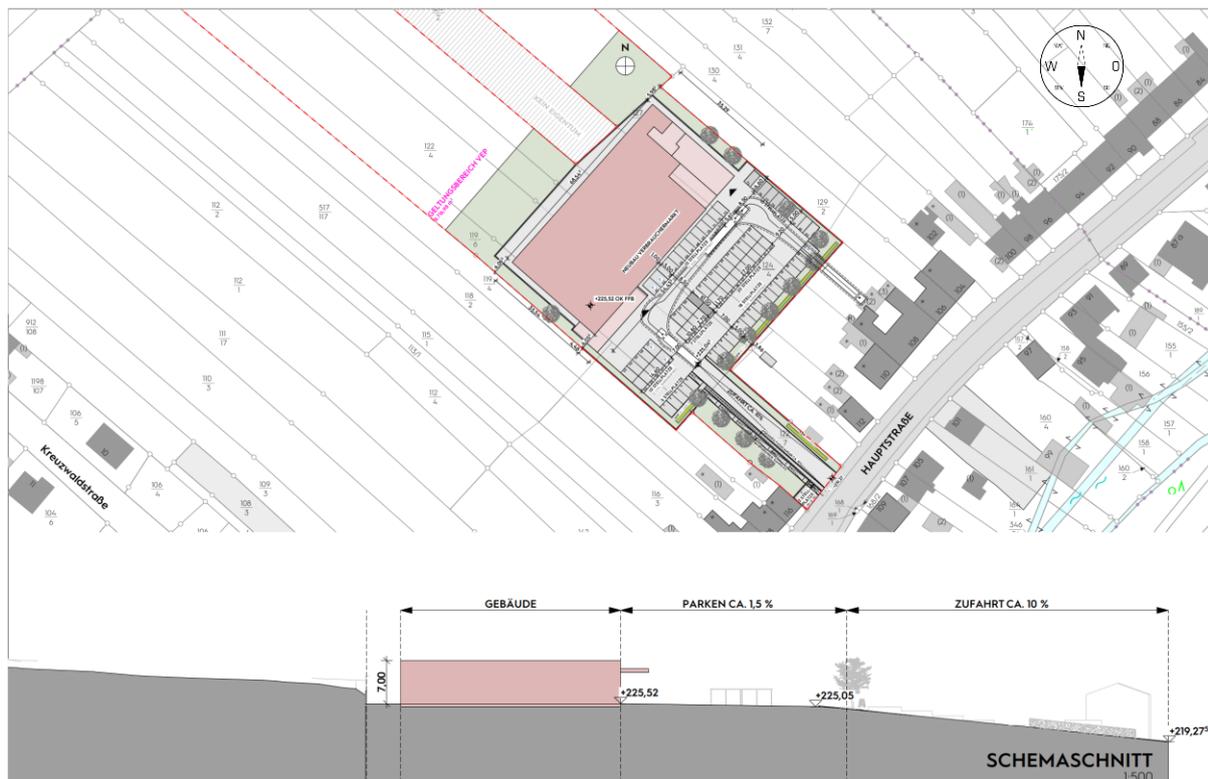
Anhänge	Seite
A1.1: Lage.....	28
A2.1: Lärmkarte TAG	29
A2.2: Lärmkarte NACHT.....	30
A3.1: Emissionskennwerte Anlagen und Vorgänge.....	31
A3.2: Pegelberechnung von Fahrwegen auf dem Betriebsgelände.....	45
A3.3: Pegelberechnung von Parkflächen.....	47
A3.4: Pegelveränderung an Fahrwegen im öffentlichen Raum	49
A4: Oktavspektren der Emittenten.....	50
A5: Stundenwerte der Schalleistungspegel.....	52
A6: Schallausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2.....	54
A7: Beurteilungspegel nach TA Lärm.....	69
A8: Stundenwerte der Beurteilungspegel.....	71

1 Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen die auf die Nachbarschaft einwirkenden Geräuschimmissionen durch einen Lebensmittelmarkt untersucht werden.

Die geplante Baumaßnahme umfasst einen Lebensmittelmarkt mit 1400 m² Nettoverkaufsfläche, Kälteanlagen, einen Ladebereich zur Warenanlieferung und Entsorgung, Pkw Parkflächen, eine Zufahrt ab der Hauptstraße sowie ein barrierefreier Zugang mit Aufzug.

Die durch den Betrieb der Anlagen und Fahrzeuge in der Nachbarschaft entstehenden Geräuschimmissionen sind durch eine Immissionsprognose zu ermitteln. Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmission erfolgt auf Grundlage der *Sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)* [1] [2] [3]. Diese gibt unter 3.2.1 an, dass die Beurteilung von Geräuschen bei neu zu errichtenden genehmigungsbedürftigen Anlagen durch ein Prognoseverfahren zu erfolgen hat. Dieses Prognoseverfahren wird hier entsprechend der *TA Lärm* [1] durchgeführt. Die Abbildung zeigt die vorgelegte Planung:



BOCHEM.SCHMIDT

2024_007 LEBENSMITTELMARKT_VK - LAUTERBACH | EP | 04.02.2025
VORABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN 1:1000, 1:500

Abbildung 1: Planvorlage

2 Mess-, Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

2.1 Beurteilungsgrundlagen zur Regelbetrieb

Die zur Beurteilung und Berechnung herangezogenen Verwaltungsvorschriften, Normen, Richtlinien und Untersuchungen werden im Literaturverzeichnis aufgeführt.

Die Emissionen der Anlagen werden auf Basis der Einbausituation und der durch den Errichter vorgelegten Datenblätter oder nach wissenschaftlichen Untersuchungen ermittelt. Mit Hilfe einer Schallausbreitungsrechnung nach *DIN ISO 9613-2* [4] sowie den durch den Betreiber angegebenen Betriebszeiten, werden die Beurteilungspegel an den Immissionsorten berechnet. Zur Beurteilung einzelner kurzzeitiger Geräuschspitzen wird der Maximalpegel L_{AFmax} herangezogen.

Die Ergebnisse sind mit den Immissionskontingenten und den Immissionsrichtwerten nach *TA Lärm* [1] zu vergleichen.

Immissionsrichtwerte für Gewerbelärmimmissionen nach *TA Lärm*

In der *TA Lärm* [1] wird zur Beurteilung von Gewerbelärmimmissionen zwischen dem Tagzeitraum (06.00 - 22.00 Uhr) und dem Nachtzeitraum (22.00 - 06.00 Uhr) unterschieden, wobei für die Tagzeit eine Mittelwertbildung durchgeführt wird und für die Nacht die lauteste Nachtstunde maßgeblich ist. Laut *TA Lärm* [1] sind an den schutzwürdigen Nutzungen die nachfolgend dargestellten Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm

Gebietsarten	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
	Tag (06.00 - 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 - 06.00 Uhr)
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35
Reine Wohngebiete (vgl. § 3 BauNVO)	50	35
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete (vgl. § 4 BauNVO, § 2 BauNVO)	55	40
Mischgebiete, Dorfgebiete und Kerngebiete (§§ 5, 6 und 7 BauNVO)	60	45
Urbane Gebiete (vgl. § 6a BauNVO)	63	45
Gewerbegebiete (vgl. § 8 BauNVO)	65	50
Industriegebiete (vgl. § 9 BauNVO)	70	70

Spitzenpegel

Gemäß *TA Lärm* [1] dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (Spitzenpegelkriterium).

Ruhezeiten

In Wohngebieten (WR, WA) ist für Geräuscheinwirkungen nach *TA Lärm* 6.5 [1] in den sogenannten Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit ein Zuschlag von 6 dB(A) anzuwenden.

an Werktagen	6:00 bis 7:00 Uhr; 20:00 bis 22:00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen	6:00 bis 09:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr; 20:00 bis 22:00 Uhr

Seltene Ereignisse

Laut Abschnitt 7.2 Absatz 1 der *TA Lärm* [1] kann eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß Tabelle 1 zugelassen werden, wenn diese auch bei der Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung nicht vermeidbar ist und diese Überschreitung an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden auftritt (Bestimmungen für seltene Ereignisse).

Vorbelastung

Ist durch die Vorbelastung der Immissionsrichtwert schon erreicht, müssen zusätzliche Anlagen diesen um mindestens 6 dB unterschreiten, um genehmigungsfähig zu sein.

2.3 Weitere Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

Weitere Grundlagen bilden:

- Amtlicher Lageplan, Quellvermerk Flurstücke Saarland: © GeoBasis DE/LVGL-SL 2024
www.lvgl.saarland.de
- Vorhaben und Erschließungsplan, Entwurf, Stand 13.05.2024, KERN-PLAN, Illingen
- Lageplan, BOCHEM.SCHMIDT Architekten, Stand 04.02.2025
- Immissionsberechnung durch die Berechnungssoftware SoundPlan 9.1, Update vom 18.10.2024
- Geobasisinformation: DTK5; DGM1, Quelle: ©GeoBasis DE/LVGL -SL 2024, dl-de/by-2-0,
www.lvgl.saarland.de

3 Räumliche Gegebenheiten

Das zu untersuchende Planvorhaben liegt nordwestlich der Hauptstraße. Das Marktgebäude soll im nordwestlichen Bereich des Plangebietes entstehen. Rückwärtig des Gebäudes sind Kälteanlagen vorgesehen. Nordöstlich wird eine Verladehalle mit Tor entstehen. Die Pkw Parkfläche liegt südöstlich vor dem Markt. Die Zufahrt erfolgt aus der Hauptstraße. Am Zufahrtsweg sind Parkplätze für Personal geplant. Die Zufahrt und die Pkw Parkfläche werden mit Lärmschutzwänden ausgestattet. Schutzwürdige Wohnnutzungen liegen an der Hauptstraße im Bereich der Zufahrt und der Parkfläche.

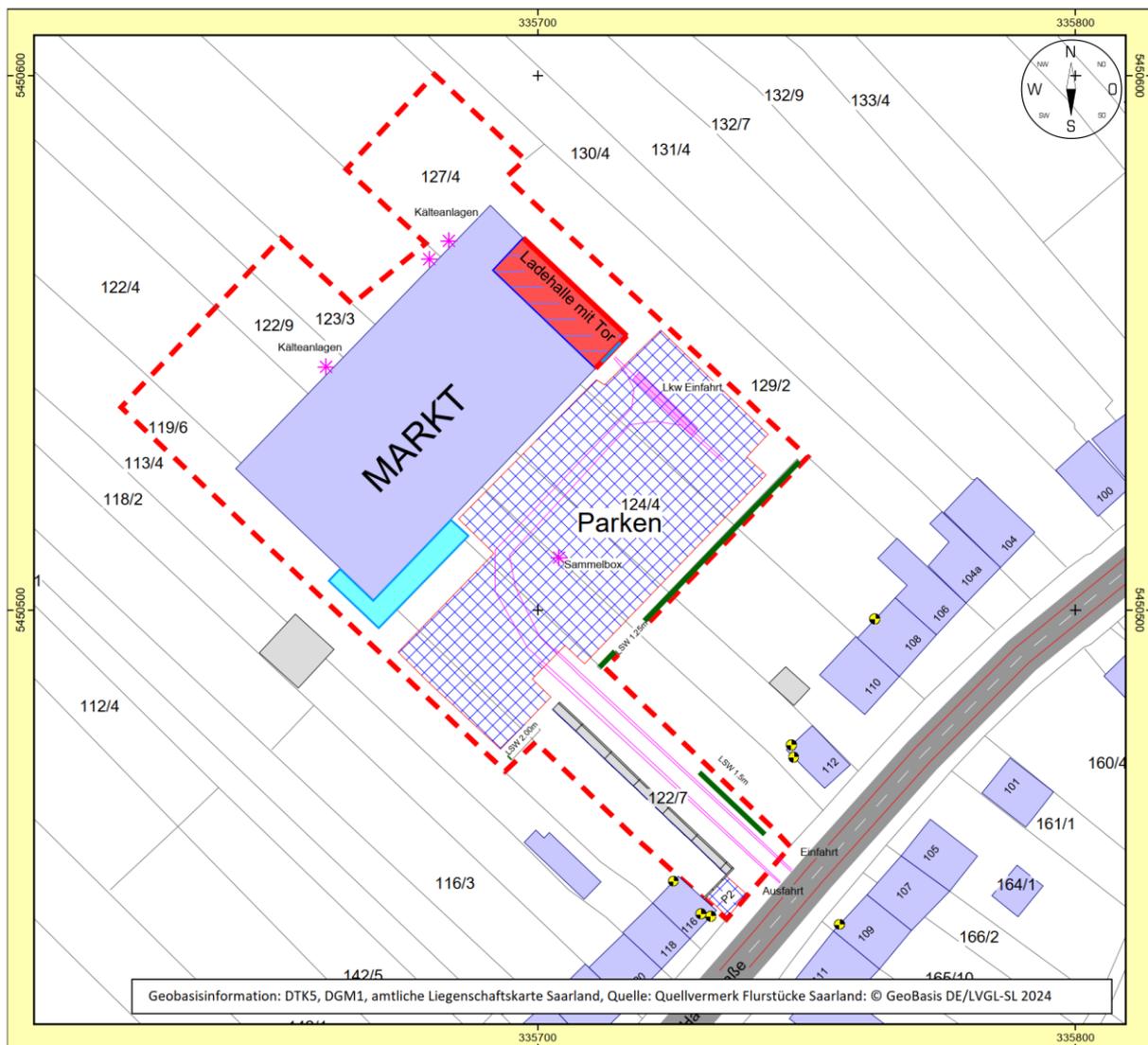


Abbildung 2: Lage der Bestandssituation

Die Gesamtlage ist im Anhang A1 dargestellt.

3.1 Lärmschutzwände

Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist die Ausführung von Lärmschutzwänden erforderlich.

Die Lärmschutzwände sind als hochabsorbierende Wandelemente mit einem Reflexionsverlust von $D_{La} \geq 8$ dB nach DIN EN 1793-1 [5] und einem Einfügedämm-Maß von $R_w \geq 10$ dB auszuführen.

Weiterhin ist an der barrierefreien Rampe ein Geländer auszuführen, dass über eine Höhe von $\geq 0,80$ m auf der Südwestseite **vollflächig geschlossen** ist. Die Fläche kann hierbei mit Blech oder Paneelen geschlossen werden.

Die Wände sind entsprechen der dargestellten Lage in den angegebenen Mindesthöhen über Gelände auszuführen:

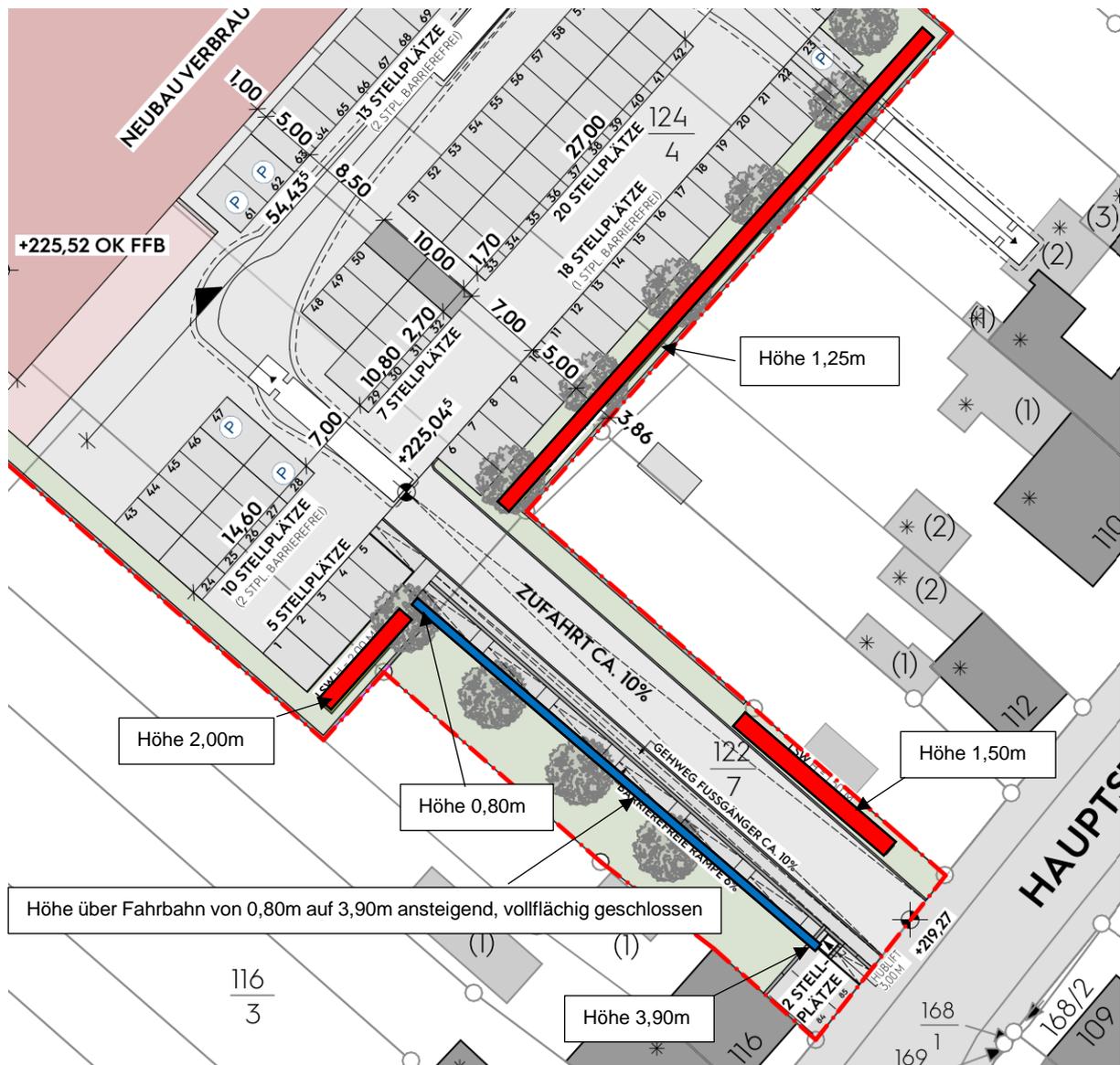


Abbildung 3: Lärmschutzwände

4 Emissionsansätze

Die Geräuschemissionen von Quellen im Freien werden über verschiedene Emissionsansätze betrachtet und durch den Schalleistungspegel L_{WA} nach *DIN 45635* [6] beschrieben.

Punktschallquellen

Punktschallquellen emittieren ihre Schallenergie näherungsweise aus einem Punkt. Hierzu zählen meist Anlagen und Maschinen, deren Abmessungen im Verhältnis zur Schallausbreitungsentfernung klein sind. Ihre Schalleistung berechnet sich nach:

$$L_{WA} = L_{AFm} + 10 \cdot \lg (S / 1 \text{ m}^2) \quad [\text{dB}]; \text{ bei kugelförmiger Ausbreitung}$$

$$L_{WA} = L_{AFm} + 20 \cdot \lg (s_m / 1 \text{ m}) + 8 \quad [\text{dB}]; \text{ bei halbkugelförmiger Ausbreitung}$$

L_{AFm} mittlere Schalldruckpegel auf der Hüllfläche
 S Hüllflächengröße
 s_m mittlerer Abstand des Messpunktes zur Quelle

Linien-schallquellen

Linien-schallquellen emittieren ihre Schallenergie auf einer definierten Linie. Hierzu zählen beispielsweise Fahrwege von Pkw und Lkw. Ihre Emission wird über den längenbezogenen Schalleistungspegel L_{WA} nach der folgenden Beziehung ermittelt:

$$L_{WA} = L_{WA} - 10 \cdot \lg (l / l_0) \quad [\text{dB}]$$

L_{WA} Schalleistungspegel
 l Länge der Linienquelle ($l_0 = 1 \text{ m}$)

Flächens-challquellen

Flächens-challquellen emittieren ihre Schallenergie auf einer homogenen Fläche. Im Berechnungsmodell werden Parkflächen, Rangier- oder Arbeitsflächen als homogene Flächens-challquellen dargestellt. Ihr flächenbezogener Schalleistungspegel wird berechnet nach:

$$L_{WA} = L_{WA} - 10 \cdot \lg (S / S_0) \quad [\text{dB}]$$

L_{WA} Schalleistungspegel
 S Flächengröße ($S_0 = 1 \text{ m}^2$)

Tagesgang

Die Einwirkdauer der Geräuschemission wird über den Tagesgang berücksichtigt. Die Geräuschemissionen der jeweiligen Quellen werden über den Beurteilungszeitraum nach der folgenden Gleichung gemittelt:

$$L_{WA,TB} = L_{WA} + 10 \cdot \lg (T / T_B) \quad [\text{dB}]$$

$L_{WA,TB}$ Mittlerer Schalleistungspegel über die Beurteilungszeit
 L_{WA} Schalleistungspegel während der Einwirkdauer
 T Einwirkdauer
 T_B Beurteilungszeitraum

Impulshaltige Emissionen

Für Geräuschquellen, die impulshaltige Emissionen erzeugen wird die Impulshaltigkeit ausgedrückt über:

$$K_I = L_{AFT5eq} - L_{AFeq} \quad [dB]$$

K_I	Zuschlag für Impulshaltigkeit
L_{AFT5eq}	mittlerer Taktmaximalpegel für T=5s
L_{AFeq}	Mittelungspegel

Spektren

Die Frequenzspektren der Geräuschquellen werden im Oktav- oder Terzband berücksichtigt. Die angewandten Spektren basieren hierbei auf bauartspezifischen Referenzspektren, Messungen oder Abschätzungen.

Richtwirkung

Bei gerichteter Schallabstrahlung wird die Richtwirkung der Schallemission nach *DIN EN ISO 12354-4* [7] berücksichtigt. Es wird unterschieden zwischen der Richtwirkung von biegeweichen Fassaden, an Öffnungen und der Richtwirkung von Anlagen entsprechend ihres technischen Aufbaues. Bei Anlagen mit ungerichteter oder diffuser Schallabstrahlung wird die Richtwirkung der Emission als Kugelabstrahlung betrachtet.

Spitzenpegelemissionen

Anlagen, die kurzzeitige Geräuschspitzen emittieren, werden mit ihrer maximalen Schalleistung als Spitzenpegelemission im Berechnungsmodell berücksichtigt.

5 Geräuschemissionen und Betriebsbeschreibung

Im Betriebsablauf entstehen immissionsrelevanten Geräuschen durch Pkw Parkflächen, Pkw Zufahrten, Lkw Zufahrten und Ladergeräusche, durch Einkaufswagen sowie durch haustechnische Anlagen zur Kälteerzeugung.

In dieser Prognose wird ein Betriebsablauf in Sinne eines **Worst-Case-Szenarios** zugrunde gelegt.

Aufgrund der ausschließlichen Nutzung an Werktagen wird die Berechnung für Werktage durchgeführt.

Die zu berücksichtigenden Geräuschemissionen werden auf Basis von Messungen und einschlägiger Fachliteratur zur sicheren Seite hin abgeschätzt. Das diesem Gutachten zugrunde gelegte Emissionsmodell bildet die bei zweckmäßiger Nutzung zu erwartende Maximalbelastung schalltechnisch und lagerichtig als Punkt-, Linien- oder Flächenschallquelle ab.

Die detaillierten Emissionskennwerte mit Quellverweis sind im Anhang **A3.1 bis A3.3** dargestellt.

5.1 Pkw Parkflächen

Es ist ein Kundenparkplatz mit 82 Stellplätzen vor dem Marktgebäude sowie zwei Stellplätze an dem Hublift geplant. Der Emissionsansatz erfolgt nach der *Parkplatzlärmstudie* [8]. Die Parkflächenfrequentierung wird für einen Discountmarkt mit 1400 m² Nettoverkaufsfläche angesetzt. Nach *Parkplatzlärmstudie* [8] berechnen sich 238 Parkvorgänge je Stunde auf dem Kundenparkplatz. Für die 2 Stellplätze am Hublift werden 28 Parkvorgänge je Werktag angesetzt. Die maximale Betriebszeit wird von 06:00 bis 20:00 Uhr berücksichtigt.

Für den Kundenparkplatz wird die Parkplatzart „Discountmarkt“ nach *Parkplatzlärmstudie* [8] angesetzt. **Die Fahrgassen sind zur Lärminderung in Asphalt auszuführen.** Es wird das zusammengesetzte Verfahren mit Berücksichtigung von Durchfahrten in Fahrgassen angewendet. Die Fläche des Parkplatzes wird als Flächenschallquelle in 0,5 m Höhe betrachtet. Spitzenpegel werden nach *Parkplatzlärmstudie* mit **L_{w,max}: 99,5 dB** für das Zuschlagen eines Pkw-Kofferraumdeckels berücksichtigt.

Der detaillierter Emissionsansatz ist im Anhang **A3.3** dargestellt.

5.2 Pkw Fahrwege

Die Anzahl der Pkw Zu- und Abfahrten wird nach den Ansätzen der *Parkplatzlärmstudie* [8] berechnet. Hiernach ergeben sich für einen Discountmarkt mit 1400 m² Nettoverkaufsfläche 119 Zufahrten und 119 Abfahrten vom Kundenparkplatz pro Stunde. Für die 8 Mitarbeiterstellplätze werden 21 Zu- und Abfahrten je Werktag angesetzt. Die maximale Betriebszeit wird von 06:00 bis 20:00 Uhr berücksichtigt.

Der Fahrweg der Pkw von der Hauptstraße zur Parkfläche und zurück wird nach RLS 19 [9] berücksichtigt. **Die Fahrgassen sind zur Lärminderung in Asphalt auszuführen.** Die Zu- und Ausfahrt haben eine Länge von ca. 57 Metern und weisen eine Längsneigung von 10% auf. Nach RLS

19 [9] berechnet sich für den Fahrweg eines Pkw eine längenbezogene Schalleistung von $L'_{WA,1h}$: **47,8 dB(A)/m** und ein Spitzenpegel von $L_{WA,max}$: **92,6 dB(A)**.

Die an der Ausfahrt entstehenden erhöhte Geräuschemissionen beim Beschleunigen der Pkw zur Einfahrt in den fließenden Verkehr werden Pauschal mit einem Zuschlag von **5 dB(A)** auf den längenbezogenen Schalleistungspegel berücksichtigt.

Der detaillierter Emissionsansatz ist im Anhang **A3.1 und A3.2 und A4** dargestellt.

5.3 Lkw Fahrwege

Laut Betreiber sind maximal 5 Lkw Zu- und Abfahrten pro Werktag in der Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) zu erwarten. In der Prognose wird die Zu- und Abfahrt von 5 Lkw der höchsten Leistungsklasse „Lkw2“, *Lastkraftwagen mit Anhänger bzw. Sattelkraftfahrzeuge (Zugmaschinen mit Auflieger)* nach RLS 19 [9] angesetzt.

Der Fahrweg der Lkw von der Hauptstraße zur Verladehalle und zurück wird nach RLS 19 [9] berücksichtigt. **Die Fahrgassen sind zur Lärminderung in Asphalt auszuführen.** Die Zu- und Ausfahrt haben eine Länge von ca. 57 Metern und weisen eine Längsneigung von 10% auf. Nach RLS 19 [9] berechnet sich für den Fahrweg für einen *Lkw2* eine längenbezogene Schalleistung von $L'_{WA,1h}$: **59,9 dB(A)/m** und ein Spitzenpegel von $L_{WA,max}$: **104,6 dB(A)**.

Das Rangieren vor der Verladehalle wird Pauschal mit einem Zuschlag von **5 dB(A)** auf den längenbezogenen Schalleistungspegel berücksichtigt. Spitzenpegel beim Rangieren werden mit $L_{WA,max}$: **109,6 dB(A)** berücksichtigt.

Der detaillierter Emissionsansatz ist im Anhang **A3.1 und A3.2** dargestellt.

5.4 Verladehalle

Die Verladehalle wird als Leichtbauhalle mit Stahlblech Sandwichpaneele angesetzt. Die Halle ist so auszuführen, das ein Lastzug in die Halle einfahren kann und der Verladevorgang bei geschlossenem Tor durchgeführt wird.

Die Ladegeräusche innerhalb der Verladehalle werden mit $L_{WA,1h}$: **88,5 dB(A)**; Impulzzuschlag K_i : **10,6 dB** nach der *Untersuchung der Geräuschemission durch Ladevorgänge in Ladezonen von Discountern*, DEGA [10] für den kompletten Ladevorgang eines 18m Gespanns angesetzt.

Der detaillierter Emissionsansatz ist im Anhang **A3.1** dargestellt.

Die hierbei über die Außenhülle der Verladehalle abgestrahlte Schallenergie berechnet sich nach DIN EN 12354-4 [7] entsprechend *Kapitel 10* über den Halleninnenpegel, die Abmessungen und die Einfüge-Dämmung des Außenbauteils.

Bauteilqualitäten der Verladehalle	R'_w	L_{WA}	K_i
	[dB]	[dB(A)]	[dB]
Wandelement Nordost – 60 mm Sandwich 0,63mm Blech, Hartschaum, 0,63mm Blech	25,0	69,0	10,6
Wandelement Südost – 60 mm Sandwich 0,63mm Blech, Hartschaum, 0,63mm Blech	25,0	61,3	10,6
Rolltor, Standard:	15	67,7	10,6
Dach Stahl-Trapez-Blech mit 120mm Mineral-Woll-Dämmung:	37	63,6	10,6

Alternative Ausführungen, auch in Massivbauweise sind möglich. Deren schalltechnische Eignung ist gesondert nachzuweisen.

Der detaillierte Emissionsansatz mit Quellverweis ist im Anhang A3.1 „Emissionskennwerte“ und A4 dargestellt.

5.5 Lkw Einfahrt in die Verladehalle

Neben den Rangiergeräuschen im Fahrweg der Lkw sind bei der Einfahrt in die Verladehalle in der Regel folgende Geräuschemissionen zu berücksichtigen:

- Lkw Kühlaggregat über 1 Minute
- 2x das Zuschlagen der Lkw Tür
- 1x das Entlüften der Lkw Bremsen
- Lkw Motor im Leerlauf für eine Minute

Die energetische Summation dieser Emissionen ergibt einen Emissionsansatz für einen Einfahrtvorgang von $L_{WA,1h}$: **82,4 dB(A)** und eine anzusetzende Spitzenpegelmission von $L_{WA,max}$: **109,0 dB(A)**, der aufgrund des Kühlaggregates in 3,00m Höhe über Boden angesetzt wird.

Der detaillierter Emissionsansatz ist im Anhang **A3.1** dargestellt.

5.6 Einkaufswagen-Sammelbox

Für die Geräuschemissionen beim Ein- und Ausstapeln der Einkaufswagen in die Sammelbox werden die Emissionsansätze entsprechend des Heftes 3, Lärmschutz in Hessen „*Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungen, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten*“ [11] gebildet.

Es wird angesetzt, dass 50% der Kunden einen Einkaufswagen nutzen. Dieser Ansatz ergibt 120 Vorgänge je Stunde in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr bzw. 840 Kunden mit Einkaufswagen je Tag. Der Emissionsansatz wird für **Metallkorbwagen** mit $L_{WA,1h}$: **72 dB(A)** je Ein- oder Ausstapelvorgang gebildet. Spitzenpegel werden mit $L_{WA,max}$: **106 dB(A)** berücksichtigt.

Der detaillierter Emissionsansatz ist im Anhang **A3.1** dargestellt.

5.7 Kälteanlagen

An der nordwestlichen Gebäudefassade sollen Anlagen zur Kälteerzeugung betrieben werden.

Zu den haustechnischen Anlagen zur Kälteerzeugung liegen zum Zeitpunkt dieser Untersuchung noch keine detaillierten Planungen vor. Daher werden für diese Anlagenart typische Emissionsansätze gebildet.

Es wird von drei Kälteanlagen mit jeweils einem L_{WA} : **85 dB(A)** ausgegangen. Spitzenpegel, die beim Anlaufen der Verdichter entstehen, werden mit $L_{WA,max}$: **95 dB(A)** angesetzt. Die Anlagen werden mit einer Höhe über Boden von 1,50 m und gerichteter Schallabstrahlung nach oben (Kühltisch) im Ausbreitungsmodell berücksichtigt. Es wird ein anlagentypisches Emissionsspektrum angesetzt.

Die Betriebszeiten der RLT Anlagen werden über 24 Stunden angesetzt. Kälteanlagen werden üblicherweise so ausgelegt, dass sie die Kühlräume und Kühlregale auch an einem heißen Nachmittag stabil mit Kälte versorgen können. Daher laufen diese in Phasen mit geringerer Außentemperatur über große Zeitabstände in niedrigerer Leistungsstufe. Für diese Kälteanlagen wird im Sinne einer Maximalwertbetrachtung eine Leistungskurve für einen warmen Tag angenommen, bei dem die Anlage am Nachmittag in höchster Leistungsstufe arbeiten. Das Bild zeigt die angenommene Anlagenleistung im Tagesgang.

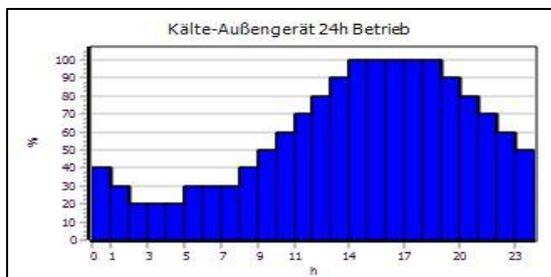


Abbildung 4: Leistungsstufen Kälteanlagen (Kältekurve)

Der detaillierter Emissionsansatz ist im Anhang **A4 und A5** dargestellt.

6 Betriebsbezogener Verkehr auf öffentlichen Straßen

Dem Betrieb zuzurechnende Geräusche des An- und Abfahrverkehrs sind nach *TA-Lärm* [1], Kapitel 7.4 in einem Abstand bis 500 Meter vom Betriebsgrundstück zu berücksichtigen, wenn

- [A] sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen **und**
- [B] keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist **und**
- [C] die Immissionsgrenzwerte der *Verkehrslärmschutzverordnung - 16.BImSchV* [12] erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Die Immissionsgrenzwerte der *Verkehrslärmschutzverordnung - 16.BImSchV* [12] sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 2: Immissionsgrenzwerte nach 16.BImSchV

Anlagen oder Gebietsarten*	Immissionsgrenzwerte nach 16.BImSchV [12] in dB(A)	
	Tag (06.00 - 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 - 06.00 Uhr)
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57	47
In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59	49
In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64	54
In Gewerbegebieten	69	59

*Die Art der in der Tabelle bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Wenn diese drei Kriterien **gemeinsam** erfüllt sind, ist durch organisatorische Maßnahmen die Geräuschimmission des betriebsbezogenen Verkehrs soweit wie möglich zu vermindern. Bezüglich des dem Betrieb zuzurechnenden Fahrverkehrs, können folgende Einschätzungen getroffen werden:

Die betriebsbezogenen Fahrbewegungen der Kfz über die **Hauptstraße** erhöhen den Beurteilungspegel am Tag um **1,4 dB**. Die detaillierte Berechnung hierzu ist in Anhang **A3.4** aufgeführt.

Aufgrund der Lage findet unmittelbar nach Einfahrt auf die Hauptstraße eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr statt.

Somit wird die Bedingungen A und B nicht erfüllt. Die betriebsbezogenen Fahrbewegungen sind daher nicht zu berücksichtigen. Auf die Untersuchung der Bedingung C kann daher verzichtet werden.

7 Auflagen zum Lärmschutz

Für die untersuchte Betriebssituation ergeben sich folgende Auflagen zum Lärmschutz:

- **Die Schallschutzwände sind als hochabsorbierende Wandelemente mit einem Reflexionsverlust von $D_{La} \geq 8$ dB nach DIN EN 1793-1 [5] und einem Einfügedämm-Maß von $R_w \geq 10$ dB auszuführen. Die Höhe und Lage der Wände ist entsprechend Lageplan auszuführen.**
- **Entlang der barrierefreien Rampe ist ein Geländer zu errichten, dass über eine Höhe von $\geq 0,8$ m über Rampe vollflächig geschlossen ist. Die Fläche kann hierbei mit Blech oder Paneelen geschlossen werden. Die Lage des Geländers und die Höhe der Oberkante der geschlossenen Fläche ist entsprechend Lageplan auszuführen.**
- **Der Verladebereich ist mit einer geschlossenen Verladehalle mit Tor entsprechend Gutachten auszustatten. Verladetätigkeiten sind bei geschlossenem Tor durchzuführen.**
- **Alle Pkw und Lkw Fahrwege sind in Asphalt auszuführen.**
- **Es sind maximal drei Kälteanlagen entsprechend den Ansätzen mit $L_{WA} \leq 85$ dB(A) auszuführen. Abweichende Ausführungen sind schalltechnisch zu Untersuchen und deren Umweltverträglichkeit ist nachzuweisen.**

8 Vorbelastung

Immissionsrelevante Vorbelastungen im Sinne der *TA-Lärm* [1], die auf die maßgeblichen Immissionsorte wirken, konnten im Rahmen der Ortsbegehung im Umfeld der Baumaßnahme nicht festgestellt werden.

9 Immissionsorte

Maßgeblicher Immissionsort ist nach *TA Lärm* [1] der Ort im Einwirkungsbereich einer Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist.

Nach *TA-Lärm* [1], Nr. A.1.3 liegen die maßgeblichen Immissionsorte „bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen, schutzwürdigen Raumes nach *DIN 4109*...“

Schutzwürdige Räume im Sinne der *DIN 4109* [13] sind Räume, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind. Dies wären zum Beispiel Wohn- und Schlafräume sowie Unterrichts- und Büroräume. Als nicht schutzwürdig werden Räume eingestuft, die nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind, wie beispielsweise Abstellräumen, Bäder oder Treppenhäuser.

Im Rahmen einer Voruntersuchung wurde eine Rasterlärmkarte berechnet, um die maßgeblichen Immissionsorte zu ermitteln.

Die Lage der Immissionsorte ist im Anhang **A1** dargestellt.

Für die Bereiche in der unmittelbaren Umgebung des Planvorhabens liegt kein gültiger B-Plan vor. Die aktuelle Liegenschaftskarte weist Wohnnutzungen aus. In den betreffenden Straßen liegen ausschließlich Wohngebäude vor. Im Rahmen dieser Untersuchung wird daher von der Gebietsausweisung „**Allgemeines Wohngebiet [WA]**“ ausgegangen.

Eine abschließende immissionsrechtliche Beurteilung dieser Einstufung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

Die Wohngebäude im maßgeblichen Einwirkungsbereich des geplanten Marktes liegen an der Hauptstraße. Die Gebäude sind zweigeschossig ausgeführt. Die Dachräume sind nicht zu Wohnzwecken ausgebaut. Damit ergeben sich Immissionspunkte im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss in einer Höhe von 2,40m und 5,20m über Fußbodenniveau des Erdgeschosses.

Am Gebäude *Hauptstraße 116* liegt ein unbewohntes Dachgeschoss mit Dachfenstern vor. Hier bestünde die Möglichkeit eines späteren Dachausbaues. Nach Angabe der Besitzerin vom 17.10.2024, übermittelt durch *Herrn Horsch, Projektline Zimmer Horsch GmbH* ist dies jedoch nicht geplant. Im Sinne einer vollumfänglichen Betrachtung wird für die Dachfenster ein Immissionspunkt auf beiden Dachseiten untersucht.

Für die Immissionsorte gelten nach *TA Lärm* [1] die in der Tabelle angegebenen Immissionsrichtwerte:

Tabelle 3: Immissionsorte und Immissionsrichtwerte

Immissionsort	SW	HR	Nutzung	IRW _{Tag} dB(A)	IRW _{Tag,max} dB(A)	IRW _{Nacht} dB(A)	IRW _{Nacht,max} dB(A)
Hauptstraße 108	EG	NW	WA	55	85	40	60
Hauptstraße 108	1.OG	NW	WA	55	85	40	60
Hauptstraße 109	EG	NW	WA	55	85	40	60
Hauptstraße 109	1.OG	NW	WA	55	85	40	60
Hauptstraße 112	EG	NW	WA	55	85	40	60
Hauptstraße 112	1.OG	NW	WA	55	85	40	60
Hauptstraße 112	1.OG	SW	WA	55	85	40	60
Hauptstraße 116	EG	NW	WA	55	85	40	60
Hauptstraße 116	1.OG	NW	WA	55	85	40	60
Hauptstraße 116	EG	SO	WA	55	85	40	60
Hauptstraße 116	1.OG	SO	WA	55	85	40	60

Legende

Immissionsort	Ort der Geräuscheinwirkung
Nutzung	Gebietsausweisung nach Baunutzungsverordnung, Bebauungsplan oder Einstufung nach Lage
SW	Stockwerk des Immissionsortes
IRW _{Tag} [dB(A)]	Immissionsrichtwert für Lärmimmissionen am Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) nach TA-Lärm [1]
IRW _{Tag,max} [dB(A)]	Immissionsrichtwert für Spitzenpegelimitationen am Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) nach TA-Lärm [1]
IRW _{Nacht} [dB(A)]	Immissionsrichtwert für Lärmimmissionen in der Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) nach TA-Lärm [1]
IRW _{Nacht,max} [dB(A)]	Immissionsrichtwert für Spitzenpegelimitationen Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) nach TA-Lärm [1]

10 Berechnung der Geräuschimmissionen

Zur Ermittlung der an den maßgeblichen Immissionsorten durch die Anlage verursachten Geräuschimmissionen wird eine Schallausbreitungsrechnung durchgeführt. Diese berücksichtigt die Dämpfung des Schalles bei der Ausbreitung im Freien und ermittelt für jede Lärmemission die entsprechende Immission am jeweiligen Immissionsort.

Vorgehensweise

Die *TA Lärm* [1] unterscheidet nach Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung sowie Fremdgeräuschen. Dabei ist die Vorbelastung die Belastung des Immissionsortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für die die *TA Lärm* [1] gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die die *TA Lärm* [1] gilt. Fremdgeräusche sind alle Geräusche, die nicht von der zu beurteilenden Anlage ausgehen.

Erarbeiten eines digitalen Geländemodells

Im Zuge der Bearbeitung der vorliegenden Aufgabenstellung wurde ein digitales Geländemodell (DGM) erstellt. Im DGM werden die für die Schallausbreitung bedeutsamen baulichen und topographischen Gegebenheiten lage- und höhenmäßig erfasst und in ein abstraktes Computermodell umgesetzt.

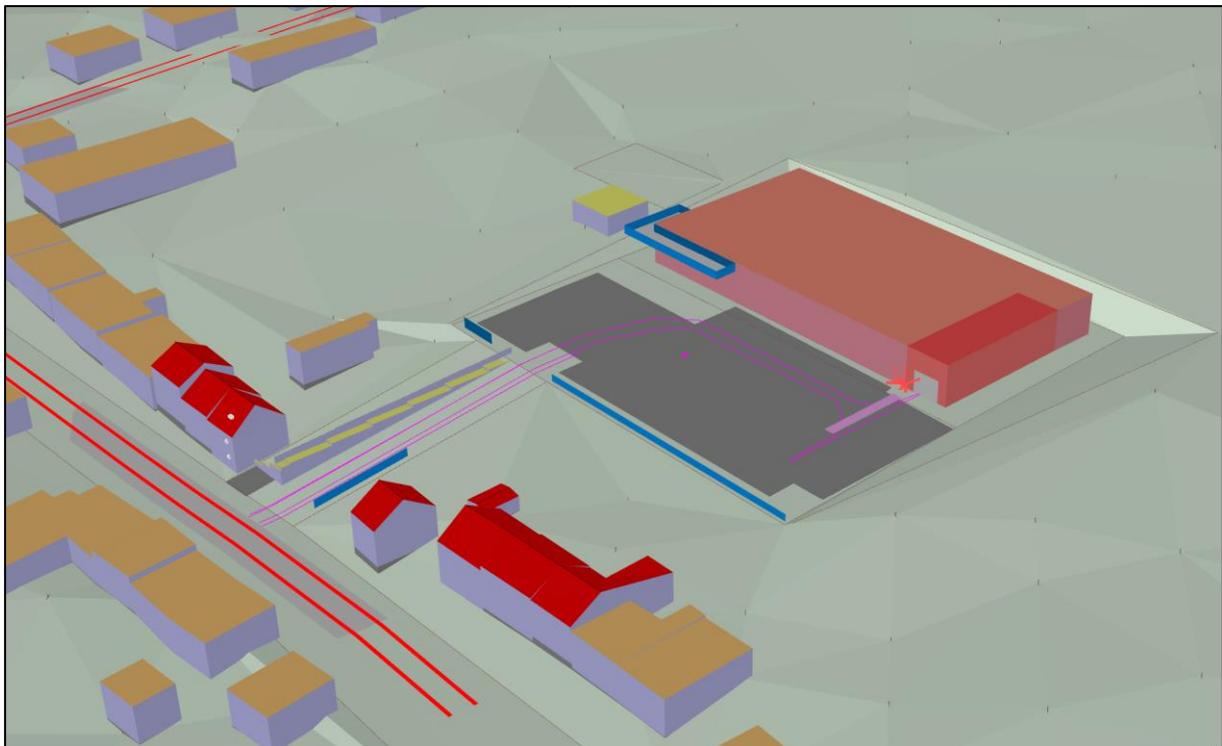


Abbildung 5: 3D Modell

Die Daten zur Erstellung des Berechnungsmodells stammen vom Landesamt für Vermessung, Geoinformation, aus Katasterplänen und Plänen zur Bauvorlage sowie aus eigenen Messungen.

Berechnungsverfahren

Die Schallausbreitungen der durch die Anlagen entstehenden Emissionen werden entsprechend der Vorgaben aus *DIN ISO 9613-2* [4] berechnet. Hiernach berechnet sich der äquivalente Oktavband-Dauerschalldruckpegel für jede Punkt- und Spiegelquelle bei Mitwind nach der folgenden Gleichung:

$$L_{fT}(DW) = L_W + D_C - A_{div} - A_{atm} - A_{gr} - A_{bar} - A_{misc}^1 \quad [dB]$$

$L_{fT}(DW)$	Äquivalenter Oktavband-Dauerschalldruckpegel bei Mitwind
L_W	Oktavband – Schalleistungspegel der Punktschallquelle
D_C	Richtwirkungskorrektur
A_{div}	Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
A_{atm}	Dämpfung aufgrund von Luftabsorption
A_{gr}	Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts
A_{bar}	Dämpfung aufgrund von Abschirmung
A_{misc}	Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte.

Aus den Oktavband-Dauerschalldruckpegeln ($L_{fT}(DW)$) aller Quellen und für jedes Oktavband wird der A-bewertete Dauerschalldruckpegel bei Mitwind an maßgeblichen Immissionsorten nach *DIN ISO 9613-2* [4] bestimmt.

$$L_{AT} = 10 \lg \left[\sum_{i=1}^n \left[\sum_{j=1}^8 (10^{0,1(L_{fT}(ij)+A_f(j))}) \right] \right] dB(A)^2$$

n	Anzahl der Beiträge i (Schallquellen und Ausbreitungswege)
j	Index der Oktavbandmittenfrequenzen von 63 Hz bis 8 kHz
A_f	die genormte A – Bewertung der Oktavbänder nach IEC 651

Es werden Reflexionen bis Reflexionsordnung 3 berücksichtigt. Die Berechnungen erfolgen mit einem Reflexionsverlust an allen Gebäudewänden von 1 dB.

Liegt für einzelne Quellen kein Spektrum vor, so wird die Ausbreitungsrechnung für diese Quellen nach dem alternativen Verfahren der *ISO 9613-2* [4] durchgeführt. Der Teilbeurteilungspegel $L_{r,i}$ der einzelnen Quellen wird mit der folgenden Gleichung berechnet:

$$L_{r,i} = 10 \lg \left[\frac{1}{T_r} \sum_{j=1}^N T_j \cdot 10^{0,1(L_{Aeq,j}-C_{met}+K_{T,j}+K_{I,j}+K_{R,i})} \right] dB(A)^3$$

T_r	Beurteilungszeit: $T_r = \sum_{i=1}^N T_i = 16 \text{ htags}$ $T_r = 1 \text{ h}$ für jede Nachtstunde
T_j	Teilzeit j , während der Mittelungspegel und Zuschläge konstant sind
$L_{Aeq,j}$	Mittelungspegel während der Teilzeit T_j
N	Zahl der gewählten Teilzeiten
C_{met}	Meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2
$K_{T,j}$	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit in der Teilzeit T_j
$K_{I,j}$	Zuschlag für Impulshaltigkeit in der Teilzeit T_j
$K_{R,i}$	Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit in der Teilzeit T_j .

Der Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit wurde auf Basis der Stundenwerte (Tagesgänge) der Schalleistungspegel im Rahmen der Schallausbreitungsrechnung berücksichtigt.

¹ DIN ISO 9613-2, Gleichungen 3 und 4

² DIN ISO 9613-2, Gleichung 5

³ TA Lärm, A.1.4 Gleichung 2

Die Teilbeurteilungspegel ($L_{r,i}$) der einzelnen Schallquellen am Immissionsort werden gemäß der nachfolgenden Formel energetisch zum Beurteilungspegel (L_r) addiert:

$$L_r = 10 \lg \left(\sum_{i=1}^n 10^{0,1 L_{r,i}} \right) \text{ in dB(A)}$$

Die Ausbreitungsrechnungen werden gemäß den Anforderungen der *DIN ISO 9613-2* [4] frequenzabhängig durchgeführt.

Bodenfaktoren zur Berechnung der Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes wurden anhand von aktuellen Luftbildaufnahmen und Ortsbesichtigungen ermittelt.

Meteorologische Korrektur

Die meteorologische Korrektur ermittelt sich aus der Lage von Emissionsort und Immissionsort sowie den überwiegend vorliegenden, örtlichen Witterungsbedingungen, die über den Faktor C_0 berücksichtigt werden. Die meteorologische Korrektur nach *DIN ISO 9613-2* [4] wird $C_{\text{met}} = 0$ dB angenommen, wodurch sich eine Maximalabschätzung der im Mittel zu erwartenden Geräuschimmissionen ergibt.

Die detaillierte Ausbreitungsrechnung nach *DIN ISO 9613-2* [4] ist in Anhang **A6** exemplarisch für einen repräsentativen Immissionsort angefügt.

Schallabstrahlung der Gebäudehülle

Die von den Außenflächen des Gebäudes ins Freie abgestrahlten Schalleistungspegel werden nach *DIN EN 12354-4* [7] für die Oktavmittenfrequenzen von 63 Hz bis 8 kHz berechnet. Maßgeblich hierbei ist der Rauminnenpegel, der Diffusitätsterm des Innenraumes, das Bauschalldämm-Maß des Außenbauteiles und die Fläche des Außenbauteiles.

Der Schalleistungspegel eines Außenbauteiles berechnet sich nach:

$$L_W = L_{P,in} + C_d - R' + 10 \cdot \log \left(\frac{S}{S_0} \right) \text{ in dB(A)}$$

Hierbei sind

L_W	nach Außen wirkender Schalleistungspegel des Außenbauteiles
$L_{P,in}$	der mittlere Schalldruckpegel in 1 bis 2 Meter Abstand vor dem Außenbauteil
C_d	der Diffusitätsterm für das Schallfeld im Innenraum
S	die Fläche des Außenbauteils
S_0	die Bezugsfläche (1,0 m ²)

Der Diffusitätsterm gibt die Differenz zwischen dem mittleren Schalldruckpegel im Raum $L_{P,in}$ und dem rechtwinklig auf das Außenbauteil wirkenden Schalldruckpegel wieder. Der Diffusitätsterm ist abhängig von der Größe des Raumes, den Absorptionseigenschaften der Raum-Innenflächen und der Lage, Anzahl und Wirkrichtung der Schallquellen. Er kann Werte zwischen 0 und -6 dB annehmen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen rechtwinkligen Baukörper entsprechend einer Industriehalle mit wenig Schallabsorption. Der Diffusitätsterm kann mit **$C_d = -3$ dB** angesetzt werden. Die berechnete Schallabstrahlung des Außenbauteiles wird im Rechenmodell über die Betriebszeit des Innenraumes berücksichtigt.

11 Berechnungsergebnisse und Beurteilung

In der Berechnung werden alle immissionsrelevanten Lärm-Quellen des Betriebes betrachtet. Zur Bildung des Beurteilungspegels sind für die ermittelten Immissionspegel die angesetzten Betriebszeiten der Anlagen und die nach *TA Lärm* [1] geltenden Zuschläge anzuwenden.

11.1 Beurteilungspegel in der Umgebung des Plangebietes

Zur Beurteilung der vorliegenden Aufgabenstellung werden die für die Immissionsorte ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten nach *TA-Lärm* im entsprechenden Beurteilungszeitraum verglichen.

Für die untersuchte Situation und Immissionsorte ergeben sich folgenden Beurteilungspegel:

Tabelle 4: Beurteilungspegel Lebensmittelmarkt

Gewerbelärmimmission Lebensmittelmarkt			IRW _{Tag}	L _{Tag}	Differenz	IRW _{Nacht}	L _{Nacht}	Differenz
Immissionsort	Nutzung	SW	dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB
Hauptstraße 108	WA	EG	55	51,2	-3,8	40	7,5	-32,5
Hauptstraße 108	WA	1.OG	55	53,1	-1,9	40	9,4	-30,6
Hauptstraße 109	WA	EG	55	54,2	-0,8	40	5,4	-34,6
Hauptstraße 109	WA	1.OG	55	54,6	-0,4	40	6,0	-34,0
Hauptstraße 112	WA	EG	55	52,8	-2,2	40	6,5	-33,5
Hauptstraße 112	WA	1.OG	55	54,3	-0,7	40	8,5	-31,5
Hauptstraße 112	WA	1.OG	55	54,9	-0,1	40	8,0	-32,0
Hauptstraße 116	WA	EG	55	49,6	-5,4	40	8,8	-31,2
Hauptstraße 116	WA	1.OG	55	54,1	-0,9	40	9,1	-30,9
Hauptstraße 116	WA	EG	55	53,4	-1,6	40	8,2	-31,8
Hauptstraße 116	WA	1.OG	55	52,5	-2,5	40	6,8	-33,2

Legende	
Immissionsort	Ort der Geräuscheinwirkung
Nutzung	Gebietsausweisung nach Baunutzungsverordnung, Bebauungsplan oder Einstufung nach Lage
SW	Stockwerk des Immissionsortes
IRW _{Tag} [dB(A)]	Immissionsrichtwert für Lärmimmissionen am Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) nach TA-Lärm [1]
IRW _{Nacht} [dB(A)]	Immissionsrichtwert für Lärmimmissionen in der Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) nach TA-Lärm [1]
L _{Tag} ; L _{Nacht}	Ermittelter Beurteilungspegel nach TA-Lärm [1]

Die detaillierten Ergebnisse sind in den Lärmkarten A2.1 und A2.2 dargestellt.

Die Tabellen zeigen, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen mit umfangreichen, lärmindernden Maßnahmen, die Immissionsrichtwerte durch den Betrieb eines Discountmarktes an allen untersuchten Wohnnutzungen eingehalten werden können.

11.2 Spitzenpegelimmmissionen

Die Tabelle stellt die ermittelten Spitzenpegel den Immissionsrichtwerten nach *TA-Lärm* [1] gegenüber:

Tabelle 5: Spitzenpegelimmmissionen

Gewerbelärmimmission Lebensmittelmarkt			IRW _{Tag,max}	L _{Tag,max}	Differenz	IRW _{max,Nacht}	L _{Nacht,max}	Differenz
Immissionsort	Nutzung	SW	dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB
Hauptstraße 108	WA	EG	85	61,4	-23,6	60	15,2	-44,8
Hauptstraße 108	WA	1.OG	85	66,2	-18,8	60	17,3	-42,7
Hauptstraße 109	WA	EG	85	73,7	-11,3	60	13,5	-46,5
Hauptstraße 109	WA	1.OG	85	73,3	-11,7	60	14,2	-45,8
Hauptstraße 112	WA	EG	85	68,0	-17,0	60	14,1	-45,9
Hauptstraße 112	WA	1.OG	85	69,8	-15,2	60	16,1	-43,9
Hauptstraße 112	WA	1.OG	85	71,0	-14,0	60	15,8	-44,2
Hauptstraße 116	WA	EG	85	60,4	-24,6	60	16,6	-43,4
Hauptstraße 116	WA	1.OG	85	65,1	-19,9	60	17,0	-43,0
Hauptstraße 116	WA	EG	85	82,6	-2,4	60	16,1	-43,9
Hauptstraße 116	WA	1.OG	85	77,3	-7,7	60	14,7	-45,3

Legende

Immissionsort Ort der Geräuscheinwirkung
Nutzung Gebietsausweisung nach Baunutzungsverordnung, Bebauungsplan oder Einstufung nach Lage
SW Stockwerk des Immissionsortes
IRW_{Tag,max} [dB(A)] Immissionsrichtwert für Spitzenpegelimmmissionen am Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) nach TA-Lärm [1]
IRW_{Nacht,max} [dB(A)] Immissionsrichtwert für Spitzenpegelimmmissionen in der Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) nach TA-Lärm [1]
L_{Tag,max}; L_{Nacht,max} Ermittelte Spitzenpegelimmmission nach TA-Lärm [1]

Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für Spitzenpegelimmmissionen zu erwarten sind.

12 Qualität der Prognose

Die Betriebszeiten wurden an einem Tag für alle Anlagen mit dem jeweils maximalem Umfang angesetzt.

Bzüglich der angewendeten Ausbreitungsrechnung enthält die *DIN ISO 9613-2* [4] eine Abschätzung zur Genauigkeit der Prognose. Für einzelne Quellen ist im vorliegenden Fall demnach von einer geschätzten Genauigkeit von +/- 3 dB auszugehen. Bei n gleichen, nicht kohärenten Quellen mit jeweils gleicher Unsicherheit reduziert sich die Unsicherheit um den Faktor $1/\sqrt{n}$. Durch die große Anzahl an Quellen verbleibt eine Restungenauigkeit von +/- 1 dB. Bei der Berechnung der Schallausbreitung wurde die *meteorologische Korrektur* konservativ mit $C_{met} = 0$ angenommen, was einer Maximalwertbetrachtung entspricht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die durch Berechnungen ermittelten Beurteilungspegel an der oberen Grenze der Untersuchungssicherheit liegen und im realen Betrieb tendenziell geringer ausfallen.

Aggregate, Fahrzeuge, technische Anlagen, Wärmepumpen oder Generatoren können je nach Modell tieffrequenten Schall emittieren. Die Herstellerdaten sind in diesem Bereich meist nicht aussagekräftig. In Lärmprognosen ist eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch tieffrequente Lärmimmissionen nicht zuverlässig prognostizierbar. Ein normativ niedergelegtes oder verbindliches Verfahren für die Prognose tieffrequenter Geräusche existiert in Deutschland nicht. Die *TA Lärm* [1] und die *DIN 45680* [14] regeln nur Messung und Bewertung tieffrequenter Geräusche, nicht aber ihre Prognose. Hier verbleibt eine Prognoseunsicherheit so das eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch tieffrequente Lärmimmissionen grundsätzlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Hierzu sind gegebenenfalls Messungen im Betrieb erforderlich.

13 Haftungsausschluss

Die durchgeführten Messungen und Berechnungen wurden mit größter Sorgfalt durchgeführt. Die Berechnungen basieren auf den Angaben des Betreibers, der Planvorlage, auf technischen Datenblättern und wurden nach den Vorgaben der anzuwendenden Normen und Richtlinien durchgeführt. Es wird keine Haftung für direkte sowie indirekte Sach- und Personenschäden einschließlich entgangenen Gewinns, die sich aus der Verwendung der Ergebnisse, den Informationen sowie den Empfehlungen dieses Berichtes ergeben, übernommen.

14 Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen die auf die Nachbarschaft einwirkenden Geräuschimmissionen durch einen Lebensmittelmarkt untersucht werden.

Die geplante Baumaßnahme umfasst einen Lebensmittelmarkt mit 1400 m² Nettoverkaufsfläche, Kälteanlagen, einen Ladebereich zur Warenanlieferung und Entsorgung, Pkw Parkflächen, eine Zufahrt ab der Hauptstraße sowie ein barrierefreier Zugang mit Aufzug.

Die durch den Betrieb der Anlagen in der Nachbarschaft entstehenden Geräuschimmissionen sind durch eine Immissionsprognose zu ermitteln.

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmission erfolgt auf Grundlage der Sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm) [3]. Diese gibt unter 3.2.1 an, dass die Beurteilung von Geräuschen bei neu zu errichtenden genehmigungsbedürftigen Anlagen durch ein Prognoseverfahren zu erfolgen hat. Dieses Prognoseverfahren wird hier entsprechend der TA Lärm [3] durchgeführt.

Im Betriebsablauf entstehen immissionsrelevanten Geräuschen durch Pkw Parkflächen, Pkw Zufahrten, Lkw Zufahrten und Ladergeräusche, durch Einkaufswagen sowie durch haustechnische Anlagen zur Kälteerzeugung.

In dieser Prognose wird ein Betriebsablauf in Sinne eines **Worst-Case-Szenarios** zugrunde gelegt.

Aufgrund der ausschließlichen Nutzung an Werktagen wird die Berechnung für Werktage durchgeführt.

Die zu berücksichtigenden Geräuschmissionen werden auf Basis von Messungen und einschlägiger Fachliteratur zur sicheren Seite hin abgeschätzt.

Für die untersuchte Betriebssituation ergeben sich folgende Auflagen zum Lärmschutz:

- **Die Schallschutzwände sind als hochabsorbierende Wandelemente mit einem Reflexionsverlust von $D_{La} \geq 8$ dB nach DIN EN 1793-1 [5] und einem Einfügedämm-Maß von $R_w \geq 10$ dB auszuführen. Die Höhe und Lage der Wände ist entsprechend Lageplan auszuführen.**
- **Entlang der barrierefreien Rampe ist ein Geländer zu errichten, dass über eine Höhe von $\geq 0,8$ m über Rampe vollflächig geschlossen ist. Die Fläche kann hierbei mit Blech oder Paneelen geschlossen werden. Die Lage des Geländers und die Höhe der Oberkante der geschlossenen Fläche ist entsprechend Lageplan auszuführen.**
- **Der Verladebereich ist mit einer geschlossenen Verladehalle mit Tor entsprechend Gutachten auszustatten. Verladetätigkeiten sind bei geschlossenem Tor durchzuführen.**

- **Alle Pkw und Lkw Fahrwege sind in Asphalt auszuführen.**
- **Es sind maximal drei Kälteanlagen entsprechend den Ansätzen mit $L_{WA} \leq 85$ dB(A) auszuführen. Abweichende Ausführungen sind schalltechnisch zu untersuchen und deren Umweltverträglichkeit ist nachzuweisen.**

Die Ermittlung und Bewertung der Geräuschimmissionen wurde auf Grundlage der DIN ISO 9613-2 [11] sowie der TA-Lärm [3] durchgeführt.

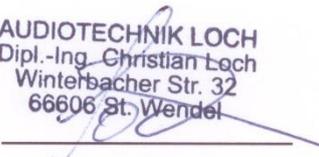
Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen mit umfangreichen, lärmindernden Maßnahmen, die Immissionsrichtwerte durch den Betrieb eines Lebensmittelmarktes an allen untersuchten Wohnnutzungen eingehalten werden können.

Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für Spitzenpegelmissionen zu erwarten sind.

Eine abschließende immissionsrechtliche Beurteilung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

St. Wendel, den 09.02.2025

AUDIOTECHNIK LOCH
Dipl.-Ing. Christian Loch
Winterbacher Str. 32
66606 St. Wendel


Dipl.-Ing. Christian Loch

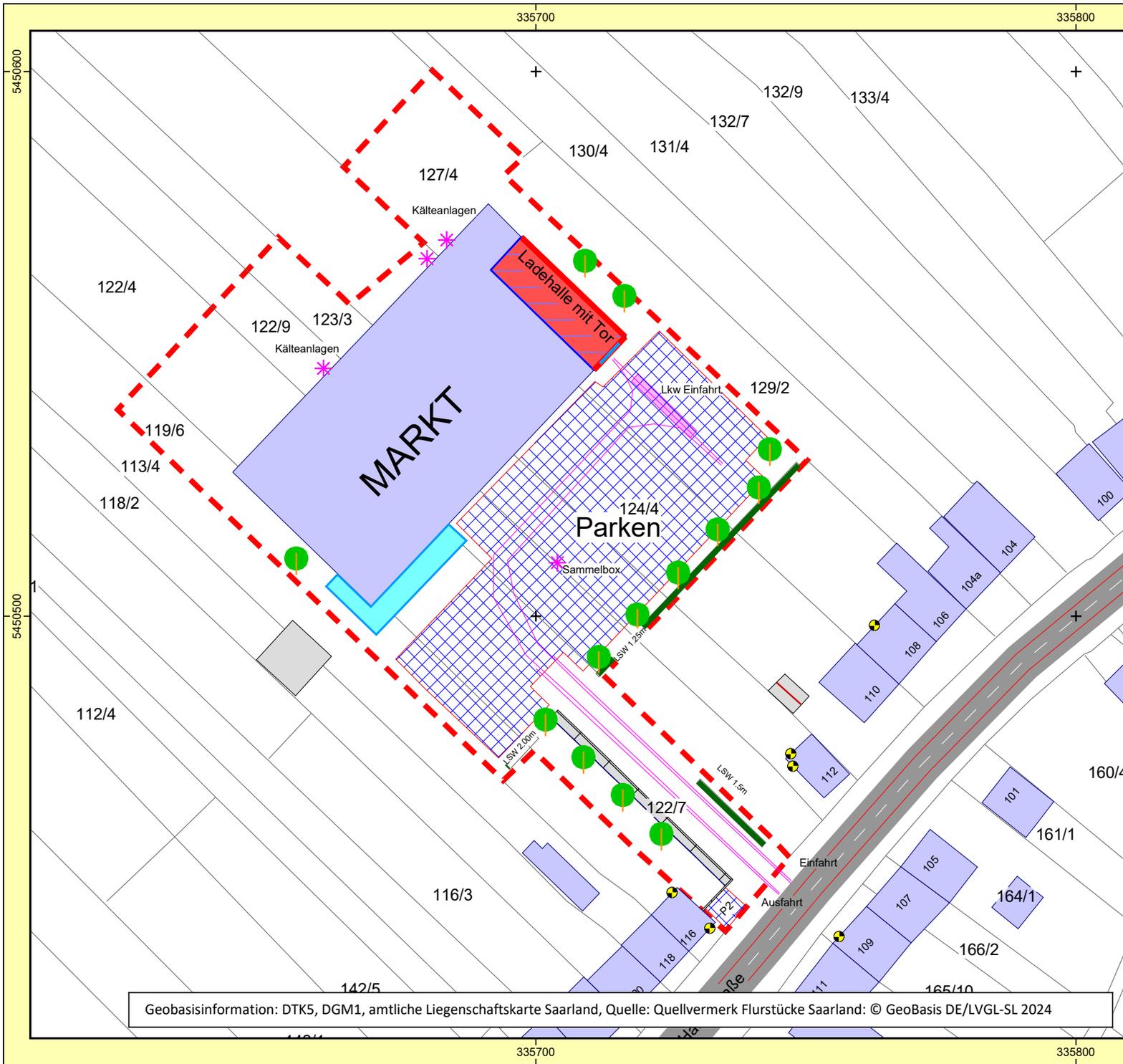
15 Literaturverzeichnis

- [1] *TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017, (BAnz AT 08.06.2017 B5), veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.08.1998: Bundesgesetzblatt, 1998.*
- [2] *TA Lärm - Korrektur redaktioneller Fehler beim Vollzug der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, Aktenzeichen: IG I 7 - 501-1/2,; Bonn: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit, 07.07.2017.*
- [3] *TA Lärm - LAI Hinweise zur Auslegung der TA Lärm (Fragen und Antworten zur TA Lärm), Beschluss zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. und 23. März 2017, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).*
- [4] *DIN ISO 9613-2:1999-10 - Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Deutsche Norm: Beuth Verlag, Oktober 1999.*
- [5] *DIN EN ISO 1793-1 - Lärmschutzeinrichtungen an Straßen - Prüfverfahren zur Bestimmung der akustischen Eigenschaften, Teil 1: Produktspezifische Merkmale der Schallabsorption, Beuth Verlag, November 1997.*
- [6] *DIN 45635-1:1984-04 Geräuschemessung an Maschinen; Luftschallemission, Hüllflächen-Verfahren; Rahmenverfahren für 3 Genauigkeitsklassen, Deutsche Norm: Beuth Verlag, April 1984.*
- [7] *DIN 12354-4:2017-11 - Bauakustik - Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften - Teil 4: Schallübertragung von Räumen ins Freie, Deutsche Norm: Beuth Verlag, November 2017.*
- [8] *Parkplatzlärmstudie - Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen - 6. überarbeitete Auflage, Augsburg: Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), August 2007.*
- [9] *RLS 19 - Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, R1, Köln: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., 2019.*
- [10] *DEGA-Lkw Ladezonen u. Wechselbrücken, Untersuchung der Geräuschemission durch Ladevorgänge in Ladezonen von Discountern sowie an Wechselbrücken von Logistikunternehmen, Kiel: Deutscher Gesellschaft für Akustik, 2017.*
- [11] *Lkw Lärmstudie Hessen - Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und*

Verbrauchermärkten sowie weiterer typischen Geräusche, Wiesbaden: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 2005.

- [12] *16.BImSchV - Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16.BImSchV)*, Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 4.11.2020 / 2334, Bundesrepublik Deutschland: Bundesministeriums der Justiz, 2014.
- [13] *DIN 4109-1:2018-1 Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen*, Deutsche Norm: Beuth Verlag, Januar 2018.
- [14] *DIN 45680:2020-06 - Entwurf - Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschemissionen*, Deutsche Norm: Beuth Verlag, Mai 2022.
- [15] *BauNVO*, Bundesrepublik Deutschland: Bundesrechtsverordnung, BGBl. I S. 3786, 26. Juni 1962; (BGBl. I S. 429); letzten Änderung: 1. Februar 2023; (Art. 7 G vom 4. Januar 2023).

DIN-Normen und VDI-Richtlinien sind zu beziehen bei:
Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/44, 13627 Berlin



Auftraggeber:
Projektline Zimmer Horsch GmbH
Projekt: EDEKA Völklingen-Lauterbach
Projekt-Nr. 24-09-26-

Lage

Situation:

Markt im Plangebiet

Karte
A1.1

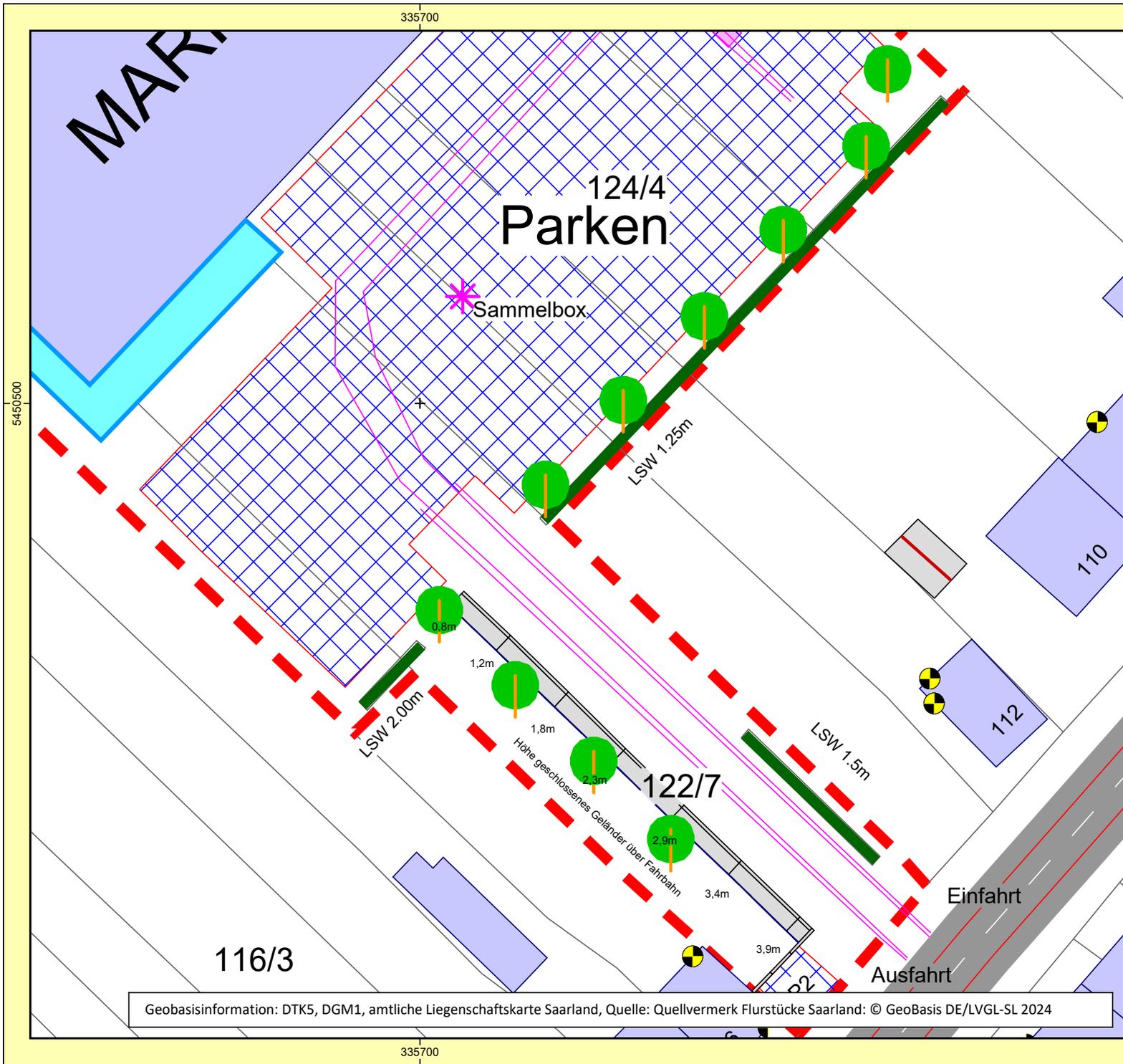
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Christian Loch
 Erstellt am: 09.02.2025
 Bearbeitet mit SoundPLAN 9.1, Update 06.02.2025

- Zeichenerklärung**
- Geltungsbereich
 - Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Dachfirst
 - Lärmschutzwand absorbierend 20 dB
 - Immissionsort
 - Parkplatz
 - Punktschallquelle
 - Dach als Quelle
 - Fassade als Quelle
 - Durchdringendes Bauteil
 - Flächenschallquelle
 - Linienschallquelle
 - Industriehalle; Raum
 - Straße
 - Straßenachse
 - Emissionslinie



Geobasisinformation: DTK5, DGM1, amtliche Liegenschaftskarte Saarland, Quelle: Quellvermerk Flurstücke Saarland: © GeoBasis DE/LVGL-SL 2024

www.schallschutz-saar.de
 Ingenieurbüro Audiotechnik-Loch



Auftraggeber:
Projektline Zimmer Horsch GmbH
Projekt: EDEKA Völklingen-Lauterbach
Projekt-Nr. 24-09-26-

Lage
Situation:
Lage der Schallschutzwände und des geschlossenen Geländerlaufes

Karte
A1.2

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Christian Loch
 Erstellt am: 09.02.2025
 Bearbeitet mit SoundPLAN 9.1, Update 06.02.2025

- Zeichenerklärung**
- Geltungsbereich
 - Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Dachfirst
 - Lärmschutzwand absorbierend 20 dB
 - Immissionsort
 - Parkplatz
 - Punktschallquelle
 - Dach als Quelle
 - Fassade als Quelle
 - Durchdringendes Bauteil
 - Flächenschallquelle
 - Linienschallquelle
 - Industriehalle; Raum
 - Straße
 - Straßenachse
 - Emissionslinie



Geobasisinformation: DTK5, DGM1, amtliche Liegenschaftskarte Saarland, Quelle: Quellvermerk Flurstücke Saarland: © GeoBasis DE/LVGL-SL 2024

www.schallschutz-saar.de
 Ingenieurbüro Audiotechnik-Loch

Auftraggeber:
Projektline Zimmer Horsch GmbH
Projekt: EDEKA Völklingen-Lauterbach
Projekt-Nr. 24-09-26-

Lärmkarte TAG
Beurteilungspegel nach TA Lärm

Karte

A2.1

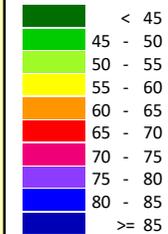
Situation:

Markt im Plangebiet
Geschlossenes Gelände 1,10m über
Rampenniveau

Beurteilungspegel TA Lärm - IP
Ergebnis-Nummer 2
 Berechnung in 5 m über Grund

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Christian Loch
 Erstellt am: 05.02.2025
 Bearbeitet mit SoundPLAN 9.1, Update 06.02.2025

Pegelwerte LrT
 in dB(A)



Zeichenerklärung

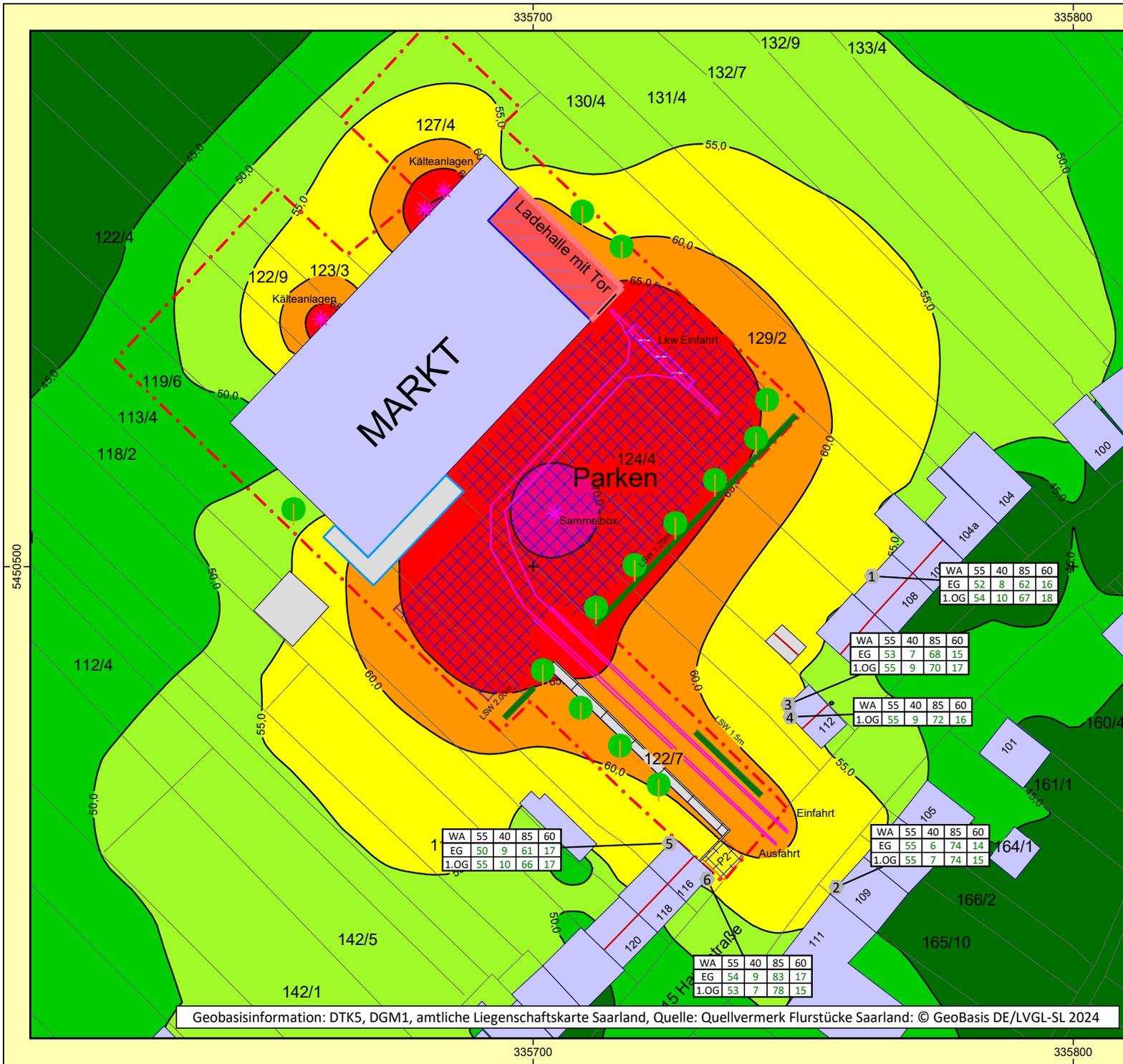
- Plangebiet
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Dachfirst
- Lärmschutzwand absorbieren 20dB
- Immissionsort
- Parkplatz
- Linienschallquelle
- Punktschallquelle
- Dach als Quelle
- Pegeltabelle



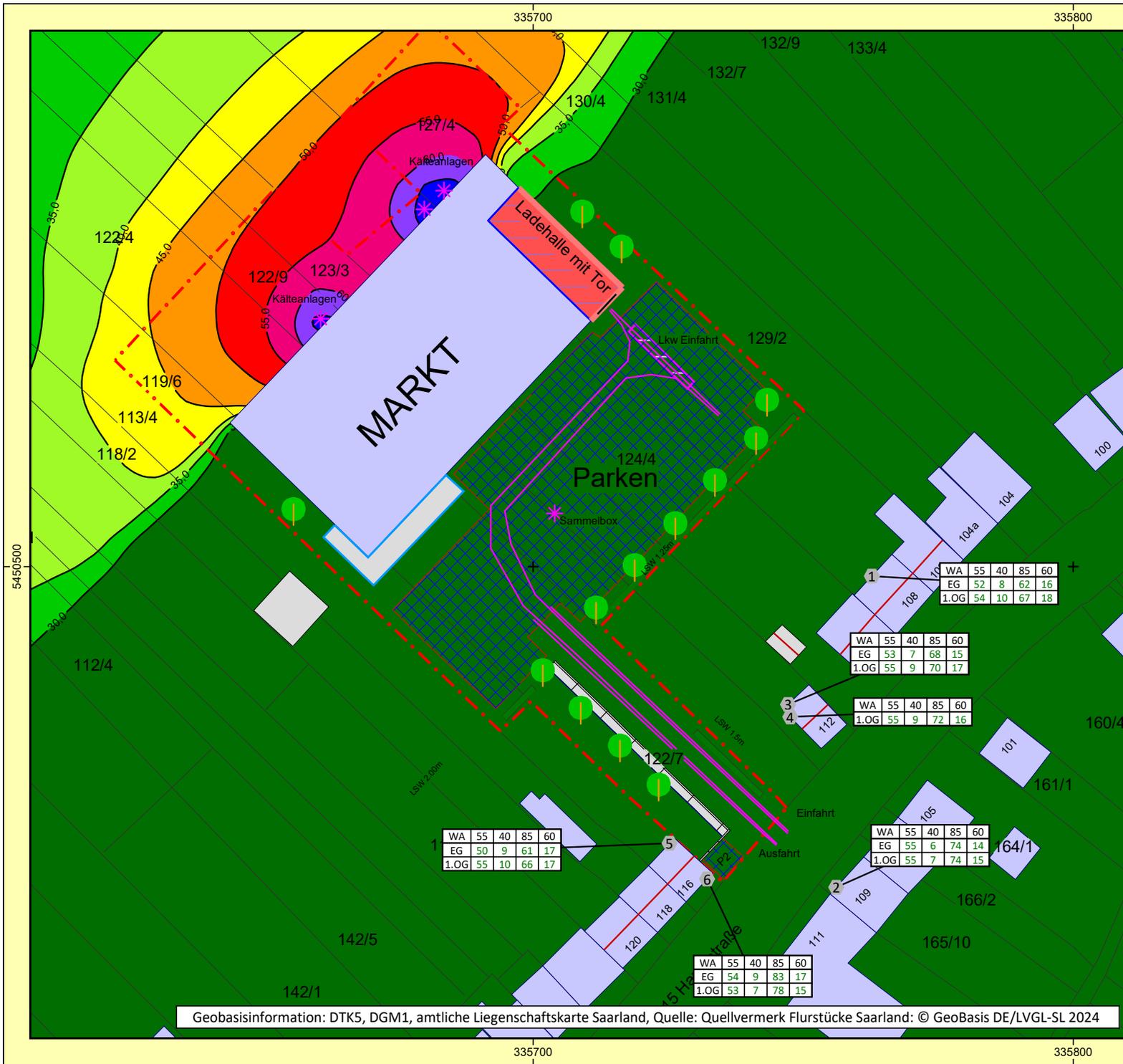
Maßstab 1:1000



www.schallschutz-saar.de
 Ingenieurbüro Audiotechnik-Loch



Geobasisinformation: DTK5, DGM1, amtliche Liegenschaftskarte Saarland, Quelle: Quellvermerk Flurstücke Saarland: © GeoBasis DE/LVGL-SL 2024



Auftraggeber:
Projektline Zimmer Horsch GmbH
Projekt: EDEKA Völklingen-Lauterbach
Projekt-Nr. 24-09-26-

Lärmkarte NACHT
Beurteilungspegel nach TA Lärm

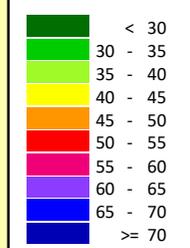
Situation:
Markt im Plangebiet

Karte
A2.2

Beurteilungspegel TA Lärm - IP
Ergebnis-Nummer 2
 Berechnung in 5 m über Grund

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Christian Loch
 Erstellt am: 18.10.2024
 Bearbeitet mit SoundPLAN 9.1, Update 06.02.2025

Pegelwerte LrN
 in dB(A)



Zeichenerklärung

- Plangebiet
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Dachfirst
- Lärmschutzwand absorbieren 20dB
- Immissionsort
- Parkplatz
- Linienschallquelle
- Punktschallquelle
- Dach als Quelle
- Pegeltabelle



Maßstab 1:1000



www.schallschutz-saar.de
 Ingenieurbüro Audiotechnik-Loch

24-09-26

Lebensmittelmarkt Lauterbach

A3.1

Lebensmittelmarkt Lauterbach

Hauptstraße 114
Völklingen-Lauterbach

Emissionskennwerte

Ansatz nach wissenschaftlichen Kennwerten



Tabellarische Aufstellung der Geräuschquellen

ANLAGE	LWA,1h [dB]	KI [dB]	KT [dB]	LWAF,max [dB]	Seite
Lkw Einfahrt in Verladehalle	82.4			109.0	33
Ladegeräusche innerhalb der Ladehalle	88.5	10.6		115.0	35
Lkw Fahrwege	85.4			109.6	37
Pkw Fahrwege	68.6			97.6	39
Einkaufswagen Sammelbox	72.0			106.0	42

ANLAGE

Lkw Einfahrt in Verladehalle

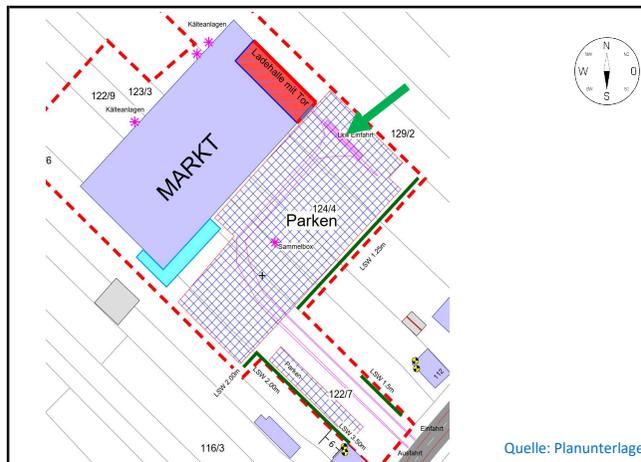
Kühlaggregat an Lkw, über Fahrerkabine



ABBILDUNG



LAGEPLAN



SITUATION

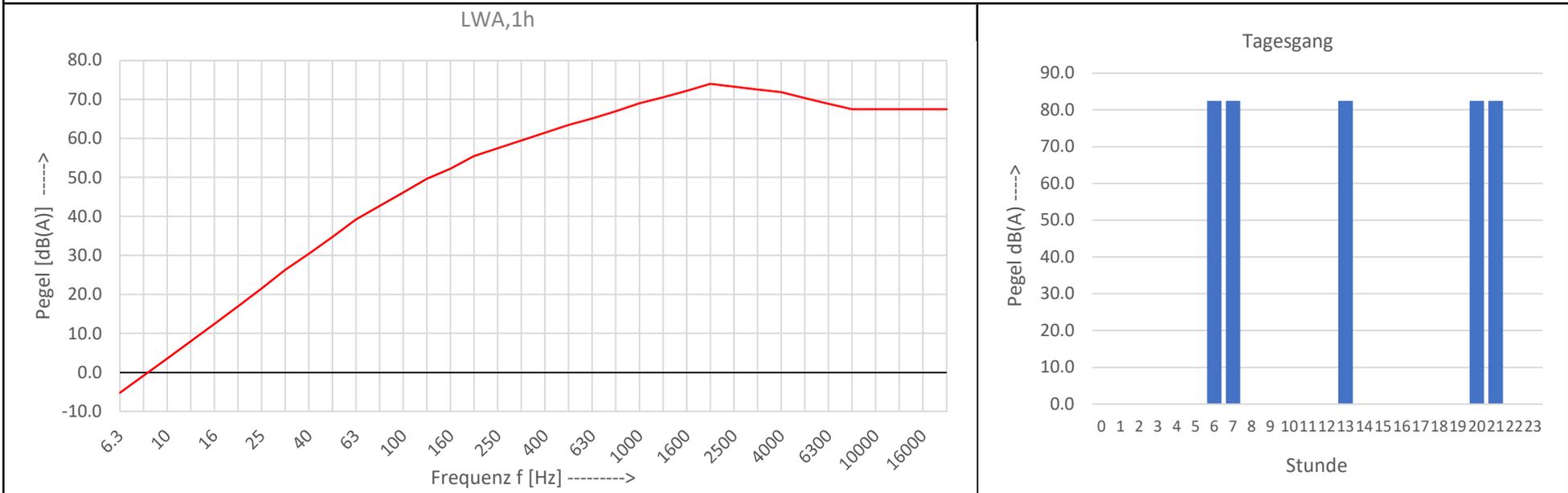
Abstrahlrichtung: diffus
 Emissionshöhe: 3 m über Grund
 Quellart: Punktschallquelle

EMMISSIONSKENNWERT

Emission	Anzahl N	Länge m	Fläche m ²	Zeit T [min]	LWA [dB]	KTE [dB]	LWAm,1h [dB]	LWAm ² ,1h [dB]	LWA,1h [dB]	KI [dB]	KT [dB]	LWAFmax [dB]	Quelle
Lkw Kühlaggregat (Dieselbetrieb) Stand	1.0			1.0	98.0	-17.8			80.2				[1] FORUM SCHALL 2021
Lkw Türenschiagen	2.0			0.1	100.0	-25.6			74.4			108.0	[4] Lkw Lärmstudie Hessen
Lkw Bremsentlüftung lärmarm	1.0			0.1	102.0	-28.6			73.4			109.0	[2] FORUM SCHALL 2022
Lkw Motor im Leerlauf	1.0			1.0	90.8	-17.8			73.0			92.0	[6] Støjdatabogen, 2000-04-23
Emissionsansatz für einen Vorgang je Stunde									82.4			109.0	

Lkw Einfahrt in Verladehalle

SPEKTREN und TAGESGANG



LWA,1h Terzband																							LWA,1h					82.4 dB								
f(Hz)	6.3	8	10	12.5	16	20	25	31.5	40	50	63	80	100	125	160	200	250	315	400	500	630	800	1000	1250	1600	2000	2500	3150	4000	5000	6300	8000	10000	12500	16000	20000
dB(A)	-5.2	-0.8	3.5	7.9	12.4	16.9	21.5	26.3	30.4	34.7	39.2	42.7	46.1	49.6	52.2	55.4	57.5	59.5	61.5	63.4	65.1	66.9	69.0	70.5	72.2	74.0	73.2	72.5	71.8	70.3	68.8	67.5	67.5	67.5	67.5	

LWA,1h Oktavband													LWA,1h					82.4 dB						
f(Hz)	8		16		31.5		63		125		250		500		1000		2000		4000		8000		16000	
dB(A)	5.3		18.6		32.2		44.7		54.7		62.5		68.3		73.8		78.0		76.4		72.7		72.2	

Tagesgang	0 Uhr	1 Uhr	2 Uhr	3 Uhr	4 Uhr	5 Uhr	6 Uhr	7 Uhr	8 Uhr	9 Uhr	10 Uhr	11 Uhr	12 Uhr	13 Uhr	14 Uhr	15 Uhr	16 Uhr	17 Uhr	18 Uhr	19 Uhr	20 Uhr	21 Uhr	22 Uhr	23 Uhr	Summe Tag	Maxwert Nacht	
	bis 1 Uhr	bis 2 Uhr	bis 3 Uhr	bis 4 Uhr	bis 5 Uhr	bis 6 Uhr	bis 7 Uhr	bis 8 Uhr	bis 9 Uhr	bis 10 Uhr	bis 11 Uhr	bis 12 Uhr	bis 13 Uhr	bis 14 Uhr	bis 15 Uhr	bis 16 Uhr	bis 17 Uhr	bis 18 Uhr	bis 19 Uhr	bis 20 Uhr	bis 21 Uhr	bis 22 Uhr	bis 23 Uhr				
Vorgang	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	5	0	
LWA [dB]	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	82.4	82.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	82.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	82.4	82.4	0.0	0.0	77.4	0.0

Emissionskennwerte

ANLAGE

Ladegeräusche innerhalb der Ladehalle

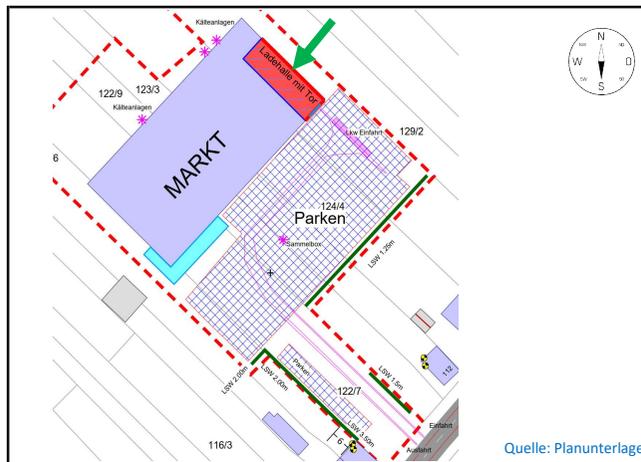
ein kompletter Ladevorgang je Stunde
Spitzenpegel durch Bremsenentlüftung



ABBILDUNG



LAGEPLAN



SITUATION

Verladevorgang innerhalb der Ladehalle
Tor während des Verladens geschlossen.

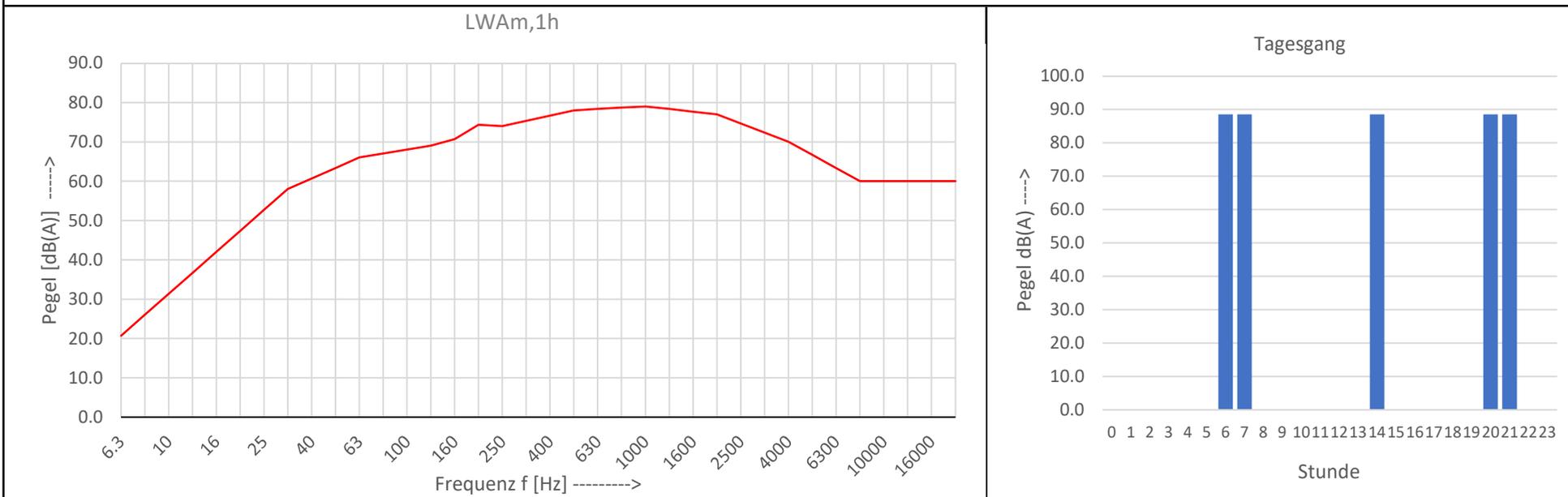
Abstrahlrichtung: diffus
Emissionshöhe: 1 m über Grund
Quellart: Punktschallquelle

EMMISSIONSKENNWERT

Emission	Anzahl N	Länge m	Fläche m²	Zeit T [min]	LWA [dB]	KTE [dB]	LWAm,1h [dB]	LWAm²,1h [dB]	LWA,1h [dB]	KI [dB]	KT [dB]	LWAFmax [dB]	Quelle
Lkw Ladevorgang Lebensmittel 18 m Gespann	1.0			60.0	88.5				88.5	10.6		115.0	[3] Lkw Ladezonen u. Wechselbrücken
Emissionsansatz für einen Vorgang je Stunde									88.5	10.6		115.0	

Ladegeräusche innerhalb der Ladehalle

SPEKTREN und TAGESGANG



LWA,1h Terzband																							LWA,1h						88.5 dB	
------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---------------	--	--	--	--	--	----------------	--

f(Hz)	6.3	8	10	12.5	16	20	25	31.5	40	50	63	80	100	125	160	200	250	315	400	500	630	800	1000	1250	1600	2000	2500	3150	4000	5000	6300	8000	10000	12500	16000	20000	
dB(A)	20.7	26.0	31.4	36.7	42.0	47.4	52.7	58.0	60.7	63.4	66.0	67.0	68.0	69.0	70.7	74.4	74.0	75.4	76.7	78.0	78.4	78.7	79.0	78.4	77.7	77.0	74.7	72.4	70.0	66.7	63.4	60.0	60.0	60.0	60.0	60.0	

LWA,1h Oktavband												LWA,1h						88.5 dB	
-------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---------------	--	--	--	--	--	----------------	--

f(Hz)	8	16	31.5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	16000	
dB(A)	32.8	48.8	63.0	70.5	74.2	79.4	82.5	83.5	81.4	75.1	66.2	64.8	

Tagesgang	0 Uhr	1 Uhr	2 Uhr	3 Uhr	4 Uhr	5 Uhr	6 Uhr	7 Uhr	8 Uhr	9 Uhr	10 Uhr	11 Uhr	12 Uhr	13 Uhr	14 Uhr	15 Uhr	16 Uhr	17 Uhr	18 Uhr	19 Uhr	20 Uhr	21 Uhr	22 Uhr	23 Uhr		Summe	Maxwert	
	bis 1 Uhr	bis 2 Uhr	bis 3 Uhr	bis 4 Uhr	bis 5 Uhr	bis 6 Uhr	bis 7 Uhr	bis 8 Uhr	bis 9 Uhr	bis 10 Uhr	bis 11 Uhr	bis 12 Uhr	bis 13 Uhr	bis 14 Uhr	bis 15 Uhr	bis 16 Uhr	bis 17 Uhr	bis 18 Uhr	bis 19 Uhr	bis 20 Uhr	bis 21 Uhr	bis 22 Uhr	bis 23 Uhr	0 Uhr	Tag			Nacht
Vorgang	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0		5	0
LWA,1h	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	88.5	88.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	88.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	88.5	88.5	0.0	0.0		83.4	0.0

Emissionskennwerte

ANLAGE

Lkw Fahrwege

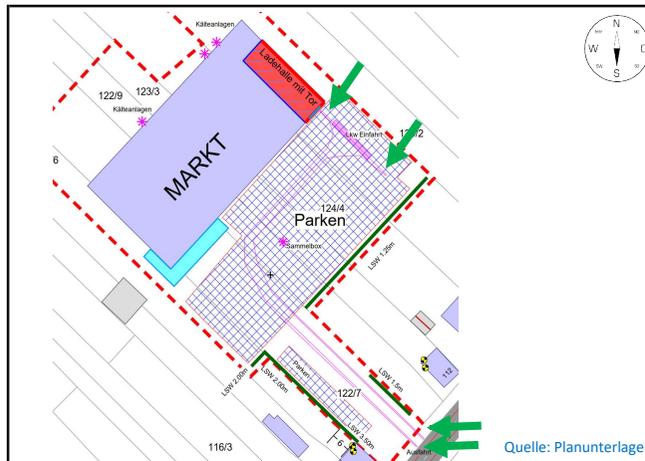
Emissionsansatz zum Schallleistungspegel von Lkw2
 Lastkraftwagen mit Anhänger bzw. Sattelkraftfahrzeuge
 (Zugmaschinen mit Auflieger) mit einer zulässigen
 Gesamtmasse über 3,5 t



ABBILDUNG



LAGEPLAN



SITUATION

Geschwindigkeit des Fahrzeuges VFZG: 30 km/h
 Asphaltbetone \leq AC11 [Lkw \leq 60km/h]
 DSD,SDT,FzG(v): -1.9 dB
 Steigung: 10.0 % DLN,Pkw(g,vPkw): 0.8 dB

 Abstrahlrichtung: diffus
 Emissionshöhe: 1 m über Grund
 Quellart: Linienschallquelle

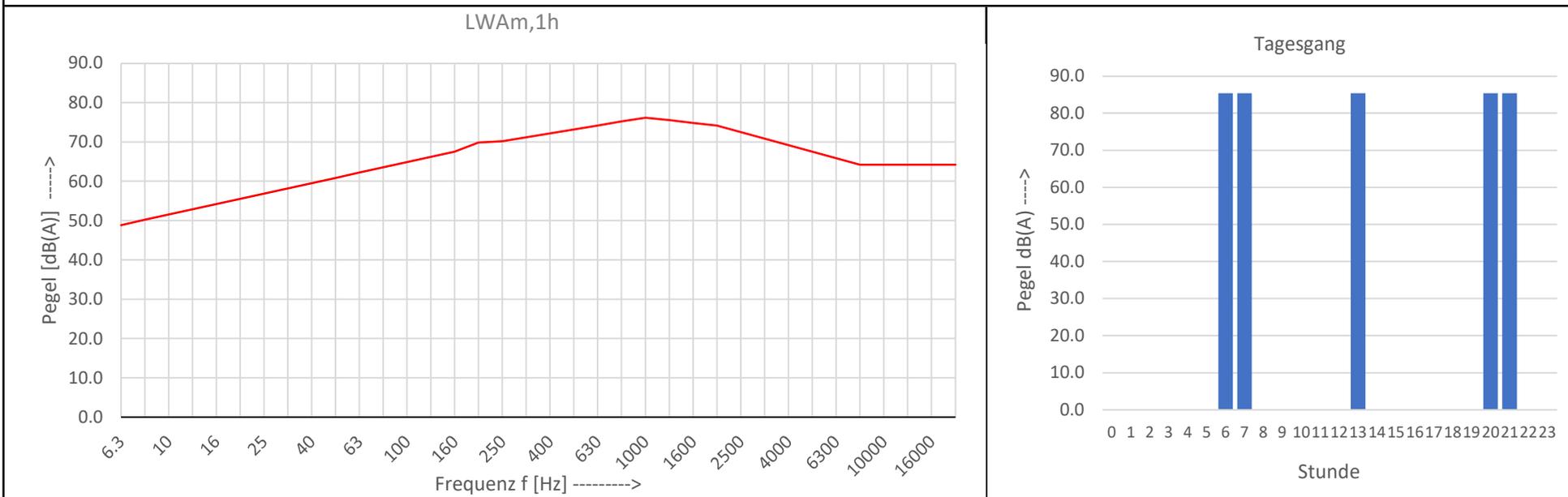
EMMISSIONSKENNWERT

Emission	Anzahl N	Länge m	Fläche m ²	Zeit T [min]	LWA [dB]	KTE [dB]	LWAm,1h [dB]	LWAm ² ,1h [dB]	LWA,1h [dB]	KI [dB]	KT [dB]	LWAFmax [dB]	Quelle
FW2-Lkw Fahrweg	1.0	134.0		60.0	104.6	21.3	59.9		81.1			104.6	[5] RLS-19
FW2-Lkw Fahrweg Rangieren	1.0	28.0		60.0	109.6	14.5	64.9		79.3			109.6	[5] RLS-19
FW2-Lkw Fahrweg	1.0	134.0		60.0	104.6	21.3	59.9		81.1			104.6	[5] RLS-19
Emissionsansatz für einen Vorgang je Stunde									85.4			109.6	

Emissionskennwerte

Lkw Fahrwege

SPEKTREN und TAGESGANG



LWA,1h Terzband																							LWA,1h					85.4 dB									
f(Hz)	6.3	8	10	12.5	16	20	25	31.5	40	50	63	80	100	125	160	200	250	315	400	500	630	800	1000	1250	1600	2000	2500	3150	4000	5000	6300	8000	10000	12500	16000	20000	
dB(A)	48.9	50.2	51.5	52.9	54.2	55.5	56.9	58.2	59.5	60.9	62.2	63.5	64.9	66.2	67.5	69.9	70.2	71.2	72.2	73.2	74.2	75.2	76.2	75.5	74.9	74.2	72.5	70.9	69.2	67.5	65.9	64.2	64.2	64.2	64.2	64.2	

LWA,1h Oktavband													LWA,1h					85.4 dB							
f(Hz)	8		16		31.5		63		125		250		500		1000		2000		4000		8000		16000		
dB(A)	55.1		59.1		63.1		67.1		71.1		75.2		78.0		80.4		78.7		74.2		69.6		69.0		

Tagesgang	0 Uhr	1 Uhr	2 Uhr	3 Uhr	4 Uhr	5 Uhr	6 Uhr	7 Uhr	8 Uhr	9 Uhr	10 Uhr	11 Uhr	12 Uhr	13 Uhr	14 Uhr	15 Uhr	16 Uhr	17 Uhr	18 Uhr	19 Uhr	20 Uhr	21 Uhr	22 Uhr	23 Uhr	Summe	Maxwert	
	bis 1 Uhr	bis 2 Uhr	bis 3 Uhr	bis 4 Uhr	bis 5 Uhr	bis 6 Uhr	bis 7 Uhr	bis 8 Uhr	bis 9 Uhr	bis 10 Uhr	bis 11 Uhr	bis 12 Uhr	bis 13 Uhr	bis 14 Uhr	bis 15 Uhr	bis 16 Uhr	bis 17 Uhr	bis 18 Uhr	bis 19 Uhr	bis 20 Uhr	bis 21 Uhr	bis 22 Uhr	bis 23 Uhr	Tag			Nacht
Vorgang	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	5	0
LWA,1h	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	85.4	85.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	85.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	85.4	85.4	0.0	0.0	80.3	0.0

ANLAGE

Pkw Fahrwege

Emissionsansatz zum Schalleistungspegel von Pkw

Pkw, Pkw mit Anhänger und Lieferwagen

(Güterkraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse

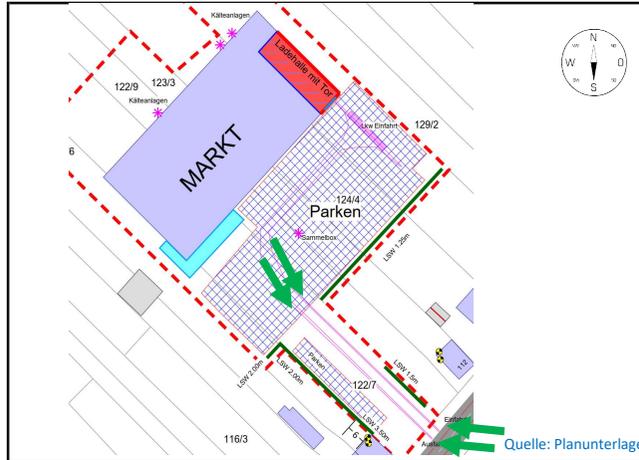
von bis zu 3,5t)



ABBILDUNG



LAGEPLAN



SITUATION

Geschwindigkeit des Fahrzeuges VFZG: 30 km/h

Asphaltbetone ≤ AC11 [Pkw ≤ 60km/h]

DSD,SDT,FzG(v): -2.7 dB

Steigung: 10.0 % DLN,Pkw(g,vPkw): 0.8 dB

Abstrahlrichtung: diffus

Emissionshöhe: 0.5 m über Grund

Quellart: Linienschallquelle

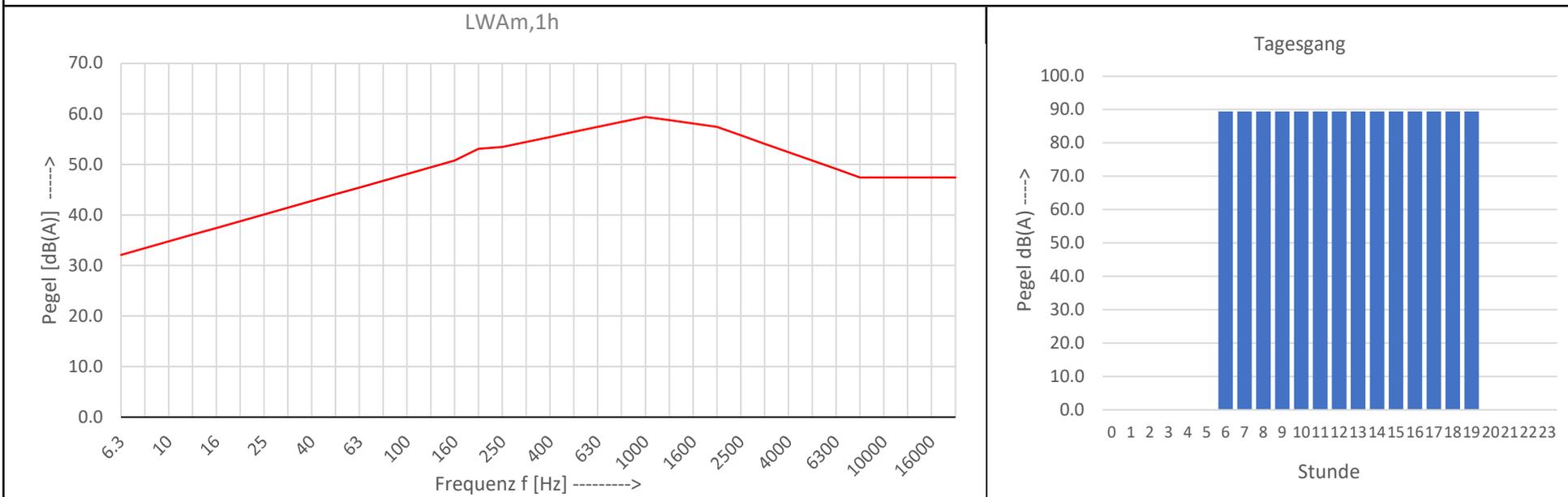
EMMISSIONSKENNWERT

Emission	Anzahl N	Länge m	Fläche m ²	Zeit T [s]	LWA [dB]	KTE [dB]	LWAm,1h [dB]	LWAm ² ,1h [dB]	LWA,1h [dB]	KI [dB]	KT [dB]	LWAFmax [dB]	Quelle
FW1-Pkw Fahrweg	1.0	57.0		3600.0	92.6	17.6	47.8		65.4			92.6	[5] RLS-19
FW1-Pkw Fahrweg	1.0	54.0		3600.0	92.6	17.3	47.8		65.1			92.6	[5] RLS-19
FW1-Pkw Fahrweg Rangieren	1.0	3.0		3600.0	97.6	4.8	52.8		57.6			97.6	[5] RLS-19
Emissionsansatz für einen Vorgang je Stunde									68.6			97.6	

Emissionskennwerte

Pkw Fahrwege

SPEKTREN und TAGESGANG



LWA,1h Terzband																							LWA,1h							68.6 dB
-----------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--------	--	--	--	--	--	--	---------

f(Hz)	6.3	8	10	12.5	16	20	25	31.5	40	50	63	80	100	125	160	200	250	315	400	500	630	800	1000	1250	1600	2000	2500	3150	4000	5000	6300	8000	10000	12500	16000	20000		
dB(A)	32.1	33.4	34.8	36.1	37.4	38.8	40.1	41.4	42.8	44.1	45.4	46.8	48.1	49.4	50.8	53.1	53.4	54.4	55.4	56.4	57.4	58.4	59.4	58.8	58.1	57.4	55.8	54.1	52.4	50.8	49.1	47.4	47.4	47.4	47.4	47.4	47.4	

LWA,1h Oktavband													LWA,1h							68.6 dB
------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--------	--	--	--	--	--	--	---------

f(Hz)	8	16	31.5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	16000	
dB(A)	38.3	42.3	46.3	50.3	54.3	58.5	61.3	63.7	62.0	57.4	52.8	52.2	

Tagesgang	0 Uhr	1 Uhr	2 Uhr	3 Uhr	4 Uhr	5 Uhr	6 Uhr	7 Uhr	8 Uhr	9 Uhr	10 Uhr	11 Uhr	12 Uhr	13 Uhr	14 Uhr	15 Uhr	16 Uhr	17 Uhr	18 Uhr	19 Uhr	20 Uhr	21 Uhr	22 Uhr	23 Uhr	Summe Tag	Maxwert Nacht	
	bis 1 Uhr	bis 2 Uhr	bis 3 Uhr	bis 4 Uhr	bis 5 Uhr	bis 6 Uhr	bis 7 Uhr	bis 8 Uhr	bis 9 Uhr	bis 10 Uhr	bis 11 Uhr	bis 12 Uhr	bis 13 Uhr	bis 14 Uhr	bis 15 Uhr	bis 16 Uhr	bis 17 Uhr	bis 18 Uhr	bis 19 Uhr	bis 20 Uhr	bis 21 Uhr	bis 22 Uhr	bis 23 Uhr				
	Vorgang	0	0	0	0	0	119	119	119	119	119	119	119	119	119	119	119	119	119	119	119	0	0	0			0
LWA,1h	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	89.4	89.4	89.4	89.4	89.4	89.4	89.4	89.4	89.4	89.4	89.4	89.4	89.4	89.4	89.4	0.0	0.0	0.0	0.0	88.8	0.0	

ANLAGE

Einkaufswagen Sammelbox

Geräuschemission an einer Sammelbox

Beim Ein- und Ausstapeln vom Metallkorbwagen

Emissionsansatz für einen Vorgang

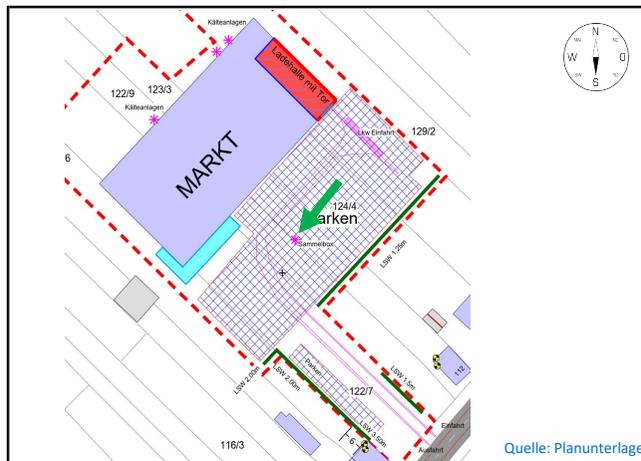
Je Kunde sind zwei Vorgänge anzusetzen



ABBILDUNG



LAGEPLAN



SITUATION

Ein- oder Ausstapeln eines Metallkorbwagens in die Sammelbox

Abstrahlrichtung: diffus

Emissionshöhe: 1 m über Grund

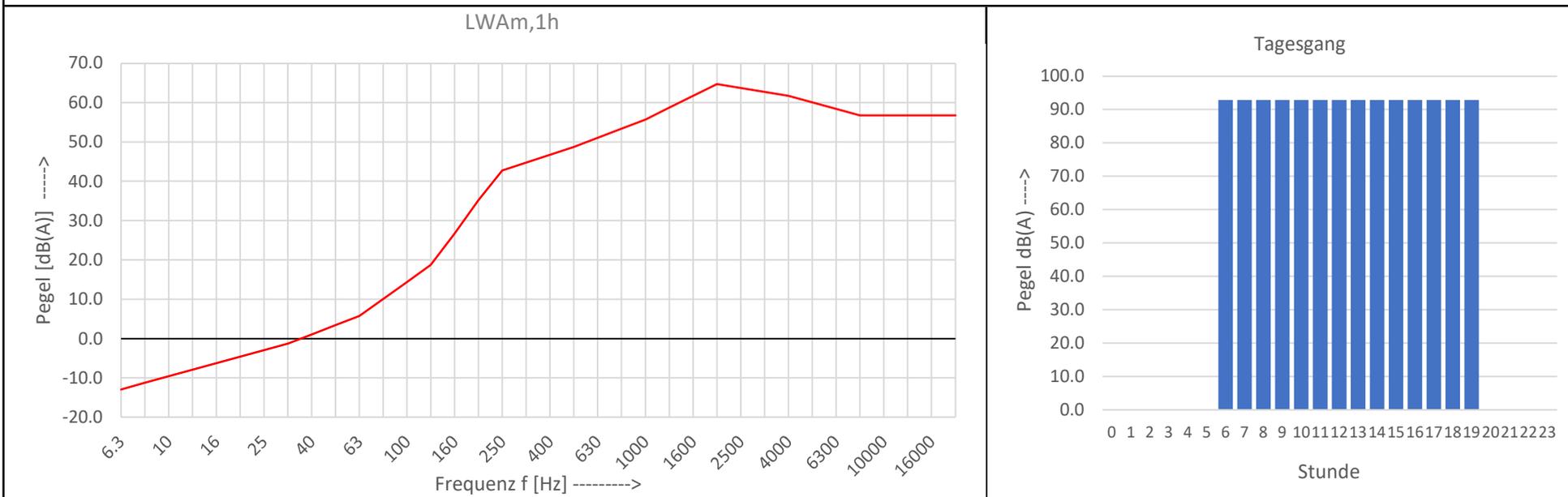
Quellart: Punktschallquelle

EMMISSIONSKENNWERT

Emission	Anzahl N	Länge m	Fläche m ²	Zeit T [min]	LWA [dB]	KTE [dB]	LWAm,1h [dB]	LWAm ² ,1h [dB]	LWA,1h [dB]	KI [dB]	KT [dB]	LWAFmax [dB]	Quelle
Einkaufswagen-Sammelbox, Metallkorbwagen	1.0			60.0	72.0	0.0			72.0			106.0	[4] Lkw Lärmstudie Hessen
Emissionsansatz für einen Vorgang je Stunde									72.0			106.0	

Einkaufswagen Sammelbox

SPEKTREN und TAGESGANG



LWA,1h Terzband																							LWA,1h		72.0 dB											
f(Hz)	6.3	8	10	12.5	16	20	25	31.5	40	50	63	80	100	125	160	200	250	315	400	500	630	800	1000	1250	1600	2000	2500	3150	4000	5000	6300	8000	10000	12500	16000	20000
dB(A)	-12.9	-11.3	-9.6	-7.9	-6.3	-4.6	-2.9	-1.3	1.1	3.4	5.7	10.1	14.4	18.7	26.7	35.2	42.7	44.7	46.7	48.7	51.1	53.4	55.7	58.7	61.7	64.7	63.7	62.7	61.7	60.1	58.4	56.7	56.7	56.7	56.7	56.7

LWA,1h Oktavband													LWA,1h		72.0 dB
f(Hz)	8	16	31.5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	16000			
dB(A)	-6.3	-1.3	4.0	12.1	27.6	47.1	54.0	61.3	68.3	66.4	62.1	61.5			

Tagesgang	0 Uhr	1 Uhr	2 Uhr	3 Uhr	4 Uhr	5 Uhr	6 Uhr	7 Uhr	8 Uhr	9 Uhr	10 Uhr	11 Uhr	12 Uhr	13 Uhr	14 Uhr	15 Uhr	16 Uhr	17 Uhr	18 Uhr	19 Uhr	20 Uhr	21 Uhr	22 Uhr	23 Uhr	Summe Tag	Maxwert Nacht	
	bis 1 Uhr	bis 2 Uhr	bis 3 Uhr	bis 4 Uhr	bis 5 Uhr	bis 6 Uhr	bis 7 Uhr	bis 8 Uhr	bis 9 Uhr	bis 10 Uhr	bis 11 Uhr	bis 12 Uhr	bis 13 Uhr	bis 14 Uhr	bis 15 Uhr	bis 16 Uhr	bis 17 Uhr	bis 18 Uhr	bis 19 Uhr	bis 20 Uhr	bis 21 Uhr	bis 22 Uhr	bis 23 Uhr				
Vorgang	0	0	0	0	0	0	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	0	0	0	0	1680	0	
LWA,1h	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	92.8	92.8	92.8	92.8	92.8	92.8	92.8	92.8	92.8	92.8	92.8	92.8	92.8	92.8	92.8	0.0	0.0	0.0	0.0	92.2	0.0

Legende

K_I	[dB]	Zuschlag für impulshaltige Geräusche ermittelt aus $L_{AFT5eq} - L_{Aeq}$
K_T	[dB]	Zuschlag für tonhaltige Geräusche, je nach Geräuschart mit 0, 3 oder 6 dB bewertet.
L_r	[dB(A)]	Beurteilungspegel auf der Messfläche, berechnet nach: $L_r = L_{Aeq} + K_0 + K_1 + K_I + K_T$
L_{AFmax}	[dB]	A-bewerteter Spitzenpegel (Fast) auf der Messfläche während der Anlagenmessung
L_{WAeq}	[dB]	A-bewertete, mittlere Schalleistung der Anlage
$L_{WAeq,1h}$	[dB]	Auf eine Stunde bezogene A-bewertete, mittlere Schalleistung der Anlage bei der angegebenen Betriebszeit je Stunde
$L_{WAF,max}$	[dB]	Höchste, A-bewertete, Spitzenleistung (Fast) der Anlage, die während der Messung erfasst wurde.
L_{WA}	[dB]	A-bewertete, mittlere Schalleistung der Anlage

Anzahl	Vorgänge je Stunde
Zeit	Betriebszeit je Stunde
Sekunden	Betriebszeit der Anlage in dieser Stunde, angegeben in Sekunden
Minuten	Betriebszeit der Anlage in dieser Stunde, angegeben in Minuten
Prozent	Leistungsstufe der Anlage in dieser Stunde, angegeben in Prozent
dB	Schallpegeldifferenz der Anlage in dieser Stunde als Differenz zum Maximalpegel
Vorgang	Anzahl der Vorgänge in dieser Stunde

Software: EMIK-2.81

Datenbankversion: Stand 01.10.2024

Quellen

[1] FORUM SCHALL 2021

Emissionsdatenbankkatalog 2021

Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung

###

[2] FORUM SCHALL 2022

Emissionsdatenbankkatalog 1/2022

Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung

[3] Lkw Ladezonen u. Wechselbrücken

Untersuchung der Geräuschemissionen durch Ladevorgänge in Ladezonen von Discountern

sowie an Wechselbrückenstellplätzen von Logistikunternehmen

Deutsche Gesellschaft für Akustik - DAGA 2017, Kiel

[4] Lkw Lärmstudie Hessen

Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren,

Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischen Geräusche insbesondere Verbrauchermärkten

Heft 3, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Wiesbaden 2024

[5] RLS-19

Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, R1

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln

Ausgabe 2019

[6] Støjdatabogen, 2000-04-23

DELTA Acoustics & Vibration

Danish Acoustical Institute, Technical University of Denmark, DTU, DK-2800 Lyngby

DIN-Normen und VDI-Richtlinien sind zu beziehen bei: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/44, 13627 Berlin

24-09-26 19.10.2024	Pegelberechnung von Fahrwegen RLS 19	A3.2 Seite 45
------------------------	---	------------------

Projekt: Lebensmittelmarkt Lauterbach Hauptstraße 114 Völklingen-Lauterbach Fahrweg: FW1-Pkw Fahrweg	Berechnung: Emissionsansatz zum Schalleistungspegel von Pkw Pkw, Pkw mit Anhänger und Lieferwagen (Güterkraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5t) <i>nach RLS19 - Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen R1, Ausgabe 2019</i> 
---	--

Grundwert des Schalleistungspegels		
Fahrzeugart nach RLS19, Tabelle 3:	Pkw	
<i>Beschreibung:</i> <i>Pkw, Pkw mit Anhänger und Lieferwagen (Güterkraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t)</i>		
Geschwindigkeit	v_{FzG}	30 km/h
<i>Emissionsparameter nach RLS19, Tabelle 3</i>	$A_{W,FzG}$	88 dB
	$B_{W,FzG}$	20 km/h
	$C_{W,FzG}$	3.06
Grundwert nach RLS19, Formel 6 für $v = 30$ km/h	$L_{W0,FzG}(v_{FzG})$	94.5 dB(A)

Straßendeckschichtkorrektur		
<i>RLS19, Tabelle 4a</i>		
Asphaltbetone \leq AC11 [Pkw \leq 60km/h]	DSD,SDT,FzG(v)	-2.7 dB

Längsneigungskorrektur		
Länge der Fahrbahn	l:	57.00 m
Höhendifferenz	h:	5.70 m
Längsneigung der Fahrbahn (Steigung)	g	10.0 %
Längsneigungskorrektur nach RLS19, Formel 7a	$D_{LN,Pkw}(g, v_{Pkw})$	0.8 dB

Ergebnis		
Schalleistungspegel des Fahrzeuges	$L_{W,FzG}(v_{FzG})$	92.6 dB(A)
Längenbezogener Schalleistungspegel der Fahrstrecke	$L'_{W,FzG}(v_{FzG})$	47.8 dB(A)/m

Hinweis: Die Berechnung nach RLS19 ist für Geschwindigkeiten von 30 bis 130 km/h vorgesehen. Für Fahrstrecken mit Geschwindigkeiten unter 30km/h ist eine Geschwindigkeit von 30km/h anzusetzen.

Modul: Pegelberechnung Straße EMIK-2.81	Schallschutz Saar - Ing. Büro für Akustik	
--	---	--

24-09-26 19.10.2024	Pegelberechnung von Fahrwegen RLS 19	A3.2 Seite 46
------------------------	---	------------------

Projekt: Lebensmittelmarkt Lauterbach Hauptstraße 114 Völklingen-Lauterbach Fahrweg: FW2-Lkw Fahrweg	Berechnung: Emissionsansatz zum Schalleistungspegel von Lkw2 Lastkraftwagen mit Anhänger bzw. Sattelkraftfahrzeuge (Zugmaschinen mit Auflieger) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t <i>nach RLS19 - Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen R1, Ausgabe 2019</i>	 www.schallschutz-saar.de Ingenieurbüro Audiotechnik-Loch
---	--	--

Grundwert des Schalleistungspegels		
Fahrzeugart nach RLS19, Tabelle 3:	Lkw2	
<i>Beschreibung:</i> <i>Lastkraftwagen mit Anhänger bzw. Sattelkraftfahrzeuge (Zugmaschinen mit Auflieger) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t</i>		
Geschwindigkeit	v_{FzG}	30 km/h
<i>Emissionsparameter nach RLS19, Tabelle 3</i>	$A_{W,FzG}$	105.4 dB
	$B_{W,FzG}$	50 km/h
	$C_{W,FzG}$	4.88
Grundwert nach RLS19, Formel 6 für $v = 30$ km/h	$L_{W0,FzG}(v_{FzG})$	105.7 dB(A)

Straßendeckschichtkorrektur		
<i>RLS19, Tabelle 4a</i>		
Asphaltbetone \leq AC11 [Lkw \leq 60km/h]	DSD,SDT,FzG(v)	-1.9 dB

Längsneigungskorrektur		
Länge der Fahrbahn	l:	57.00 m
Höhendifferenz	h:	5.70 m
Längsneigung der Fahrbahn (Steigung)	g	10.0 %
Längsneigungskorrektur nach RLS19, Formel 7a	$D_{LN,Pkw}(g,v_{Pkw})$	0.8 dB

Ergebnis		
Schalleistungspegel des Fahrzeuges	$L_{W,FzG}(v_{FzG})$	104.6 dB(A)
Längenbezogener Schalleistungspegel der Fahrstrecke	$L'_{W,FzG}(v_{FzG})$	59.9 dB(A)/m

Hinweis: Die Berechnung nach RLS19 ist für Geschwindigkeiten von 30 bis 130 km/h vorgesehen. Für Fahrstrecken mit Geschwindigkeiten unter 30km/h ist eine Geschwindigkeit von 30km/h anzusetzen.

Modul: Pegelberechnung Straße EMIK-2.81	Schallschutz Saar - Ing. Büro für Akustik	
--	---	--

<p>Projekt: Lebensmittelmarkt Lauterbach Hauptstraße 114 Völklingen-Lauterbach</p>	<p>Berechnung: Emissionsansatz zum Schalleistungspegel von Parkflächen <i>Parkplatzlärmstudie, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 6. Auflage, 08.2007</i></p> <div style="text-align: center;">  <p>www.schallschutz-saar.de Ingenieurbüro Audiotechnik-Loch</p> </div> <p style="text-align: right; font-size: small;">Software EMIK-2.81</p>
--	---

Parkplatz: Parkplatz Lebensmittelmarkt - Kundenparkplatz

Ansätze nach Parkplatzlärmstudie, Kapitel 8:

Parkplatzart nach Tabelle 34 :	Discountmarkt, Standard-Einkaufswagen, Asphalt
Bezugsgröße B, Menge und Einheit:	Verkaufsfläche B: 1.400.00 (m ²)
Stellplätze je Einheit f nach Formel 3 :	f = 0.11 Stellplätze je Einheit
Größe der Parkplatzfläche S:	2530 m ²
Oberfläche der Fahrwege nach Formel 11a :	Asphalтиerte Fahrgassen
Ansatz zur Bewegungshäufigkeit nach Tabelle 33 :	Nach Nutzerangabe
Bewegungshäufigkeit N nach Tabelle 33 :	Tag: 0.15 / Nacht: 0 / Nacht, max: 0
Spitzenpegelemissionen nach Tabelle 35 :	Pkw - Kofferraumklappe schließen

Berechnung nach Parkplatzlärmstudie, Kapitel 8.2.1 Zusammengesetztes Verfahren

Ausgangsschalleistungspegel nach Formel 11a	L _{W0} :	63,00 dB(A)
Zuschlag für Parkplatzart nach Tabelle 34	K _{PA} :	3,00 dB
Zuschlag für Impulshaltigkeit nach Tabelle 34	K _I :	4,00 dB
Pegelerhöhung Durchfahr- und Parksuchverkehr, KD = 2,5 · log (f*B-9) Formel 3	K _D :	5,40 dB
Zuschlag für die Oberfläche der Fahrwege nach Formel 11a	K _{STRO} :	0,00 dB

Flächenbezogene Schalleistung L_W" = L_{W0} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{STO} + 10 · log(B·N) - 10 · log(S/1m²) nach Formel 11a

Flächenbezogene Schalleistung der Parkfläche:	L _W " :	72.8 dB(A)/m²
Gesamte Schalleistung der Parkfläche:	L _W :	106.9 dB(A)
Spitzenpegelemissionen auf der Parkfläche:	L _{W, max} :	99.5 dB(A)

Längenbezogene Schalleistung der Zufahrt nach RLS 19

Pkw - Fahrten auf Asphaltbeton, v = 30km/h	L _W ' :	47,0 dB(A)/m
Längenbezogene Schalleistung der Zufahrt für N=1 bzw. 1400 Pkw pro Stunde	L _W :	78,5 dB(A)/m
Spitzenpegelemission auf der Fahrstrecke:	L _{W, max} :	91,8 dB(A)

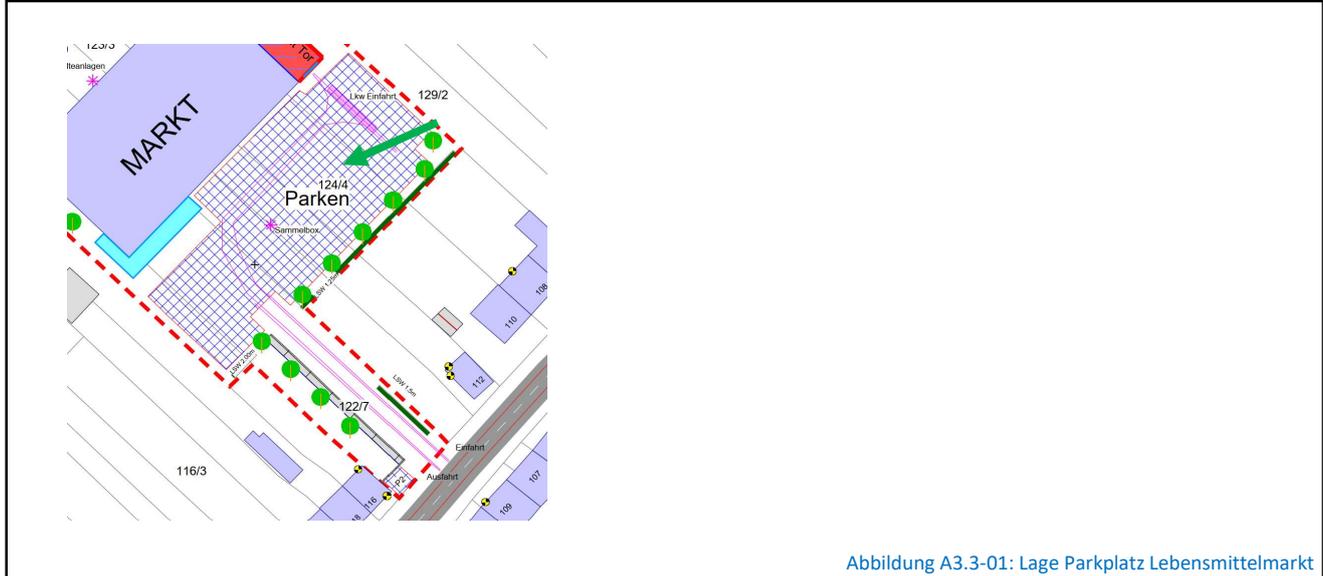


Abbildung A3.3-01: Lage Parkplatz Lebensmittelmarkt

<p>Projekt: Lebensmittelmarkt Lauterbach</p> <p>Hauptstraße 114 Völklingen-Lauterbach</p>	<p>Berechnung: Emissionsansatz zum Schalleistungspegel von Parkflächen</p> <p><i>Parkplatzlärmstudie, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 6. Auflage, 08.2007</i></p> <div style="text-align: center;">  <p>www.schallschutz-saar.de Ingenieurbüro Audiotechnik-Loch</p> </div> <p style="text-align: right; font-size: small;">Software EMIK-2.81</p>
---	--

Parkplatz: Parkplatz Mitarbeiter - Mitarbeiter

Ansätze nach Parkplatzlärmstudie, Kapitel 8:

Parkplatzart nach Tabelle 34 :	Besucher- und Mitarbeiter
Bezugsgröße B, Menge und Einheit:	Stellplatz B: 2,00 (Anzahl)
Stellplätze je Einheit f nach Formel 3 :	f = 1 Stellplätze je Einheit
Größe der Parkplatzfläche S:	187 m ²
Oberfläche der Fahrwege nach Formel 11a :	Asphalтиerte Fahrgassen
Ansatz zur Bewegungshäufigkeit nach Tabelle 33 :	Nach Nutzerangabe
Bewegungshäufigkeit N nach Tabelle 33 :	Tag: 0,88 / Nacht: 0 / Nacht, max: 0
Spitzenpegelemissionen nach Tabelle 35 :	Pkw - Kofferraumklappe schließen

Berechnung nach Parkplatzlärmstudie, Kapitel 8.2.1 Zusammengesetztes Verfahren

Ausgangsschalleistungspegel nach Formel 11a	L _{W0} :	63,00 dB(A)
Zuschlag für Parkplatzart nach Tabelle 34	K _{PA} :	0,00 dB
Zuschlag für Impulshaltigkeit nach Tabelle 34	K _I :	4,00 dB
Pegelerhöhung Durchfahr- und Parksuchverkehr, KD = 2,5 · log (f*B-9) Formel 3	K _D :	0,00 dB
Zuschlag für die Oberfläche der Fahrwege nach Formel 11a	K _{STRO} :	0,00 dB

Flächenbezogene Schalleistung $L_W'' = L_{W0} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{STO} + 10 \cdot \log(B \cdot N) - 10 \cdot \log(S/1m^2)$ nach Formel 11a

Flächenbezogene Schalleistung der Parkfläche:	L_{W''}:	47,3 dB(A)/m²
Gesamte Schalleistung der Parkfläche:	L_W:	70,0 dB(A)
Spitzenpegelemissionen auf der Parkfläche:	L_{W, max}:	99.5 dB(A)

Längenbezogene Schalleistung der Zufahrt nach RLS 19

Pkw - Fahrten auf Asphaltbeton, v = 30km/h	L_{W'}:	47,0 dB(A)/m
Längenbezogene Schalleistung der Zufahrt für N=1 bzw. 2 Pkw pro Stunde	L_W:	50,0 dB(A)/m
Spitzenpegelemission auf der Fahrstrecke:	L_{W, max}:	91,8 dB(A)

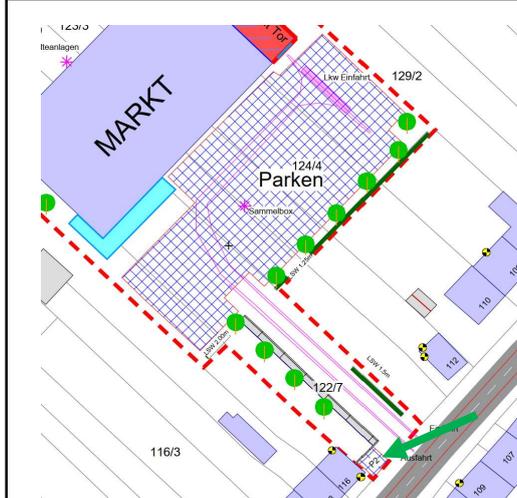


Abbildung A3.3-02: Lage Parkplatz Mitarbeiter

24-09-26 19.10.2024	Pegelveränderung an Verkehrswegen RLS 19	A3.4 Seite 49
------------------------	---	------------------

Projekt: Lebensmittelmarkt Lauterbach Hauptstraße 114 Völklingen-Lauterbach Fahrweg: Hauptstraße	Berechnung: Veränderung der Geräuschemission an Verkehrswegen <i>nach RLS19 - Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen R1, Ausgabe 2019</i> 
---	---

Grundwert des Schalleistungspegels					
Fahrzeugart nach RLS19, Tabelle 3:		Pkw	Lkw1	Lkw2	
Geschwindigkeit	v_{FzG}	50	50	50	km/h
Emissionsparameter	$A_{W,FzG}$	88.0	100.3	105.4	dB
	$B_{W,FzG}$	20	40	50	km/h
	$C_{W,FzG}$	3.06	4.33	4.88	
Grundwert	$L_{W0,FzG}(v_{FzG})$	100.4	105.9	108.4	dB(A)
Straßendeckschichtkorrektur					
Asphaltbetone \leq AC11 [Pkw \leq 60km/h]					
	DSD,SDT,FzG(v)	-2.7	-1.9	-1.9	dB
Längsneigungskorrektur					
Länge der Fahrbahn	l:		100		
Höhendifferenz	h:		2		
Längsneigung (Steigung)	g		2.0		%
Längsneigungskorrektur	D_{LN}	0.0	0.0	0.0	dB
Schalleistungspegel der Fahrzeuge	$L_{W,FzG}(v_{FzG})$	97.7	104.0	106.5	dB(A)

Situation 1 Aktuelle Verkehrslast, DTV 4200; SV 130				
Anzahl der Fahrzeuge Tag		3787.2	44.8	75.2
Schalleistungspegel der Fahrstrecken		86.5	73.5	78.3 dB(A)/m
Schalleistungspegel des Verkehrsweges			87.3	dB(A)/m

Situation 2 Zukünftige Verkehrslast, + 1680 Pkw; + 5 Lkw2				
Anzahl der Fahrzeuge Tag		5467.2	44.8	80.2
Schalleistungspegel der Fahrstrecken		88.1	73.5	78.6 dB(A)/m
Schalleistungspegel des Verkehrsweges			88.7	dB(A)/m

Veränderung des Schalleistungspegels des Verkehrsweges	1.4	dB(A)/m
---	------------	----------------

Modul: Pegelberechnung Straße EMIK-2.81	Schallschutz Saar - Ing. Büro für Akustik
--	---

EDEKA Völklingen-Lauterbach

Oktavspektren der Emittenten in dB(A) - Beurteilungspegel TA Lärm - IP

A4

Name	Quellentyp	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	KI	KT	LwMax	DO-Wand	Tagesgang	Emissionsspektrum	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz	16kHz
		m,m ²	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB			dB(A)								
Parken Zufahrt	Parkplatz	189,16			53,3	76,0	0,0	0,0	99,5	0	Parkplatz, Discounter oder Getränkemarkt	Typisches Spektrum	59,4	71,0	63,5	68,0	68,1	68,5	65,8	59,6	46,8
Parkplatz Kunden	Parkplatz	2531,52			72,8	106,9	0,0	0,0	99,5	0	Parkplatz, Discounter oder Getränkemarkt	Typisches Spektrum	90,2	101,8	94,3	98,8	98,9	99,3	96,6	90,4	77,6
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt				72,0	72,0	0,0	0,0	106,0	0	Pkw Zu- und Abfahrt	Einkaufswagen-Sammelbox, Metallkorbwagen	12,1	27,6	47,1	54,0	61,3	68,3	66,4	62,1	61,5
Ka-Kälteanlage 1	Punkt				85,0	85,0	0,0	0,0	95,0	0	KA 24h Betrieb max. 100%	KA Kälteanlage	41,8	67,9	74,4	80,8	80,0	77,2	69,0	56,9	
Ka-Kälteanlage 1	Punkt				85,0	85,0	0,0	0,0	95,0	0	KA 24h Betrieb max. 100%	KA Kälteanlage	41,8	67,9	74,4	80,8	80,0	77,2	69,0	56,9	
Ka-Kälteanlage 1	Punkt				85,0	85,0	0,0	0,0	95,0	0	KA 24h Betrieb max. 100%	KA Kälteanlage	41,8	67,9	74,4	80,8	80,0	77,2	69,0	56,9	
Lkw Ausfahrt	Linie	133,91			59,9	81,2	0,0	0,0	104,6	0	Warenlieferung Lkw	Lkw, Fahrt auf Betriebsgelände	61,5	64,5	70,5	73,5	77,5	74,5	68,5	60,5	
Lkw Einfahrt	Linie	134,42			59,9	81,2	0,0	0,0	104,6	0	Warenlieferung Lkw	Lkw, Fahrt auf Betriebsgelände	61,5	64,5	70,6	73,6	77,5	74,5	68,5	60,5	
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	27,49			68,0	82,4	0,0	0,0	109,0	0	Warenlieferung Lkw	Lkw Ladevorgang Lebensmittel 18 m Gespan	64,4	68,1	73,3	76,4	77,4	75,3	69,0	60,1	58,7
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	28,03			64,9	79,4	0,0	0,0	109,6	0	Warenlieferung Lkw	Lkw, Fahrt auf Betriebsgelände	59,7	62,7	68,7	71,7	75,7	72,7	66,7	58,7	
Pkw Ausfahrt	Linie	54,09			47,8	65,1	0,0	0,0	92,6	0	Pkw Zu- und Abfahrt	Pkw, <30km/h, Asphalt, Steigung <2%, RLS	46,8	50,8	54,7	57,8	60,2	58,5	53,9	49,3	48,7
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	3,07			52,8	57,7	0,0	0,0	102,5	0	Pkw Zu- und Abfahrt	Pkw, Anfahrt mit starker Beschleunigung	42,4	46,5	49,0	50,7	52,2	50,4	45,7	38,7	
Pkw Einfahrt	Linie	56,60			47,8	65,3	0,0	0,0	92,6	0	Pkw Zu- und Abfahrt	Pkw, <30km/h, Asphalt, Steigung <2%, RLS	47,0	51,0	54,9	58,0	60,4	58,7	54,1	49,5	48,9
Verladehalle-Dach 01	Fläche	222,01	70,9	37,0	40,2	63,6	10,6	0,0		0	100%/24h	472_Dach 01_	59,3	57,9	58,6	50,5	35,0	30,8	21,5	7,8	
Verladehalle-NO	Fläche	202,14	71,3	25,0	45,9	69,0	10,6	0,0		3	Warenlieferung Lkw	476_NO	59,9	59,3	61,3	64,3	61,9	56,2	48,1	34,9	
Verladehalle-SO	Fläche	44,13	70,3	25,0	44,9	61,3	10,6	0,0		3	100%/24h	475_SO	52,3	51,4	53,4	56,8	54,2	48,6	40,7	26,9	
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	20,00	70,4	15,0	54,7	67,7	10,6	0,0		3	100%/24h	417_Durchdringendes Bauteil 01_	58,0	58,1	61,1	62,4	59,8	57,2	51,3	38,5	

EDEKA Völklingen-Lauterbach

Oktavspektren der Emittenten in dB(A) - Beurteilungspegel TA Lärm - IP

A4

Legende

Name		Quellname
Quelltyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß
L'w	dB(A)	Schalleistungspegel pro m, m ²
Lw	dB(A)	Schalleistungspegel pro Anlage
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
LwMax	dB(A)	Maximalpegel
DO-Wand	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung durch Wände
Tagesgang		Name des Tagesgangs
Emissionsspektrum		Name des Schalleistungs-Frequenzspektrum
63Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
125Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
250Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
500Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
1kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
2kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
4kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
8kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
16kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz

EDEKA Völklingen-Lauterbach

Stundenwerte der Schalleistungspegel in dB(A) - Beurteilungspegel TA Lärm - IP

A5

Name	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-24	
	Uhr dB(A)																								
Parken Zufahrt							68,3	68,3	68,3	68,3	68,3	68,3	68,3	68,3	68,3	68,3	68,3	68,3	68,3	68,3					
Parkplatz Kunden							99,2	99,2	99,2	99,2	99,2	99,2	99,2	99,2	99,2	99,2	99,2	99,2	99,2	99,2	99,2				
Einkaufswagen-Sammelbox							92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8				
Ka-Kälteanlage 1	81,0	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	81,0	82,0	82,8	83,5	84,0	84,5	85,0	85,0	85,0	85,0	85,0	84,5	84,0	83,5	82,8	82,0
Ka-Kälteanlage 1	81,0	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	81,0	82,0	82,8	83,5	84,0	84,5	85,0	85,0	85,0	85,0	85,0	84,5	84,0	83,5	82,8	82,0
Ka-Kälteanlage 1	81,0	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	81,0	82,0	82,8	83,5	84,0	84,5	85,0	85,0	85,0	85,0	85,0	84,5	84,0	83,5	82,8	82,0
Lkw Ausfahrt							81,2	81,2						81,2							81,2	81,2			
Lkw Einfahrt							81,2	81,2						81,2							81,2	81,2			
Lkw Einfahrt in Verladehalle							82,4	82,4						82,4							82,4	82,4			
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner							79,4	79,4						79,4							79,4	79,4			
Pkw Ausfahrt							85,9	85,9	85,9	85,9	85,9	85,9	85,9	85,9	85,9	85,9	85,9	85,9	85,9	85,9					
Pkw Ausfahrt Beschleunigen							78,5	78,5	78,5	78,5	78,5	78,5	78,5	78,5	78,5	78,5	78,5	78,5	78,5	78,5					
Pkw Einfahrt							86,1	86,1	86,1	86,1	86,1	86,1	86,1	86,1	86,1	86,1	86,1	86,1	86,1	86,1					
Verladehalle-Dach 01							63,6	63,6						63,6							63,6	63,6			
Verladehalle-NO							69,0	69,0						69,0							69,0	69,0			
Verladehalle-SO							61,3	61,3						61,3							61,3	61,3			
Verladehalle-Tor Standard							67,7	67,7						67,7							67,7	67,7			

EDEKA Völklingen-Lauterbach

Stundenwerte der Schalleistungspegel in dB(A) - Beurteilungspegel TA Lärm - IP

A5

Legende

Name		Quellname
0-1 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
1-2 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
2-3 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
3-4 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
4-5 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
5-6 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
6-7 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
7-8 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
8-9 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
9-10 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
10-11 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
11-12 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
12-13 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
13-14 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
14-15 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
15-16 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
16-17 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
17-18 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
18-19 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
19-20 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
20-21 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
21-22 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
22-23 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
23-24 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)

EDEKA Völklingen-Lauterbach

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel TA Lärm - IP

A6

Quelle	Quellentyp	Zeitbereich	Li dB(A)	Rw dB	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	DO dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	ADI dB	dLrefl dB(A)	Ls dB(A)	Cmet dB	dLw dB	ZR dB	Lr dB(A)
Immissionsort Hauptstraße 108 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 51,2 dB(A) LrN 7,5 dB(A) LT,max 61,4 dB(A) LN,max 15,2 dB(A)																							
Parken Hublift	Parkplatz	LrT			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	58,78	-46,4	2,9	-21,8	-0,2	0,00	0,0	2,7	7,2	0,0	-0,6	0,8	7,5
Parken Hublift	Parkplatz	LrN			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	58,78	-46,4	2,9	-21,8	-0,2	0,00	0,0	2,7	7,2	0,0			
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrT			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	55,51	-45,9	1,6	-5,9	-0,2	0,00	0,0	1,0	57,4	0,0	-8,3	0,8	50,0
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrN			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	55,51	-45,9	1,6	-5,9	-0,2	0,00	0,0	1,0	57,4	0,0			
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrT			72,0	72,0		0,0	0,0	0	59,90	-46,5	1,9	-7,6	-1,2	0,00	0,0	1,3	19,9	0,0	20,2	0,8	40,9
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrN			72,0	72,0		0,0	0,0	0	59,90	-46,5	1,9	-7,6	-1,2	0,00	0,0	1,3	19,9	0,0			
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	106,82	-51,6	0,6	-23,3	-0,5	0,00	-5,1	0,0	5,0	0,0	-1,3	1,6	5,4
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	106,82	-51,6	0,6	-23,3	-0,5	0,00	-5,1	0,0	5,0	0,0	-2,2	0,0	2,8
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	106,28	-51,5	0,6	-23,2	-0,5	0,00	-5,1	0,0	5,2	0,0	-1,3	1,6	5,5
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	106,28	-51,5	0,6	-23,2	-0,5	0,00	-5,1	0,0	5,2	0,0	-2,2	0,0	3,0
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	112,48	-52,0	0,7	-23,6	-0,5	0,00	-5,1	0,1	4,6	0,0	-1,3	1,6	4,9
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	112,48	-52,0	0,7	-23,6	-0,5	0,00	-5,1	0,1	4,6	0,0	-2,2	0,0	2,4
Lkw Ausfahrt	Linie	LrT			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	57,52	-46,2	0,4	-5,5	-0,4	0,00	0,0	2,5	31,9	0,0	-5,1	4,5	31,3
Lkw Ausfahrt	Linie	LrN			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	57,52	-46,2	0,4	-5,5	-0,4	0,00	0,0	2,5	31,9	0,0			
Lkw Einfahrt	Linie	LrT			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	53,38	-45,5	0,2	-5,6	-0,4	0,00	0,0	2,1	31,9	0,0	-5,1	4,5	31,3
Lkw Einfahrt	Linie	LrN			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	53,38	-45,5	0,2	-5,6	-0,4	0,00	0,0	2,1	31,9	0,0			
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrT			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	55,77	-45,9	0,1	-3,7	-0,4	0,00	0,0	1,2	33,7	0,0	-5,1	4,5	33,1
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrN			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	55,77	-45,9	0,1	-3,7	-0,4	0,00	0,0	1,2	33,7	0,0			
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrT			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	53,04	-45,5	0,5	-5,8	-0,3	0,00	0,0	1,3	29,6	0,0	-5,1	4,5	29,0
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrN			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	53,04	-45,5	0,5	-5,8	-0,3	0,00	0,0	1,3	29,6	0,0			
Pkw Ausfahrt	Linie	LrT			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	51,90	-45,3	0,4	-5,1	-0,7	0,00	0,0	2,8	17,5	0,0	20,2	0,8	38,6
Pkw Ausfahrt	Linie	LrN			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	51,90	-45,3	0,4	-5,1	-0,7	0,00	0,0	2,8	17,5	0,0			
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrT			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	52,13	-45,3	1,7	-18,5	-0,1	0,00	0,0	1,5	-3,1	0,0	20,2	0,8	17,9
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrN			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	52,13	-45,3	1,7	-18,5	-0,1	0,00	0,0	1,5	-3,1	0,0			
Pkw Einfahrt	Linie	LrT			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	48,32	-44,7	0,0	-5,7	-0,6	0,00	0,0	2,1	16,6	0,0	20,2	0,8	37,6
Pkw Einfahrt	Linie	LrN			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	48,32	-44,7	0,0	-5,7	-0,6	0,00	0,0	2,1	16,6	0,0			
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrT	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	82,71	-49,3	1,2	-4,4	0,0	0,00	0,0	0,0	11,0	0,0	-5,1	4,5	21,0
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrN	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	82,71	-49,3	1,2	-4,4	0,0	0,00	0,0	0,0	11,0	0,0			
Verladehalle-NO	Fläche	LrT	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	82,61	-49,3	0,2	-8,0	-0,1	0,00	0,0	0,0	14,7	0,0	-5,1	4,5	24,7
Verladehalle-NO	Fläche	LrN	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	82,61	-49,3	0,2	-8,0	-0,1	0,00	0,0	0,0	14,7	0,0			
Verladehalle-SO	Fläche	LrT	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	70,34	-47,9	0,1	-2,9	-0,2	0,00	0,0	0,0	13,4	0,0	-5,1	4,5	23,4
Verladehalle-SO	Fläche	LrN	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	70,34	-47,9	0,1	-2,9	-0,2	0,00	0,0	0,0	13,4	0,0			

EDEKA Völklingen-Lauterbach

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel TA Lärm - IP

A6

Quelle	Quellentyp	Zeitbereich	Li dB(A)	Rw dB	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	DO dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	ADI dB	dLrefl dB(A)	Ls dB(A)	Cmet dB	dLw dB	ZR dB	Lr dB(A)		
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrT	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	70,10	-47,9	0,3	-4,4	-0,2	0,00	0,0	0,0	18,6	0,0	-5,1	4,5	28,6		
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrN	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	70,10	-47,9	0,3	-4,4	-0,2	0,00	0,0	0,0	18,6	0,0					
Immissionsort Hauptstraße 108 SW 1.OG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 53,1 dB(A) LrN 9,4 dB(A) LT,max 66,2 dB(A) LN,max 17,3 dB(A)																									
Parken Hublift	Parkplatz	LrT			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	59,04	-46,4	2,5	-19,4	-0,1	0,00	0,0	2,6	9,2	0,0	-0,6	0,8	9,5		
Parken Hublift	Parkplatz	LrN			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	59,04	-46,4	2,5	-19,4	-0,1	0,00	0,0	2,6	9,2	0,0					
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrT			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	55,50	-45,9	1,9	-4,7	-0,4	0,00	0,0	1,2	59,0	0,0	-8,3	0,8	51,6		
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrN			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	55,50	-45,9	1,9	-4,7	-0,4	0,00	0,0	1,2	59,0	0,0					
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrT			72,0	72,0		0,0	0,0	0	59,86	-46,5	2,3	-3,5	-2,5	0,00	0,0	1,5	23,3	0,0	20,2	0,8	44,3		
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrN			72,0	72,0		0,0	0,0	0	59,86	-46,5	2,3	-3,5	-2,5	0,00	0,0	1,5	23,3	0,0					
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	106,78	-51,6	2,4	-23,8	-0,4	0,00	-4,7	0,0	6,9	0,0	-1,3	1,6	7,2		
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	106,78	-51,6	2,4	-23,8	-0,4	0,00	-4,7	0,0	6,9	0,0	-2,2	0,0	4,7		
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	106,25	-51,5	2,4	-23,5	-0,4	0,00	-4,7	0,0	7,3	0,0	-1,3	1,6	7,6		
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	106,25	-51,5	2,4	-23,5	-0,4	0,00	-4,7	0,0	7,3	0,0	-2,2	0,0	5,1		
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	112,44	-52,0	2,4	-24,1	-0,4	0,00	-4,7	0,1	6,3	0,0	-1,3	1,6	6,6		
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	112,44	-52,0	2,4	-24,1	-0,4	0,00	-4,7	0,1	6,3	0,0	-2,2	0,0	4,1		
Lkw Ausfahrt	Linie	LrT			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	57,60	-46,2	1,3	-4,3	-0,4	0,00	0,0	2,2	33,7	0,0	-5,1	4,5	33,1		
Lkw Ausfahrt	Linie	LrN			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	57,60	-46,2	1,3	-4,3	-0,4	0,00	0,0	2,2	33,7	0,0					
Lkw Einfahrt	Linie	LrT			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	53,46	-45,6	1,1	-4,5	-0,4	0,00	0,0	1,9	33,7	0,0	-5,1	4,5	33,1		
Lkw Einfahrt	Linie	LrN			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	53,46	-45,6	1,1	-4,5	-0,4	0,00	0,0	1,9	33,7	0,0					
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrT			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	55,63	-45,9	1,9	-0,3	-0,3	0,00	0,0	1,2	38,9	0,0	-5,1	4,5	38,3		
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrN			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	55,63	-45,9	1,9	-0,3	-0,3	0,00	0,0	1,2	38,9	0,0					
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrT			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	53,00	-45,5	1,8	-4,1	-0,4	0,00	0,0	1,5	32,6	0,0	-5,1	4,5	32,0		
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrN			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	53,00	-45,5	1,8	-4,1	-0,4	0,00	0,0	1,5	32,6	0,0					
Pkw Ausfahrt	Linie	LrT			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	52,06	-45,3	0,6	-4,0	-0,6	0,00	0,0	2,5	18,7	0,0	20,2	0,8	39,7		
Pkw Ausfahrt	Linie	LrN			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	52,06	-45,3	0,6	-4,0	-0,6	0,00	0,0	2,5	18,7	0,0					
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrT			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	52,44	-45,4	1,5	-18,1	-0,1	0,00	0,0	2,4	-2,0	0,0	20,2	0,8	19,1		
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrN			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	52,44	-45,4	1,5	-18,1	-0,1	0,00	0,0	2,4	-2,0	0,0					
Pkw Einfahrt	Linie	LrT			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	48,50	-44,7	0,1	-4,8	-0,6	0,00	0,0	2,0	17,7	0,0	20,2	0,8	38,8		
Pkw Einfahrt	Linie	LrN			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	48,50	-44,7	0,1	-4,8	-0,6	0,00	0,0	2,0	17,7	0,0					
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrT	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	82,45	-49,3	2,3	-4,7	0,0	0,00	0,0	0,0	11,8	0,0	-5,1	4,5	21,8		
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrN	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	82,45	-49,3	2,3	-4,7	0,0	0,00	0,0	0,0	11,8	0,0					
Verladehalle-NO	Fläche	LrT	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	82,48	-49,3	2,3	-5,6	-0,1	0,00	0,0	0,0	19,2	0,0	-5,1	4,5	29,3		
Verladehalle-NO	Fläche	LrN	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	82,48	-49,3	2,3	-5,6	-0,1	0,00	0,0	0,0	19,2	0,0					

EDEKA Völklingen-Lauterbach

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel TA Lärm - IP

A6

Quelle	Quellentyp	Zeitbereich	Li dB(A)	Rw dB	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m,m ²	KI dB	KT dB	DO dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	ADI dB	dLrefl dB(A)	Ls dB(A)	Cmet dB	dLw dB	ZR dB	Lr dB(A)
Verladehalle-SO	Fläche	LrT	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	70,16	-47,9	2,2	-1,1	-0,2	0,00	0,0	0,0	17,3	0,0	-5,1	4,5	27,3
Verladehalle-SO	Fläche	LrN	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	70,16	-47,9	2,2	-1,1	-0,2	0,00	0,0	0,0	17,3	0,0			
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrT	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	70,02	-47,9	2,2	-2,7	-0,3	0,00	0,0	0,0	22,1	0,0	-5,1	4,5	32,1
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrN	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	70,02	-47,9	2,2	-2,7	-0,3	0,00	0,0	0,0	22,1	0,0			
Immissionsort Hauptstraße 109 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 54,2 dB(A) LrN 5,4 dB(A) LT,max 73,7 dB(A) LN,max 13,5 dB(A)																							
Parken Hublift	Parkplatz	LrT			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	21,62	-37,7	3,0	0,0	-0,2	0,00	0,0	0,6	35,8	0,0	-0,6	0,8	36,1
Parken Hublift	Parkplatz	LrN			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	21,62	-37,7	3,0	0,0	-0,2	0,00	0,0	0,6	35,8	0,0			
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrT			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	87,78	-49,9	2,2	-4,8	-0,4	0,00	0,0	1,0	55,0	0,0	-8,3	0,8	47,6
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrN			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	87,78	-49,9	2,2	-4,8	-0,4	0,00	0,0	1,0	55,0	0,0			
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrT			72,0	72,0		0,0	0,0	0	86,31	-49,7	2,1	-7,2	-1,6	0,00	0,0	2,2	17,8	0,0	20,2	0,8	38,9
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrN			72,0	72,0		0,0	0,0	0	86,31	-49,7	2,1	-7,2	-1,6	0,00	0,0	2,2	17,8	0,0			
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	146,07	-54,3	2,1	-24,6	-0,6	0,00	-5,1	0,0	2,4	0,0	-1,3	1,6	2,8
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	146,07	-54,3	2,1	-24,6	-0,6	0,00	-5,1	0,0	2,4	0,0	-2,2	0,0	0,2
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	147,18	-54,3	2,1	-24,7	-0,6	0,00	-5,1	0,0	2,4	0,0	-1,3	1,6	2,7
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	147,18	-54,3	2,1	-24,7	-0,6	0,00	-5,1	0,0	2,4	0,0	-2,2	0,0	0,2
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	141,51	-54,0	2,8	-24,6	-0,6	0,00	-5,2	0,0	3,5	0,0	-1,3	1,6	3,8
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	141,51	-54,0	2,8	-24,6	-0,6	0,00	-5,2	0,0	3,5	0,0	-2,2	0,0	1,3
Lkw Ausfahrt	Linie	LrT			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	43,91	-43,8	3,0	-0,2	-0,2	0,00	0,0	0,2	40,0	0,0	-5,1	4,5	39,4
Lkw Ausfahrt	Linie	LrN			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	43,91	-43,8	3,0	-0,2	-0,2	0,00	0,0	0,2	40,0	0,0			
Lkw Einfahrt	Linie	LrT			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	43,73	-43,8	2,9	-0,2	-0,2	0,00	0,0	0,2	40,0	0,0	-5,1	4,5	39,4
Lkw Einfahrt	Linie	LrN			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	43,73	-43,8	2,9	-0,2	-0,2	0,00	0,0	0,2	40,0	0,0			
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrT			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	102,74	-51,2	1,3	-4,4	-0,7	0,00	0,0	2,1	29,5	0,0	-5,1	4,5	28,9
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrN			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	102,74	-51,2	1,3	-4,4	-0,7	0,00	0,0	2,1	29,5	0,0			
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrT			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	100,91	-51,1	1,8	-6,8	-0,5	0,00	0,0	2,5	25,4	0,0	-5,1	4,5	24,8
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrN			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	100,91	-51,1	1,8	-6,8	-0,5	0,00	0,0	2,5	25,4	0,0			
Pkw Ausfahrt	Linie	LrT			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	35,22	-41,9	3,0	0,0	-0,4	0,00	0,0	0,2	26,4	0,0	20,2	0,8	47,4
Pkw Ausfahrt	Linie	LrN			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	35,22	-41,9	3,0	0,0	-0,4	0,00	0,0	0,2	26,4	0,0			
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrT			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	15,19	-34,6	3,0	0,0	-0,1	0,00	0,0	0,0	25,9	0,0	20,2	0,8	47,0
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrN			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	15,19	-34,6	3,0	0,0	-0,1	0,00	0,0	0,0	25,9	0,0			
Pkw Einfahrt	Linie	LrT			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	31,78	-41,0	3,0	0,0	-0,3	0,00	0,0	0,1	27,4	0,0	20,2	0,8	48,5
Pkw Einfahrt	Linie	LrN			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	31,78	-41,0	3,0	0,0	-0,3	0,00	0,0	0,1	27,4	0,0			
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrT	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	126,88	-53,1	1,6	-4,8	-0,1	0,00	0,0	0,0	7,3	0,0	-5,1	4,5	17,3
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrN	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	126,88	-53,1	1,6	-4,8	-0,1	0,00	0,0	0,0	7,3	0,0			

EDEKA Völklingen-Lauterbach

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel TA Lärm - IP

A6

Quelle	Quellentyp	Zeitbereich	Li dB(A)	Rw dB	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	DO dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	ADI dB	dLrefl dB(A)	Ls dB(A)	Cmet dB	dLw dB	ZR dB	Lr dB(A)
Verladehalle-NO	Fläche	LrT	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	128,65	-53,2	1,7	-12,6	-0,1	0,00	0,0	0,0	7,8	0,0	-5,1	4,5	17,8
Verladehalle-NO	Fläche	LrN	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	128,65	-53,2	1,7	-12,6	-0,1	0,00	0,0	0,0	7,8	0,0			
Verladehalle-SO	Fläche	LrT	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	115,38	-52,2	1,6	-2,6	-0,3	0,00	0,0	0,0	10,7	0,0	-5,1	4,5	20,7
Verladehalle-SO	Fläche	LrN	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	115,38	-52,2	1,6	-2,6	-0,3	0,00	0,0	0,0	10,7	0,0			
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrT	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	115,31	-52,2	1,6	-4,9	-0,3	0,00	0,0	0,1	14,9	0,0	-5,1	4,5	24,9
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrN	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	115,31	-52,2	1,6	-4,9	-0,3	0,00	0,0	0,1	14,9	0,0			
Immissionsort Hauptstraße 109 SW 1.OG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 54,6 dB(A) LrN 6,0 dB(A) LT,max 73,3 dB(A) LN,max 14,2 dB(A)																							
Parken Hublift	Parkplatz	LrT			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	22,13	-37,9	3,0	0,0	-0,2	0,00	0,0	0,8	35,7	0,0	-0,6	0,8	36,0
Parken Hublift	Parkplatz	LrN			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	22,13	-37,9	3,0	0,0	-0,2	0,00	0,0	0,8	35,7	0,0			
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrT			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	87,72	-49,9	2,2	-3,6	-0,5	0,00	0,0	1,5	56,6	0,0	-8,3	0,8	49,2
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrN			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	87,72	-49,9	2,2	-3,6	-0,5	0,00	0,0	1,5	56,6	0,0			
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrT			72,0	72,0		0,0	0,0	0	86,24	-49,7	2,1	-4,8	-2,2	0,00	0,0	2,7	20,0	0,0	20,2	0,8	41,1
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrN			72,0	72,0		0,0	0,0	0	86,24	-49,7	2,1	-4,8	-2,2	0,00	0,0	2,7	20,0	0,0			
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	146,01	-54,3	2,2	-24,4	-0,6	0,00	-4,8	0,0	3,2	0,0	-1,3	1,6	3,5
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	146,01	-54,3	2,2	-24,4	-0,6	0,00	-4,8	0,0	3,2	0,0	-2,2	0,0	1,0
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	147,13	-54,3	2,2	-24,6	-0,6	0,00	-4,8	0,0	2,9	0,0	-1,3	1,6	3,2
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	147,13	-54,3	2,2	-24,6	-0,6	0,00	-4,8	0,0	2,9	0,0	-2,2	0,0	0,7
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	141,44	-54,0	2,7	-24,1	-0,5	0,00	-4,8	0,0	4,2	0,0	-1,3	1,6	4,5
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	141,44	-54,0	2,7	-24,1	-0,5	0,00	-4,8	0,0	4,2	0,0	-2,2	0,0	2,0
Lkw Ausfahrt	Linie	LrT			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	44,63	-44,0	3,0	-0,2	-0,2	0,00	0,0	0,3	40,0	0,0	-5,1	4,5	39,4
Lkw Ausfahrt	Linie	LrN			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	44,63	-44,0	3,0	-0,2	-0,2	0,00	0,0	0,3	40,0	0,0			
Lkw Einfahrt	Linie	LrT			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	44,47	-44,0	2,9	-0,2	-0,2	0,00	0,0	0,3	40,0	0,0	-5,1	4,5	39,4
Lkw Einfahrt	Linie	LrN			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	44,47	-44,0	2,9	-0,2	-0,2	0,00	0,0	0,3	40,0	0,0			
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrT			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	102,62	-51,2	1,5	-1,2	-0,7	0,00	0,0	1,3	32,1	0,0	-5,1	4,5	31,6
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrN			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	102,62	-51,2	1,5	-1,2	-0,7	0,00	0,0	1,3	32,1	0,0			
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrT			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	100,84	-51,1	2,0	-5,5	-0,6	0,00	0,0	2,5	26,7	0,0	-5,1	4,5	26,1
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrN			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	100,84	-51,1	2,0	-5,5	-0,6	0,00	0,0	2,5	26,7	0,0			
Pkw Ausfahrt	Linie	LrT			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	35,70	-42,0	3,0	0,0	-0,4	0,00	0,0	0,2	26,2	0,0	20,2	0,8	47,3
Pkw Ausfahrt	Linie	LrN			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	35,70	-42,0	3,0	0,0	-0,4	0,00	0,0	0,2	26,2	0,0			
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrT			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	15,95	-35,0	3,0	0,0	-0,1	0,00	0,0	0,0	25,5	0,0	20,2	0,8	46,6
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrN			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	15,95	-35,0	3,0	0,0	-0,1	0,00	0,0	0,0	25,5	0,0			
Pkw Einfahrt	Linie	LrT			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	32,45	-41,2	3,0	0,0	-0,3	0,00	0,0	0,2	27,2	0,0	20,2	0,8	48,3
Pkw Einfahrt	Linie	LrN			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	32,45	-41,2	3,0	0,0	-0,3	0,00	0,0	0,2	27,2	0,0			

EDEKA Völklingen-Lauterbach

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel TA Lärm - IP

A6

Quelle	Quellentyp	Zeitbereich	Li dB(A)	Rw dB	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	DO dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	ADI dB	dLrefl dB(A)	Ls dB(A)	Cmet dB	dLw dB	ZR dB	Lr dB(A)
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrT	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	126,67	-53,0	2,1	-4,8	-0,1	0,00	0,0	0,0	7,8	0,0	-5,1	4,5	17,8
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrN	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	126,67	-53,0	2,1	-4,8	-0,1	0,00	0,0	0,0	7,8	0,0			
Verladehalle-NO	Fläche	LrT	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	128,53	-53,2	2,1	-11,7	-0,1	0,00	0,0	0,0	9,1	0,0	-5,1	4,5	19,1
Verladehalle-NO	Fläche	LrN	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	128,53	-53,2	2,1	-11,7	-0,1	0,00	0,0	0,0	9,1	0,0			
Verladehalle-SO	Fläche	LrT	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	115,22	-52,2	1,9	-1,5	-0,3	0,00	0,0	0,0	12,2	0,0	-5,1	4,5	22,2
Verladehalle-SO	Fläche	LrN	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	115,22	-52,2	1,9	-1,5	-0,3	0,00	0,0	0,0	12,2	0,0			
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrT	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	115,22	-52,2	2,0	-3,9	-0,4	0,00	0,0	0,1	16,2	0,0	-5,1	4,5	26,2
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrN	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	115,22	-52,2	2,0	-3,9	-0,4	0,00	0,0	0,1	16,2	0,0			
Immissionsort Hauptstraße 112 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 52,8 dB(A) LrN 6,5 dB(A) LT,max 68,0 dB(A) LN,max 14,1 dB(A)																							
Parken Hublift	Parkplatz	LrT			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	30,87	-40,8	2,4	-18,5	-0,1	0,00	0,0	1,4	14,5	0,0	-0,6	0,8	14,8
Parken Hublift	Parkplatz	LrN			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	30,87	-40,8	2,4	-18,5	-0,1	0,00	0,0	1,4	14,5	0,0			
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrT			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	56,74	-46,1	1,4	-5,7	-0,3	0,00	0,0	1,0	57,3	0,0	-8,3	0,8	49,8
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrN			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	56,74	-46,1	1,4	-5,7	-0,3	0,00	0,0	1,0	57,3	0,0			
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrT			72,0	72,0		0,0	0,0	0	55,75	-45,9	1,7	-8,9	-1,0	0,00	0,0	1,0	18,8	0,0	20,2	0,8	39,9
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrN			72,0	72,0		0,0	0,0	0	55,75	-45,9	1,7	-8,9	-1,0	0,00	0,0	1,0	18,8	0,0			
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	113,20	-52,1	1,3	-24,5	-0,5	0,00	-5,2	0,0	4,0	0,0	-1,3	1,6	4,3
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	113,20	-52,1	1,3	-24,5	-0,5	0,00	-5,2	0,0	4,0	0,0	-2,2	0,0	1,8
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	113,91	-52,1	1,3	-24,6	-0,5	0,00	-5,2	0,0	3,9	0,0	-1,3	1,6	4,3
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	113,91	-52,1	1,3	-24,6	-0,5	0,00	-5,2	0,0	3,9	0,0	-2,2	0,0	1,7
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	111,85	-52,0	1,3	-24,5	-0,5	0,00	-5,2	0,0	4,1	0,0	-1,3	1,6	4,4
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	111,85	-52,0	1,3	-24,5	-0,5	0,00	-5,2	0,0	4,1	0,0	-2,2	0,0	1,9
Lkw Ausfahrt	Linie	LrT			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	34,95	-41,9	1,0	-4,0	-0,2	0,00	0,0	1,4	37,4	0,0	-5,1	4,5	36,8
Lkw Ausfahrt	Linie	LrN			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	34,95	-41,9	1,0	-4,0	-0,2	0,00	0,0	1,4	37,4	0,0			
Lkw Einfahrt	Linie	LrT			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	31,91	-41,1	0,7	-4,3	-0,2	0,00	0,0	1,1	37,4	0,0	-5,1	4,5	36,9
Lkw Einfahrt	Linie	LrN			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	31,91	-41,1	0,7	-4,3	-0,2	0,00	0,0	1,1	37,4	0,0			
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrT			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	67,94	-47,6	0,3	-5,8	-0,4	0,00	0,0	2,0	31,0	0,0	-5,1	4,5	30,4
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrN			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	67,94	-47,6	0,3	-5,8	-0,4	0,00	0,0	2,0	31,0	0,0			
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrT			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	65,84	-47,4	1,0	-9,0	-0,3	0,00	0,0	2,8	26,5	0,0	-5,1	4,5	25,9
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrN			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	65,84	-47,4	1,0	-9,0	-0,3	0,00	0,0	2,8	26,5	0,0			
Pkw Ausfahrt	Linie	LrT			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	26,58	-39,5	1,1	-3,4	-0,4	0,00	0,0	1,3	24,7	0,0	20,2	0,8	45,7
Pkw Ausfahrt	Linie	LrN			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	26,58	-39,5	1,1	-3,4	-0,4	0,00	0,0	1,3	24,7	0,0			
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrT			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	25,33	-39,1	1,0	-10,6	-0,1	0,00	0,0	0,2	9,2	0,0	20,2	0,8	30,3
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrN			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	25,33	-39,1	1,0	-10,6	-0,1	0,00	0,0	0,2	9,2	0,0			

EDEKA Völklingen-Lauterbach

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel TA Lärm - IP

A6

Quelle	Quellentyp	Zeitbereich	Li	Rw	L'w	Lw	I oder S	KI	KT	DO	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	Amisc	ADI	dLrefl	Ls	Cmet	dLw	ZR	Lr
			dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m ²	dB	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)
Pkw Einfahrt	Linie	LrT			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	22,98	-38,2	0,4	-4,3	-0,4	0,00	0,0	1,0	24,2	0,0	20,2	0,8	45,2
Pkw Einfahrt	Linie	LrN			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	22,98	-38,2	0,4	-4,3	-0,4	0,00	0,0	1,0	24,2	0,0			
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrT	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	92,95	-50,4	1,1	-4,5	0,0	0,00	0,0	0,0	9,8	0,0	-5,1	4,5	19,8
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrN	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	92,95	-50,4	1,1	-4,5	0,0	0,00	0,0	0,0	9,8	0,0			
Verladehalle-NO	Fläche	LrT	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	94,13	-50,5	0,7	-12,4	-0,1	0,00	0,0	0,0	9,7	0,0	-5,1	4,5	19,7
Verladehalle-NO	Fläche	LrN	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	94,13	-50,5	0,7	-12,4	-0,1	0,00	0,0	0,0	9,7	0,0			
Verladehalle-SO	Fläche	LrT	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	81,02	-49,2	0,6	-3,3	-0,2	0,00	0,0	0,0	12,2	0,0	-5,1	4,5	22,2
Verladehalle-SO	Fläche	LrN	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	81,02	-49,2	0,6	-3,3	-0,2	0,00	0,0	0,0	12,2	0,0			
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrT	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	80,90	-49,2	0,7	-4,9	-0,2	0,00	0,0	0,0	17,2	0,0	-5,1	4,5	27,2
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrN	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	80,90	-49,2	0,7	-4,9	-0,2	0,00	0,0	0,0	17,2	0,0			
Immissionsort Hauptstraße 112 SW 1.OG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 54,3 dB(A) LrN 8,5 dB(A) LT,max 69,8 dB(A) LN,max 16,1 dB(A)																							
Parken Hublift	Parkplatz	LrT			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	31,33	-40,9	2,4	-8,6	-0,1	0,00	0,0	0,4	23,3	0,0	-0,6	0,8	23,6
Parken Hublift	Parkplatz	LrN			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	31,33	-40,9	2,4	-8,6	-0,1	0,00	0,0	0,4	23,3	0,0			
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrT			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	56,70	-46,1	1,6	-3,9	-0,4	0,00	0,0	0,8	59,0	0,0	-8,3	0,8	51,5
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrN			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	56,70	-46,1	1,6	-3,9	-0,4	0,00	0,0	0,8	59,0	0,0			
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrT			72,0	72,0		0,0	0,0	0	55,68	-45,9	1,8	-4,8	-1,7	0,00	0,0	1,1	22,6	0,0	20,2	0,8	43,6
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrN			72,0	72,0		0,0	0,0	0	55,68	-45,9	1,8	-4,8	-1,7	0,00	0,0	1,1	22,6	0,0			
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	113,15	-52,1	2,2	-24,1	-0,4	0,00	-4,8	0,0	5,9	0,0	-1,3	1,6	6,2
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	113,15	-52,1	2,2	-24,1	-0,4	0,00	-4,8	0,0	5,9	0,0	-2,2	0,0	3,7
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	113,86	-52,1	2,3	-23,9	-0,4	0,00	-4,8	0,0	6,1	0,0	-1,3	1,6	6,4
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	113,86	-52,1	2,3	-23,9	-0,4	0,00	-4,8	0,0	6,1	0,0	-2,2	0,0	3,8
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	111,80	-52,0	2,3	-24,1	-0,4	0,00	-4,8	0,0	6,0	0,0	-1,3	1,6	6,3
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	111,80	-52,0	2,3	-24,1	-0,4	0,00	-4,8	0,0	6,0	0,0	-2,2	0,0	3,8
Lkw Ausfahrt	Linie	LrT			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	35,34	-42,0	1,2	-2,6	-0,2	0,00	0,0	1,2	38,7	0,0	-5,1	4,5	38,1
Lkw Ausfahrt	Linie	LrN			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	35,34	-42,0	1,2	-2,6	-0,2	0,00	0,0	1,2	38,7	0,0			
Lkw Einfahrt	Linie	LrT			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	32,40	-41,2	1,0	-3,8	-0,2	0,00	0,0	1,0	37,9	0,0	-5,1	4,5	37,3
Lkw Einfahrt	Linie	LrN			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	32,40	-41,2	1,0	-3,8	-0,2	0,00	0,0	1,0	37,9	0,0			
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrT			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	67,80	-47,6	1,3	-1,4	-0,5	0,00	0,0	1,4	35,7	0,0	-5,1	4,5	35,1
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrN			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	67,80	-47,6	1,3	-1,4	-0,5	0,00	0,0	1,4	35,7	0,0			
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrT			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	65,78	-47,4	1,7	-4,7	-0,4	0,00	0,0	1,9	30,4	0,0	-5,1	4,5	29,9
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrN			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	65,78	-47,4	1,7	-4,7	-0,4	0,00	0,0	1,9	30,4	0,0			
Pkw Ausfahrt	Linie	LrT			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	26,98	-39,6	1,3	-2,6	-0,4	0,00	0,0	1,6	25,7	0,0	20,2	0,8	46,8
Pkw Ausfahrt	Linie	LrN			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	26,98	-39,6	1,3	-2,6	-0,4	0,00	0,0	1,6	25,7	0,0			

EDEKA Völklingen-Lauterbach

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel TA Lärm - IP

A6

Quelle	Quellentyp	Zeitbereich	Li dB(A)	Rw dB	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	DO dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	ADI dB	dLrefl dB(A)	Ls dB(A)	Cmet dB	dLw dB	ZR dB	Lr dB(A)
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrT			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	25,89	-39,3	1,2	-9,8	-0,1	0,00	0,0	0,4	10,2	0,0	20,2	0,8	31,3
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrN			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	25,89	-39,3	1,2	-9,8	-0,1	0,00	0,0	0,4	10,2	0,0			
Pkw Einfahrt	Linie	LrT			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	23,50	-38,4	0,6	-3,9	-0,3	0,00	0,0	1,3	24,8	0,0	20,2	0,8	45,9
Pkw Einfahrt	Linie	LrN			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	23,50	-38,4	0,6	-3,9	-0,3	0,00	0,0	1,3	24,8	0,0			
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrT	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	92,69	-50,3	2,0	-4,8	0,0	0,00	0,0	0,0	10,4	0,0	-5,1	4,5	20,4
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrN	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	92,69	-50,3	2,0	-4,8	0,0	0,00	0,0	0,0	10,4	0,0			
Verladehalle-NO	Fläche	LrT	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	93,99	-50,5	2,0	-10,5	-0,1	0,00	0,0	0,0	13,0	0,0	-5,1	4,5	23,0
Verladehalle-NO	Fläche	LrN	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	93,99	-50,5	2,0	-10,5	-0,1	0,00	0,0	0,0	13,0	0,0			
Verladehalle-SO	Fläche	LrT	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	80,84	-49,1	1,8	-1,5	-0,2	0,00	0,0	0,0	15,3	0,0	-5,1	4,5	25,3
Verladehalle-SO	Fläche	LrN	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	80,84	-49,1	1,8	-1,5	-0,2	0,00	0,0	0,0	15,3	0,0			
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrT	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	80,82	-49,1	1,9	-3,6	-0,3	0,00	0,0	0,0	19,7	0,0	-5,1	4,5	29,7
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrN	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	80,82	-49,1	1,9	-3,6	-0,3	0,00	0,0	0,0	19,7	0,0			
Immissionsort Hauptstraße 112 SW 1.OG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 54,9 dB(A) LrN 8,0 dB(A) LT,max 71,0 dB(A) LN,max 15,8 dB(A)																							
Parken Hublift	Parkplatz	LrT			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	29,45	-40,4	2,4	-1,4	-0,3	0,00	0,0	1,9	32,4	0,0	-0,6	0,8	32,6
Parken Hublift	Parkplatz	LrN			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	29,45	-40,4	2,4	-1,4	-0,3	0,00	0,0	1,9	32,4	0,0			
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrT			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	58,59	-46,3	1,7	-5,6	-0,4	0,00	0,0	0,8	57,1	0,0	-8,3	0,8	49,6
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrN			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	58,59	-46,3	1,7	-5,6	-0,4	0,00	0,0	0,8	57,1	0,0			
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrT			72,0	72,0		0,0	0,0	0	57,46	-46,2	1,8	-4,8	-1,7	0,00	0,0	1,1	22,3	0,0	20,2	0,8	43,3
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrN			72,0	72,0		0,0	0,0	0	57,46	-46,2	1,8	-4,8	-1,7	0,00	0,0	1,1	22,3	0,0			
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	115,23	-52,2	2,3	-24,5	-0,5	0,00	-4,8	0,0	5,3	0,0	-1,3	1,6	5,6
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	115,23	-52,2	2,3	-24,5	-0,5	0,00	-4,8	0,0	5,3	0,0	-2,2	0,0	3,1
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	115,98	-52,3	2,3	-24,5	-0,5	0,00	-4,8	0,0	5,3	0,0	-1,3	1,6	5,6
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	115,98	-52,3	2,3	-24,5	-0,5	0,00	-4,8	0,0	5,3	0,0	-2,2	0,0	3,1
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	113,57	-52,1	2,3	-24,2	-0,4	0,00	-4,8	0,0	5,8	0,0	-1,3	1,6	6,1
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	113,57	-52,1	2,3	-24,2	-0,4	0,00	-4,8	0,0	5,8	0,0	-2,2	0,0	3,6
Lkw Ausfahrt	Linie	LrT			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	34,41	-41,7	1,3	-0,7	-0,2	0,00	0,0	1,4	41,2	0,0	-5,1	4,5	40,6
Lkw Ausfahrt	Linie	LrN			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	34,41	-41,7	1,3	-0,7	-0,2	0,00	0,0	1,4	41,2	0,0			
Lkw Einfahrt	Linie	LrT			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	31,39	-40,9	1,0	-2,3	-0,2	0,00	0,0	1,4	40,2	0,0	-5,1	4,5	39,6
Lkw Einfahrt	Linie	LrN			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	31,39	-40,9	1,0	-2,3	-0,2	0,00	0,0	1,4	40,2	0,0			
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrT			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	70,03	-47,9	1,4	-8,8	-0,2	0,00	0,0	2,0	28,9	0,0	-5,1	4,5	28,3
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrN			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	70,03	-47,9	1,4	-8,8	-0,2	0,00	0,0	2,0	28,9	0,0			
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrT			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	68,15	-47,7	1,7	-11,2	-0,2	0,00	0,0	2,1	24,1	0,0	-5,1	4,5	23,5
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrN			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	68,15	-47,7	1,7	-11,2	-0,2	0,00	0,0	2,1	24,1	0,0			

EDEKA Völklingen-Lauterbach

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel TA Lärm - IP

A6

Quelle	Quellentyp	Zeitbereich	Li dB(A)	Rw dB	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	DO dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	ADI dB	dLrefl dB(A)	Ls dB(A)	Cmet dB	dLw dB	ZR dB	Lr dB(A)
Pkw Ausfahrt	Linie	LrT			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	26,11	-39,3	1,4	-0,9	-0,4	0,00	0,0	1,9	28,2	0,0	20,2	0,8	49,2
Pkw Ausfahrt	Linie	LrN			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	26,11	-39,3	1,4	-0,9	-0,4	0,00	0,0	1,9	28,2	0,0			
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrT			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	23,79	-38,5	1,2	0,0	-0,2	0,00	0,0	1,3	21,4	0,0	20,2	0,8	42,5
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrN			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	23,79	-38,5	1,2	0,0	-0,2	0,00	0,0	1,3	21,4	0,0			
Pkw Einfahrt	Linie	LrT			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	22,54	-38,1	0,7	-2,4	-0,3	0,00	0,0	1,6	27,2	0,0	20,2	0,8	48,2
Pkw Einfahrt	Linie	LrN			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	22,54	-38,1	0,7	-2,4	-0,3	0,00	0,0	1,6	27,2	0,0			
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrT	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	94,94	-50,5	2,0	-11,7	0,0	0,00	0,0	0,0	3,4	0,0	-5,1	4,5	13,4
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrN	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	94,94	-50,5	2,0	-11,7	0,0	0,00	0,0	0,0	3,4	0,0			
Verladehalle-NO	Fläche	LrT	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	96,37	-50,7	2,1	-19,9	-0,1	0,00	0,0	0,0	3,4	0,0	-5,1	4,5	13,4
Verladehalle-NO	Fläche	LrN	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	96,37	-50,7	2,1	-19,9	-0,1	0,00	0,0	0,0	3,4	0,0			
Verladehalle-SO	Fläche	LrT	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	83,08	-49,4	1,8	-6,1	-0,1	0,00	0,0	0,0	10,5	0,0	-5,1	4,5	20,5
Verladehalle-SO	Fläche	LrN	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	83,08	-49,4	1,8	-6,1	-0,1	0,00	0,0	0,0	10,5	0,0			
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrT	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	83,06	-49,4	2,0	-6,4	-0,1	0,00	0,0	0,0	16,9	0,0	-5,1	4,5	26,9
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrN	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	83,06	-49,4	2,0	-6,4	-0,1	0,00	0,0	0,0	16,9	0,0			
Immissionsort Hauptstraße 116 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 49,6 dB(A) LrN 8,8 dB(A) LT,max 60,4 dB(A) LN,max 16,6 dB(A)																							
Parken Hublift	Parkplatz	LrT			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	10,26	-31,2	3,0	-20,2	0,0	0,00	0,0	0,3	21,8	0,0	-0,6	0,8	22,1
Parken Hublift	Parkplatz	LrN			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	10,26	-31,2	3,0	-20,2	0,0	0,00	0,0	0,3	21,8	0,0			
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrT			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	65,61	-47,3	2,7	-8,3	-0,2	0,00	0,0	1,7	55,4	0,0	-8,3	0,8	47,9
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrN			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	65,61	-47,3	2,7	-8,3	-0,2	0,00	0,0	1,7	55,4	0,0			
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrT			72,0	72,0		0,0	0,0	0	64,38	-47,2	3,0	-12,3	-1,0	0,00	0,0	4,5	19,1	0,0	20,2	0,8	40,1
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrN			72,0	72,0		0,0	0,0	0	64,38	-47,2	3,0	-12,3	-1,0	0,00	0,0	4,5	19,1	0,0			
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	125,07	-52,9	3,5	-24,7	-0,5	0,00	-5,3	1,5	6,6	0,0	-1,3	1,6	6,9
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	125,07	-52,9	3,5	-24,7	-0,5	0,00	-5,3	1,5	6,6	0,0	-2,2	0,0	4,3
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	127,04	-53,1	3,6	-24,7	-0,5	0,00	-5,3	1,5	6,5	0,0	-1,3	1,6	6,8
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	127,04	-53,1	3,6	-24,7	-0,5	0,00	-5,3	1,5	6,5	0,0	-2,2	0,0	4,2
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	116,06	-52,3	3,3	-24,6	-0,5	0,00	-5,4	0,0	5,6	0,0	-1,3	1,6	5,9
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	116,06	-52,3	3,3	-24,6	-0,5	0,00	-5,4	0,0	5,6	0,0	-2,2	0,0	3,3
Lkw Ausfahrt	Linie	LrT			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	27,79	-39,9	3,0	-12,9	-0,1	0,00	0,0	1,7	32,8	0,0	-5,1	4,5	32,2
Lkw Ausfahrt	Linie	LrN			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	27,79	-39,9	3,0	-12,9	-0,1	0,00	0,0	1,7	32,8	0,0			
Lkw Einfahrt	Linie	LrT			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	31,37	-40,9	3,0	-12,8	-0,1	0,00	0,0	1,7	32,0	0,0	-5,1	4,5	31,4
Lkw Einfahrt	Linie	LrN			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	31,37	-40,9	3,0	-12,8	-0,1	0,00	0,0	1,7	32,0	0,0			
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrT			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	89,34	-50,0	1,5	-9,5	-0,3	0,00	0,0	3,2	27,3	0,0	-5,1	4,5	26,7
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrN			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	89,34	-50,0	1,5	-9,5	-0,3	0,00	0,0	3,2	27,3	0,0			

EDEKA Völklingen-Lauterbach

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel TA Lärm - IP

A6

Quelle	Quellentyp	Zeitbereich	Li dB(A)	Rw dB	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	DO dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	ADI dB	dLrefl dB(A)	Ls dB(A)	Cmet dB	dLw dB	ZR dB	Lr dB(A)
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrT			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	88,22	-49,9	2,2	-14,7	-0,3	0,00	0,0	5,5	22,2	0,0	-5,1	4,5	21,6
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrN			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	88,22	-49,9	2,2	-14,7	-0,3	0,00	0,0	5,5	22,2	0,0			
Pkw Ausfahrt	Linie	LrT			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	19,40	-36,7	3,0	-14,3	-0,1	0,00	0,0	0,6	18,0	0,0	20,2	0,8	39,0
Pkw Ausfahrt	Linie	LrN			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	19,40	-36,7	3,0	-14,3	-0,1	0,00	0,0	0,6	18,0	0,0			
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrT			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	18,73	-36,4	3,0	-20,9	-0,1	0,00	0,0	0,3	3,6	0,0	20,2	0,8	24,6
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrN			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	18,73	-36,4	3,0	-20,9	-0,1	0,00	0,0	0,3	3,6	0,0			
Pkw Einfahrt	Linie	LrT			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	22,81	-38,2	3,0	-13,9	-0,1	0,00	0,0	0,7	17,2	0,0	20,2	0,8	38,2
Pkw Einfahrt	Linie	LrN			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	22,81	-38,2	3,0	-13,9	-0,1	0,00	0,0	0,7	17,2	0,0			
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrT	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	110,37	-51,8	2,4	-7,4	0,0	0,00	0,0	0,5	7,3	0,0	-5,1	4,5	17,3
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrN	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	110,37	-51,8	2,4	-7,4	0,0	0,00	0,0	0,5	7,3	0,0			
Verladehalle-NO	Fläche	LrT	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	112,59	-52,0	2,3	-19,3	-0,1	0,00	0,0	0,3	3,2	0,0	-5,1	4,5	13,2
Verladehalle-NO	Fläche	LrN	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	112,59	-52,0	2,3	-19,3	-0,1	0,00	0,0	0,3	3,2	0,0			
Verladehalle-SO	Fläche	LrT	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	99,98	-51,0	1,9	-7,6	-0,1	0,00	0,0	0,1	7,6	0,0	-5,1	4,5	17,6
Verladehalle-SO	Fläche	LrN	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	99,98	-51,0	1,9	-7,6	-0,1	0,00	0,0	0,1	7,6	0,0			
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrT	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	99,86	-51,0	2,2	-9,6	-0,1	0,00	0,0	0,2	12,4	0,0	-5,1	4,5	22,4
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrN	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	99,86	-51,0	2,2	-9,6	-0,1	0,00	0,0	0,2	12,4	0,0			
Immissionsort Hauptstraße 116 SW 1.OG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 54,1 dB(A) LrN 9,1 dB(A) LT,max 65,1 dB(A) LN,max 17,0 dB(A)																							
Parken Hublift	Parkplatz	LrT			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	11,16	-31,9	3,0	-13,8	0,0	0,00	0,0	0,1	27,3	0,0	-0,6	0,8	27,6
Parken Hublift	Parkplatz	LrN			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	11,16	-31,9	3,0	-13,8	0,0	0,00	0,0	0,1	27,3	0,0			
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrT			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	65,49	-47,3	2,6	-3,9	-0,3	0,00	0,0	1,7	59,5	0,0	-8,3	0,8	52,1
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrN			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	65,49	-47,3	2,6	-3,9	-0,3	0,00	0,0	1,7	59,5	0,0			
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrT			72,0	72,0		0,0	0,0	0	64,25	-47,1	3,0	-2,6	-2,7	0,00	0,0	2,5	25,0	0,0	20,2	0,8	46,0
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrN			72,0	72,0		0,0	0,0	0	64,25	-47,1	3,0	-2,6	-2,7	0,00	0,0	2,5	25,0	0,0			
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	124,99	-52,9	2,6	-24,1	-0,5	0,00	-5,0	1,9	7,0	0,0	-1,3	1,6	7,3
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	124,99	-52,9	2,6	-24,1	-0,5	0,00	-5,0	1,9	7,0	0,0	-2,2	0,0	4,7
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	126,95	-53,1	2,7	-24,1	-0,5	0,00	-5,0	1,8	6,8	0,0	-1,3	1,6	7,2
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	126,95	-53,1	2,7	-24,1	-0,5	0,00	-5,0	1,8	6,8	0,0	-2,2	0,0	4,6
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	115,97	-52,3	2,7	-24,0	-0,4	0,00	-5,0	0,0	5,9	0,0	-1,3	1,6	6,2
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	115,97	-52,3	2,7	-24,0	-0,4	0,00	-5,0	0,0	5,9	0,0	-2,2	0,0	3,7
Lkw Ausfahrt	Linie	LrT			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	28,17	-40,0	3,0	-8,4	-0,2	0,00	0,0	1,6	37,0	0,0	-5,1	4,5	36,4
Lkw Ausfahrt	Linie	LrN			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	28,17	-40,0	3,0	-8,4	-0,2	0,00	0,0	1,6	37,0	0,0			
Lkw Einfahrt	Linie	LrT			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	31,65	-41,0	3,0	-7,3	-0,2	0,00	0,0	1,4	37,1	0,0	-5,1	4,5	36,5
Lkw Einfahrt	Linie	LrN			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	31,65	-41,0	3,0	-7,3	-0,2	0,00	0,0	1,4	37,1	0,0			

EDEKA Völklingen-Lauterbach

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel TA Lärm - IP

A6

Quelle	Quellentyp	Zeitbereich	Li	Rw	L'w	Lw	I oder S	KI	KT	DO	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	Amisc	ADI	dLrefl	Ls	Cmet	dLw	ZR	Lr	
			dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m, m²	dB	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrT			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	89,18	-50,0	2,2	-3,5	-0,7	0,00	0,0	2,5	32,9	0,0	-5,1	4,5	32,3	
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrN			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	89,18	-50,0	2,2	-3,5	-0,7	0,00	0,0	2,5	32,9	0,0				
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrT			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	88,12	-49,9	2,4	-5,0	-0,5	0,00	0,0	2,9	29,3	0,0	-5,1	4,5	28,8	
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrN			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	88,12	-49,9	2,4	-5,0	-0,5	0,00	0,0	2,9	29,3	0,0				
Pkw Ausfahrt	Linie	LrT			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	19,80	-36,9	3,0	-10,2	-0,2	0,00	0,0	0,7	21,9	0,0	20,2	0,8	42,9	
Pkw Ausfahrt	Linie	LrN			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	19,80	-36,9	3,0	-10,2	-0,2	0,00	0,0	0,7	21,9	0,0				
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrT			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	19,25	-36,7	3,0	-16,8	0,0	0,00	0,0	0,2	7,3	0,0	20,2	0,8	28,4	
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrN			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	19,25	-36,7	3,0	-16,8	0,0	0,00	0,0	0,2	7,3	0,0				
Pkw Einfahrt	Linie	LrT			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	23,11	-38,3	3,0	-8,7	-0,2	0,00	0,0	0,6	22,1	0,0	20,2	0,8	43,2	
Pkw Einfahrt	Linie	LrN			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	23,11	-38,3	3,0	-8,7	-0,2	0,00	0,0	0,6	22,1	0,0				
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrT	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	110,11	-51,8	2,8	-5,0	-0,1	0,00	0,0	0,5	10,0	0,0	-5,1	4,5	20,0	
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrN	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	110,11	-51,8	2,8	-5,0	-0,1	0,00	0,0	0,5	10,0	0,0				
Verladehalle-NO	Fläche	LrT	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	112,44	-52,0	2,7	-13,6	-0,1	0,00	0,0	0,2	9,1	0,0	-5,1	4,5	19,1	
Verladehalle-NO	Fläche	LrN	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	112,44	-52,0	2,7	-13,6	-0,1	0,00	0,0	0,2	9,1	0,0				
Verladehalle-SO	Fläche	LrT	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	99,78	-51,0	2,6	-3,0	-0,3	0,00	0,0	0,0	12,7	0,0	-5,1	4,5	22,7	
Verladehalle-SO	Fläche	LrN	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	99,78	-51,0	2,6	-3,0	-0,3	0,00	0,0	0,0	12,7	0,0				
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrT	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	99,74	-51,0	2,6	-4,7	-0,3	0,00	0,0	0,1	17,5	0,0	-5,1	4,5	27,5	
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrN	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	99,74	-51,0	2,6	-4,7	-0,3	0,00	0,0	0,1	17,5	0,0				
Immissionsort Hauptstraße 116 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 53,4 dB(A) LrN 8,2 dB(A) LT,max 82,6 dB(A) LN,max 16,1 dB(A)																								
Parken Hublift	Parkplatz	LrT			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	4,83	-24,7	3,0	-2,7	0,0	0,00	0,0	0,1	45,7	0,0	-0,6	0,8	46,0	
Parken Hublift	Parkplatz	LrN			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	4,83	-24,7	3,0	-2,7	0,0	0,00	0,0	0,1	45,7	0,0				
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrT			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	74,55	-48,4	2,6	-19,9	-0,2	0,00	0,0	9,6	50,5	0,0	-8,3	0,8	43,1	
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrN			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	74,55	-48,4	2,6	-19,9	-0,2	0,00	0,0	9,6	50,5	0,0				
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrT			72,0	72,0		0,0	0,0	0	72,98	-48,3	3,0	-25,0	-2,0	0,00	0,0	16,2	16,0	0,0	20,2	0,8	37,0	
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrN			72,0	72,0		0,0	0,0	0	72,98	-48,3	3,0	-25,0	-2,0	0,00	0,0	16,2	16,0	0,0				
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	133,76	-53,5	3,1	-24,9	-0,6	0,00	-5,3	1,7	5,6	0,0	-1,3	1,6	5,9	
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	133,76	-53,5	3,1	-24,9	-0,6	0,00	-5,3	1,7	5,6	0,0	-2,2	0,0	3,3	
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	135,57	-53,6	3,1	-24,9	-0,6	0,00	-5,3	1,7	5,4	0,0	-1,3	1,6	5,7	
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	135,57	-53,6	3,1	-24,9	-0,6	0,00	-5,3	1,7	5,4	0,0	-2,2	0,0	3,2	
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	125,38	-53,0	3,0	-24,9	-0,5	0,00	-5,3	1,8	6,1	0,0	-1,3	1,6	6,4	
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	125,38	-53,0	3,0	-24,9	-0,5	0,00	-5,3	1,8	6,1	0,0	-2,2	0,0	3,8	
Lkw Ausfahrt	Linie	LrT			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	31,10	-40,8	3,0	-6,0	-0,1	0,00	0,0	1,4	38,6	0,0	-5,1	4,5	38,0	
Lkw Ausfahrt	Linie	LrN			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	31,10	-40,8	3,0	-6,0	-0,1	0,00	0,0	1,4	38,6	0,0				

EDEKA Völklingen-Lauterbach

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel TA Lärm - IP

A6

Quelle	Quellentyp	Zeitbereich	Li dB(A)	Rw dB	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m,m ²	KI dB	KT dB	DO dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	ADI dB	dLrefl dB(A)	Ls dB(A)	Cmet dB	dLw dB	ZR dB	Lr dB(A)
Lkw Einfahrt	Linie	LrT			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	34,93	-41,9	3,0	-6,3	-0,1	0,00	0,0	1,9	37,8	0,0	-5,1	4,5	37,2
Lkw Einfahrt	Linie	LrN			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	34,93	-41,9	3,0	-6,3	-0,1	0,00	0,0	1,9	37,8	0,0			
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrT			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	96,36	-50,7	1,6	-16,7	-0,3	0,00	0,0	7,0	23,2	0,0	-5,1	4,5	22,6
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrN			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	96,36	-50,7	1,6	-16,7	-0,3	0,00	0,0	7,0	23,2	0,0			
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrT			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	94,97	-50,5	2,0	-24,1	-0,5	0,00	0,0	13,8	20,1	0,0	-5,1	4,5	19,5
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrN			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	94,97	-50,5	2,0	-24,1	-0,5	0,00	0,0	13,8	20,1	0,0			
Pkw Ausfahrt	Linie	LrT			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	22,63	-38,1	3,0	-7,6	-0,2	0,00	0,0	1,6	24,2	0,0	20,2	0,8	45,2
Pkw Ausfahrt	Linie	LrN			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	22,63	-38,1	3,0	-7,6	-0,2	0,00	0,0	1,6	24,2	0,0			
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrT			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	13,87	-33,8	3,0	0,0	-0,1	0,00	0,0	0,4	27,1	0,0	20,2	0,8	48,2
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrN			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	13,87	-33,8	3,0	0,0	-0,1	0,00	0,0	0,4	27,1	0,0			
Pkw Einfahrt	Linie	LrT			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	25,37	-39,1	3,0	-5,9	-0,2	0,00	0,0	1,7	25,2	0,0	20,2	0,8	46,2
Pkw Einfahrt	Linie	LrN			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	25,37	-39,1	3,0	-5,9	-0,2	0,00	0,0	1,7	25,2	0,0			
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrT	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	118,24	-52,4	2,3	-16,1	0,0	0,00	0,0	0,9	-1,8	0,0	-5,1	4,5	8,2
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrN	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	118,24	-52,4	2,3	-16,1	0,0	0,00	0,0	0,9	-1,8	0,0			
Verladehalle-NO	Fläche	LrT	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	120,27	-52,6	2,2	-20,9	-0,1	0,00	0,0	0,4	1,0	0,0	-5,1	4,5	11,0
Verladehalle-NO	Fläche	LrN	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	120,27	-52,6	2,2	-20,9	-0,1	0,00	0,0	0,4	1,0	0,0			
Verladehalle-SO	Fläche	LrT	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	107,47	-51,6	2,1	-14,2	-0,1	0,00	0,0	5,5	5,9	0,0	-5,1	4,5	15,9
Verladehalle-SO	Fläche	LrN	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	107,47	-51,6	2,1	-14,2	-0,1	0,00	0,0	5,5	5,9	0,0			
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrT	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	107,33	-51,6	2,2	-17,3	-0,2	0,00	0,0	5,4	9,3	0,0	-5,1	4,5	19,3
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrN	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	107,33	-51,6	2,2	-17,3	-0,2	0,00	0,0	5,4	9,3	0,0			
Immissionsort Hauptstraße 116 SW 1.OG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 52,5 dB(A) LrN 6,8 dB(A) LT,max 77,3 dB(A) LN,max 14,7 dB(A)																							
Parken Hublift	Parkplatz	LrT			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	6,67	-27,5	3,0	-2,6	-0,1	0,00	0,0	0,1	43,0	0,0	-0,6	0,8	43,3
Parken Hublift	Parkplatz	LrN			55,4	70,0	28,8	0,0	0,0	0	6,67	-27,5	3,0	-2,6	-0,1	0,00	0,0	0,1	43,0	0,0			
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrT			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	74,45	-48,4	2,5	-14,8	-0,1	0,00	0,0	1,3	47,4	0,0	-8,3	0,8	40,0
Parkplatz Kunden	Parkplatz	LrN			73,1	106,9	2392,9	0,0	0,0	0	74,45	-48,4	2,5	-14,8	-0,1	0,00	0,0	1,3	47,4	0,0			
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrT			72,0	72,0		0,0	0,0	0	72,86	-48,2	3,0	-24,7	-1,8	0,00	0,0	9,0	9,3	0,0	20,2	0,8	30,3
Einkaufswagen-Sammelbox	Punkt	LrN			72,0	72,0		0,0	0,0	0	72,86	-48,2	3,0	-24,7	-1,8	0,00	0,0	9,0	9,3	0,0			
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	133,68	-53,5	2,7	-24,5	-0,5	0,00	-5,0	0,0	4,1	0,0	-1,3	1,6	4,5
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	133,68	-53,5	2,7	-24,5	-0,5	0,00	-5,0	0,0	4,1	0,0	-2,2	0,0	1,9
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	135,49	-53,6	2,6	-24,5	-0,5	0,00	-5,0	0,0	4,0	0,0	-1,3	1,6	4,4
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	135,49	-53,6	2,6	-24,5	-0,5	0,00	-5,0	0,0	4,0	0,0	-2,2	0,0	1,8
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrT			85,0	85,0		0,0	0,0	0	125,30	-53,0	2,7	-24,6	-0,5	0,00	-5,0	0,0	4,7	0,0	-1,3	1,6	5,0
Ka-Kälteanlage 1	Punkt	LrN			85,0	85,0		0,0	0,0	0	125,30	-53,0	2,7	-24,6	-0,5	0,00	-5,0	0,0	4,7	0,0	-2,2	0,0	2,4

EDEKA Völklingen-Lauterbach

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel TA Lärm - IP

A6

Quelle	Quellentyp	Zeitbereich	Li	Rw	L'w	Lw	I oder S	KI	KT	DO	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	Amisc	ADI	dLrefl	Ls	Cmet	dLw	ZR	Lr
			dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m ²	dB	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)
Lkw Ausfahrt	Linie	LrT			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	31,70	-41,0	3,0	-6,0	-0,1	0,00	0,0	1,2	38,2	0,0	-5,1	4,5	37,6
Lkw Ausfahrt	Linie	LrN			59,9	81,1	131,7	0,0	0,0	0	31,70	-41,0	3,0	-6,0	-0,1	0,00	0,0	1,2	38,2	0,0			
Lkw Einfahrt	Linie	LrT			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	35,37	-42,0	3,0	-6,1	-0,1	0,00	0,0	1,5	37,4	0,0	-5,1	4,5	36,8
Lkw Einfahrt	Linie	LrN			59,9	81,2	133,9	0,0	0,0	0	35,37	-42,0	3,0	-6,1	-0,1	0,00	0,0	1,5	37,4	0,0			
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrT			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	96,21	-50,7	2,0	-11,4	-0,3	0,00	0,0	1,1	23,2	0,0	-5,1	4,5	22,6
Lkw Einfahrt in Verladehalle	Fläche	LrN			68,0	82,4	27,5	0,0	0,0	0	96,21	-50,7	2,0	-11,4	-0,3	0,00	0,0	1,1	23,2	0,0			
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrT			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	94,88	-50,5	2,3	-21,3	-0,3	0,00	0,0	4,9	14,4	0,0	-5,1	4,5	13,8
LKW Rangieren mit Rückfahrwarner	Linie	LrN			64,9	79,4	28,0	0,0	0,0	0	94,88	-50,5	2,3	-21,3	-0,3	0,00	0,0	4,9	14,4	0,0			
Pkw Ausfahrt	Linie	LrT			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	23,18	-38,3	3,0	-7,6	-0,2	0,00	0,0	1,7	24,1	0,0	20,2	0,8	45,1
Pkw Ausfahrt	Linie	LrN			47,8	65,5	58,4	0,0	0,0	0	23,18	-38,3	3,0	-7,6	-0,2	0,00	0,0	1,7	24,1	0,0			
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrT			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	14,56	-34,3	3,0	0,0	-0,1	0,00	0,0	0,4	26,7	0,0	20,2	0,8	47,8
Pkw Ausfahrt Beschleunigen	Linie	LrN			52,8	57,7	3,1	0,0	0,0	0	14,56	-34,3	3,0	0,0	-0,1	0,00	0,0	0,4	26,7	0,0			
Pkw Einfahrt	Linie	LrT			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	25,79	-39,2	3,0	-5,8	-0,2	0,00	0,0	1,5	25,0	0,0	20,2	0,8	46,0
Pkw Einfahrt	Linie	LrN			47,8	65,6	60,7	0,0	0,0	0	25,79	-39,2	3,0	-5,8	-0,2	0,00	0,0	1,5	25,0	0,0			
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrT	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	118,01	-52,4	2,6	-13,1	0,0	0,00	0,0	0,0	0,7	0,0	-5,1	4,5	10,7
Verladehalle-Dach 01	Fläche	LrN	70,9	37,0	40,2	63,6	222,0	10,6	0,0	0	118,01	-52,4	2,6	-13,1	0,0	0,00	0,0	0,0	0,7	0,0			
Verladehalle-NO	Fläche	LrT	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	120,13	-52,6	2,6	-17,9	-0,1	0,00	0,0	0,0	4,0	0,0	-5,1	4,5	14,0
Verladehalle-NO	Fläche	LrN	71,3	25,0	45,9	69,0	202,1	10,6	0,0	3	120,13	-52,6	2,6	-17,9	-0,1	0,00	0,0	0,0	4,0	0,0			
Verladehalle-SO	Fläche	LrT	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	107,29	-51,6	2,4	-9,6	-0,1	0,00	0,0	0,0	5,5	0,0	-5,1	4,5	15,5
Verladehalle-SO	Fläche	LrN	70,3	25,0	44,9	61,3	44,1	10,6	0,0	3	107,29	-51,6	2,4	-9,6	-0,1	0,00	0,0	0,0	5,5	0,0			
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrT	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	107,22	-51,6	2,4	-11,0	-0,1	0,00	0,0	0,1	10,4	0,0	-5,1	4,5	20,5
Verladehalle-Tor Standard	Fläche	LrN	70,4	15,0	54,7	67,7	20,0	10,6	0,0	3	107,22	-51,6	2,4	-11,0	-0,1	0,00	0,0	0,1	10,4	0,0			

EDEKA Völklingen-Lauterbach

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel TA Lärm - IP

A6

Legende

Quelle		Quellname
Quelltyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Zeitbereich		Name des Zeitbereichs
Li	dB(A)	Innenpegel
Rw	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß
L'w	dB(A)	Schalleistungspegel pro m, m ²
Lw	dB(A)	Schalleistungspegel pro Anlage
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
DO	dB	Zuschlag für Abstrahlung in begrenzten Raumwinkel
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
Amisc	dB	Mittlere Minderung durch Bewuchs, Industriegelände und Bebauung
ADI	dB	Mittlere Richtwirkungskorrektur
dLrefl	dB(A)	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $L_s=L_w+DO+ADI+Adiv+Agr+Abar+Aatm+Afol_site_house+Awind+dLrefl$
Cmet	dB	Meteorologische Korrektur
dLw	dB	Korrektur Betriebszeiten
ZR	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
Lr	dB(A)	Pegel/ Beurteilungspegel Zeitbereich

EDEKA Völklingen-Lauterbach Beurteilungspegel

A7

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,T	RW,N	RW,T,max	RW,N,max	LrT	LrN	LT,max	LN,max	LrT,diff	LrN,diff	LT,max,diff	LN,max,diff
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB
Hauptstraße 108	WA	EG 1.OG	NW	55	40	85	60	51,2	7,5	61,4	15,2	---	---	---	---
				55	40	85	60	53,1	9,4	66,2	17,3	---	---	---	---
Hauptstraße 109	WA	EG 1.OG	NW	55	40	85	60	54,2	5,4	73,7	13,5	---	---	---	---
				55	40	85	60	54,6	6,0	73,3	14,2	---	---	---	---
Hauptstraße 112	WA	EG 1.OG	NW	55	40	85	60	52,8	6,5	68,0	14,1	---	---	---	---
				55	40	85	60	54,3	8,5	69,8	16,1	---	---	---	---
Hauptstraße 112	WA	1.OG	SW	55	40	85	60	54,9	8,0	71,0	15,8	---	---	---	---
Hauptstraße 116	WA	EG 1.OG	NW	55	40	85	60	49,6	8,8	60,4	16,6	---	---	---	---
				55	40	85	60	54,1	9,1	65,1	17,0	---	---	---	---
Hauptstraße 116	WA	EG 1.OG	SO	55	40	85	60	53,4	8,2	82,6	16,1	---	---	---	---
				55	40	85	60	52,5	6,8	77,3	14,7	---	---	---	---

EDEKA Völklingen-Lauterbach Beurteilungspegel

A7

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
RW,T	dB(A)	Richtwert Tag
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
RW,T,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Tag
RW,N,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LT,max	dB(A)	Maximalpegel Tag
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht
LrT,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN
LT,max,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LT,max
LN,max,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LN,max

EDEKA Völklingen-Lauterbach

Stundenwerte der Beurteilungspegel in dB(A) - Beurteilungspegel TA Lärm - IP

A8

0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-24		
Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	
dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	
Immissionsort Hauptstraße 108 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 51,2 dB(A) LrN 7,5 dB(A) LT,max 61,4 dB(A) LN,max 15,2 dB(A)																									
5,7	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	51,0	51,0	50,7	50,7	50,7	50,7	50,7	51,0	50,7	50,7	50,7	50,7	50,7	50,7	39,0	39,0	7,5	6,7		
Immissionsort Hauptstraße 108 SW 1.OG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 53,1 dB(A) LrN 9,4 dB(A) LT,max 66,2 dB(A) LN,max 17,3 dB(A)																									
7,7	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	52,9	52,9	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	52,9	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	52,5	42,5	42,5	9,4	8,6		
Immissionsort Hauptstraße 109 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 54,2 dB(A) LrN 5,4 dB(A) LT,max 73,7 dB(A) LN,max 13,5 dB(A)																									
3,6	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	54,0	54,0	53,6	53,6	53,6	53,6	53,6	54,0	53,6	53,6	53,6	53,6	53,6	53,6	43,4	43,4	5,4	4,6		
Immissionsort Hauptstraße 109 SW 1.OG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 54,6 dB(A) LrN 6,0 dB(A) LT,max 73,3 dB(A) LN,max 14,2 dB(A)																									
4,3	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	54,4	54,4	54,0	54,0	54,0	54,0	54,0	54,4	54,0	54,0	54,0	54,0	54,0	54,0	43,6	43,6	6,0	5,2		
Immissionsort Hauptstraße 112 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 52,8 dB(A) LrN 6,5 dB(A) LT,max 68,0 dB(A) LN,max 14,1 dB(A)																									
4,8	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	52,6	52,6	52,2	52,2	52,2	52,2	52,2	52,6	52,2	52,2	52,2	52,2	52,2	52,2	41,4	41,4	6,5	5,8		
Immissionsort Hauptstraße 112 SW 1.OG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 54,3 dB(A) LrN 8,5 dB(A) LT,max 69,8 dB(A) LN,max 16,1 dB(A)																									
6,8	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	54,1	54,1	53,8	53,8	53,8	53,8	53,8	54,1	53,8	53,8	53,8	53,8	53,8	53,8	43,1	43,1	8,5	7,7		
Immissionsort Hauptstraße 112 SW 1.OG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 54,9 dB(A) LrN 8,0 dB(A) LT,max 71,0 dB(A) LN,max 15,8 dB(A)																									
6,3	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	54,7	54,7	54,3	54,3	54,3	54,3	54,3	54,7	54,3	54,3	54,3	54,3	54,3	54,3	44,1	44,1	8,0	7,2		
Immissionsort Hauptstraße 116 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 49,6 dB(A) LrN 8,8 dB(A) LT,max 60,4 dB(A) LN,max 16,6 dB(A)																									
7,0	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	49,4	49,4	49,2	49,2	49,2	49,2	49,2	49,4	49,2	49,2	49,2	49,2	49,2	49,2	36,6	36,6	8,8	8,0		
Immissionsort Hauptstraße 116 SW 1.OG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 54,1 dB(A) LrN 9,1 dB(A) LT,max 65,1 dB(A) LN,max 17,0 dB(A)																									
7,4	6,1	6,1	6,1	6,1	6,1	53,9	53,9	53,6	53,6	53,6	53,6	53,6	53,9	53,6	53,6	53,6	53,6	53,6	53,6	41,5	41,5	9,1	8,4		
Immissionsort Hauptstraße 116 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 53,4 dB(A) LrN 8,2 dB(A) LT,max 82,6 dB(A) LN,max 16,1 dB(A)																									
6,5	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	53,2	53,2	52,9	52,9	52,9	52,9	52,9	53,2	52,9	52,9	52,9	52,9	52,9	52,9	41,4	41,4	8,2	7,4		
Immissionsort Hauptstraße 116 SW 1.OG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 52,5 dB(A) LrN 6,8 dB(A) LT,max 77,3 dB(A) LN,max 14,7 dB(A)																									
5,1	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	52,3	52,3	51,9	51,9	51,9	51,9	51,9	52,3	51,9	51,9	51,9	51,9	51,9	51,9	41,0	41,0	6,8	6,0		

EDEKA Völklingen-Lauterbach

Stundenwerte der Beurteilungspegel in dB(A) - Beurteilungspegel TA Lärm - IP

A8

Legende

0-1 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
1-2 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
2-3 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
3-4 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
4-5 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
5-6 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
6-7 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
7-8 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
8-9 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
9-10 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
10-11 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
11-12 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
12-13 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
13-14 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
14-15 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
15-16 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
16-17 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
17-18 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
18-19 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
19-20 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
20-21 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
21-22 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
22-23 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde
23-24 Uhr	dB(A)	Beurteilungspegel am Immissionsort für diese Stunde

**Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
XI/36 "Einkaufsmarkt Lauterbach"**

Die Mittelstadt Völklingen, Rathausplatz, 66333 Völklingen, vertreten durch den
Oberbürgermeister Stefan Tautz,

- nachfolgend **Mittelstadt** genannt -

und

die Firma Projektline Zimmer Horsch GmbH, Bahnhofstraße 27, 66663 Merzig

- nachfolgend **Vorhabenträger** genannt -

schließen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB den folgenden Durchführungs-
vertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan XI/36 "Einkaufsmarkt Lauterbach":

Vorbemerkung

Der Vorhabenträger plant die Realisierung eines Lebensmittelvollsortimenters mit
einer Verkaufsfläche von maximal 1.400 qm in der Hauptstraße.

Hierzu soll mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan XI/36 "Einkaufsmarkt
Lauterbach" das erforderliche Planungsrecht geschaffen werden.

Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 den Beschluss zur
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes XI/36 "Einkaufsmarkt
Lauterbach" gefasst.

Für die Absicherung der Durchführung der Maßnahmen ist dieser
Durchführungsvertrag erforderlich. Rechtliche Grundlage bildet das BauGB in der
Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert
durch Art. 3 G v. 20.12.2023 I Nr. 394.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 122/7, 119/6, 122/4, 122/9, 123/3,
124/4, 127/4 in der Flur 1 der Gemarkung Lauterbach. Grundstückseigentümer ist
der Vorhabenträger, die Firma Projektline Zimmer Horsch GmbH.

Das rund 0,9 ha große Bebauungsplangebiet im Stadtteil Lauterbach liegt unweit der
Ortsmitte an der Hauptstraße.



§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes XI/36 "Einkaufsmarkt Lauterbach" entsprechend seiner zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes XI/36 "Einkaufsmarkt Lauterbach".

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- der vorhabenbezogene Bebauungsplan XI/36 "Einkaufsmarkt Lauterbach" mit Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung in der als Satzung beschlossenen Fassung (Anlage 1)
- Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Völklingen, Stadtteil Lauterbach (Anlage 2)
- Baugrunduntersuchung Neubau Volldiscounter Völklingen-Lauterbach (Anlage 3)
- Verkehrsgutachten Neubau eines Lebensmittelmarktes in Völklingen-Lauterbach (Anlage 4)
- Schalltechnisches Gutachten: Schallimmissionsprognose zum Planvorhaben Lebensmittelmarkt Lauterbach (Anlage 5)

§ 3

Durchführungs- und Bauverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Realisierung des Vorhabens (Hochbau- und Erschließungsmaßnahmen) gemäß den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes XI/36 "Einkaufsmarkt Lauterbach" mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie nach den Maßgaben dieses Vertrages.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, innerhalb von 12 Monaten nach Rechtsverbindlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vollständige und genehmigungsfähige Anträge auf Erteilung der Baugenehmigung für das Vorhaben zu stellen. Mit dem Bau ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Erteilung der bestandskräftigen bzw. sofort vollziehbaren Baugenehmigung zu beginnen. Das Bauvorhaben einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen ist innerhalb von 36 Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung fertig zu stellen. Eine Fristverlängerung ist

schriftlich zu beantragen und kann mit Zustimmung der Mittelstadt Völklingen einmal bis zu 1 Jahr verlängert werden.

- (3) Die Stadt Völklingen kann bei Nichteinhaltung der Bauverpflichtung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben. Aus dieser Aufhebung kann der Vorhabenträger gegen die Stadt Völklingen keine Ansprüche herleiten.

§ 4

Naturschutzfachlicher Ausgleich

- (1) Der durch die Planung verursachte Eingriff ist gem. der in der Begründung zum Bebauungsplan XI/36 "Einkaufsmarkt Lauterbach" dargelegten vereinfachten Eingriffs-/Ausgleichsbilanz durch den Vorhabenträger auszugleichen. Teilweise wird der ökologische Ausgleich auf den Parzellen 122/4 und 127/4 durch Umwandlung einer artenarmen Wiesenbrache in Magerwiesen erbracht. Die Kompensation des verbleibenden Ausgleichsdefizites erfolgt gem. § 1 a Abs. 3 BauGB über das städtische Ökokonto.
- (2) Das im Bebauungsplan somit verbleibende Eingriffsdefizit in Höhe von 12.733 ÖWE (Ökowerteinheiten) ist je ÖWE mit einem Kostenfaktor von 1,25 Euro zu multiplizieren. Die sich daraus ergebende Gesamtsumme von **15.916,25 Euro** ist seitens des Vorhabenträgers dem städtischen Ökokonto gut zu schreiben. Dieser Betrag ist fällig und zahlbar innerhalb von vier Wochen nach Zahlungsaufforderung der Stadt.
- (3) Die Entwicklung des Grünlandes (FFH-Lebensraumtyp) wird durch Monitoringmaßnahmen im 5. und 10. Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme überwacht.

§ 5

Sicherung

- (1) Zur Sicherung der sich aus § 3 ergebenden Verpflichtungen des Vorhabenträgers leistet dieser Sicherheit durch Vorlage einer unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes in Höhe von 12.000 Euro. Diese Bankbürgschaft ist vor Baubeginn vorzulegen.
- (2) Verstößt der Vorhabenträger gegen die Pflichten des § 3, wird dieser Betrag zur Aufhebung des Bebauungsplanes und den damit verbundenen Aufwendungen verwendet.
- (3) Die vollständige Freigabe der Bürgschaft durch die Mittelstadt Völklingen erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme an den Vorhabenträger.
- (4) Zur Sicherung der sich aus § 4 (3) ergebenden Verpflichtungen des Vorhabenträgers leistet dieser Sicherheit durch Vorlage einer weiteren unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes in Höhe von 2.000 Euro. Diese Bankbürgschaft ist ebenfalls vor Baubeginn vorzulegen.
- (5) Verstößt der Vorhabenträger gegen die Pflichten des § 4 (3), wird dieser Betrag zur Durchführung des Monitorings und den damit verbundenen Aufwendungen verwendet.
- (6) Die vollständige Freigabe der Bürgschaft durch die Mittelstadt Völklingen erfolgt nach Abschluss der Monitoringmaßnahmen an den Vorhabenträger.

§ 6

Herstellen der Erschließungsanlagen

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt auf eigene Kosten die zur Herstellung der Ein- und Ausfahrtsbereiche zur Hauptstraße hin notwendigen Ausbau- und Anpassungsarbeiten.
- (2) Die Ausbau- und Anpassungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum erfolgen nach Vorgaben und in enger Abstimmung mit der Stadt Völklingen.
- (3) Die innere Erschließung (auch Ver- und Entsorgung) obliegt dem Vorhabenträger. Die Stadt übernimmt aus diesem Vertrag keinerlei Verpflichtungen zur Errichtung von Erschließungsanlagen.

§ 7

Kosten und Maßnahmen

- (1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die durch die Vergabe der Bearbeitung und Erstellung eines Bebauungsplanes für das Vertragsgebiet anfallenden Kosten in voller Höhe einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu übernehmen und einschließlich fällig werdender Abschlagszahlungen direkt zu den Fälligkeitszeitpunkten an die mit der Erstellung des Bebauungsplanes beauftragte Kernplan GmbH zu bezahlen.

Dies beinhaltet auch alle zur Vorbereitung und Umsetzung des Bebauungsplanes erforderlichen Maßnahmen wie die Anfertigung von sonstigen Plänen, Karten und Datenerstellungen, Prüfungen, Gutachten, Genehmigungen u.a. Alle anfallenden Vergütungen sind direkt an die beauftragten Büros zu zahlen.
- (3) Im Falle des Bekanntwerdens von Verdachten einer Belastung der Böden mit umweltgefährdenden Stoffen hat der Vorhabenträger auf seine Kosten die zur Bodensanierung erforderlichen Begutachtungen und Genehmigungen zu besorgen und die notwendigen Bodenergründungs- und Sanierungsmaßnahmen einschließlich der Entsorgung ggf. anfallender kontaminierter Bodenmassen zu veranlassen.
- (4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen sowie die sonstigen, in der in § 2 genannten schalltechnischen Untersuchung zur Einhaltung der einschlägigen Immissionsrichtwerte ermittelten Maßnahmen und Regelungen auf eigene Kosten umzusetzen und zu treffen.

§ 8

Rechtsnachfolge und Veräußerung von Grundstücken

- (1) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf nach dem BauGB der Zustimmung der Stadt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bedingungen einem evtl. Rechtsnachfolger/ einer Rechtsnachfolgerin mit Haftungsverpflichtung und Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.
- (2) Die vollständige oder teilweise Veräußerung von Grundstücken im Vertragsgebiet bedarf der Zustimmung der Stadt Völklingen, die diese nur verweigern darf, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der vereinbarten Ausführungsfristen gefährdet ist.

§ 9

Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt Völklingen keine Verpflichtungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall eines Nichtzustandekommens oder einer Aufhebung des Bebauungsplanes (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt Völklingen nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes im Verlaufe eines gerichtlichen Streitverfahrens festgestellt wird.
- (3) Sollte eine Normenkontrolle oder Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage gegen den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder in dessen Zusammenhang gegen das Bauvorhaben angestrengt werden, entscheidet der Vorhabenträger im Einvernehmen mit der Stadt Völklingen über die weitere Vorgehensweise z. B. Klageerhebung, Klagebegründung, Bestellung eines Rechtsbeistandes etc. Die dabei entstehenden Kosten übernimmt der Vorhabenträger.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt erhält zwei Ausfertigungen und der Vorhabenträger erhält eine Ausfertigung.
- (3) Der Vorhabenträger ist berechtigt, die ihm aus diesem Vertrag auferlegten Pflichten, nach Maßgabe dieses Vertrages auf Dritte zu übertragen.



§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 12

Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird nach Unterzeichnung erst wirksam, wenn die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Inhalt des Vertragsplanes in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung für das vertragsgegenständliche Vorhaben auf Grundlage von § 33 BauGB bestandskräftig erteilt ist.
- (2) Die Regelungen zum Haftungsausschluss werden abweichend von Abs. 1 sofort wirksam.
- (3) Die Parteien können den Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Als wichtiger Grund für die Stadt Völklingen gilt insbesondere, wenn über das Vermögen des Vorhabenträgers Konkurs- oder Vergleichsantrag gestellt wird.
- (4) Die Kündigung erfolgt schriftlich durch eingeschriebenen Brief. Sie kann nur binnen eines Monats nach Eintritt des jeweiligen Kündigungsgrundes ausgeübt werden.

Völklingen, den

Völklingen, den *11/03/25*

.....
Stadt Völklingen
Der Oberbürgermeister

ZH
.....
Projektline Zimmer Holsch GmbH
Der Vorhabenträger

PROJEKTLINE ZIMMER HOLSCH GMBH